

Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland

Von
Ernst Günther Arnold



Duncker & Humblot *reprints*

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-56061-5>

Copyright © Hochschule für Management und Medien, Campus Lübeck, 2008. ISSN 1434-7611. E-ISSN 1434-7611. DOI: 10.3790/978-3-428-56061-5

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Untersuchungen

über die

Diskontierung von Buchforderungen

und

ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland.

Von

Dr. phil. Ernst Günther Arnold,
Beamter der Disconto-Gesellschaft, Berlin.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1913.

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Herrn Geheimen Oberregierungsrat

Dr. jur. A. Hoffmann,
vortragenden Rat im Reichsschatzamt,

in Ehrerbietung und Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literaturverzeichnis	VI—VII
Vorwort	IX—XIII

Erster Teil.

Die Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland.

A. Einleitung	1
B. Begriff und rechtliche Qualität der Buchforderung	1—8
Anhang über den Begriff „Diskontierung“	8—9
C. Komponenten des Geschäftsvorgangs, ihr Zusammenwirken bei der Diskontierung, privatwirtschaftliche Ergebnisse . .	9—24
D. Rechtsgrundlage der Diskontierung von Buchforderungen	24—26
E. Organisation der Diskontinstitute, ihre Sicherstellung und Liquidität	26—29
F. Geschichtliche Entwicklung der Diskontinstitute	29—37

Zweiter Teil.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland.

A. Einleitung	38—39
B. Gründe für die Einführung des Buchforderungsdiskonts . .	39—53
1. Auf Seiten der Geldgeber	40—43
a) Sicherstellung der Bankkredite	40—41
b) Vorteilhaftere Geldanlage, Überfluß an Mitteln . .	41—43
c) Volkswirtschaftspolitische Gründe	43
2. Auf Seiten der Kreditnehmer	43—53
a) Beschränkung anderer Kreditmöglichkeiten	43—51
I. Geldkredit	44—48
II. Warenkredit	48—51
b) Vermehrung des Kreditbedarfs und Erweiterung des Kreditnehmerkreises	51—53
C. Zweckmäßigkeit und Folgen der Diskontierung von Buchforderungen	53—79
1. Zweckmäßigkeit	53—61
a) Barzahlung	54—56
b) Wechselverkehr	56—58
c) Weitere Kreditquellen	58—61
2. Folgen des Buchdiskonts	61—79
I. Bei ordnungsgemäßem Verfahren	62—68
a) Krediterleichterung	62—67
b) Spekulation, Überproduktion, Konkurs und Krisis .	67—68
II. Bei leichtfertigem oder betrügerischem Verfahren .	69—79
a) Kreditüberspannung, Kreditverdoppelung und Kreditschwindel	69—74
b) Schädigung der Diskontenre und Warengläubiger .	74—77
c) Erschütterung des öffentlichen Vertrauens	78—79
D. Schlußwort	79—80

Literaturverzeichnis.

Allgemeine Literatur.

- Brockhaus' Konversations-Lexikon, 14. Aufl. Leipzig 1908.
Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. I. Teil, 6. Aufl. Jena 1907; 4. Teil II, II, 1 (Hesse, Gewerbestatistik), Jena 1909.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning, II. und III. Aufl. (soweit erschienen).
Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil, 7. bis 10. Tausend, Leipzig 1908.

Spezielle Literatur.

- Beythien, Der Deutsche Kleinhandel im Lichte der neueren Zeit (Verlag: Verband der Rabatt-Sparvereine Deutschlands E. V.) Bremen 1910.
Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907.
Cohn, Theodor, Das Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Verfahren in Vereins-, Muster- und Güterrechtsregister-Sachen, Berlin 1901.
Deimel, Die Eskomptierung von Buchforderungen (im 49. Jahresbericht der Prager Handelsakademie) 1905.
Denkschrift über das Kartellwesen: I. Teil (nebst Anlageband) Reichstagsdrucksache 1905, Nr. 4. II. Teil Reichstagsdrucksache 1906, Nr. 351. III. Teil Reichstagsdrucksache 1907, Nr. 255.
Eckstein, Die Diskontierung von Buchforderungen in Österreich und Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Diskontierungs-Genossenschaften, Berlin 1911.
Finck, Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen, Jena 1909.
Graf, Vortrag über die Diskontierung von Buchforderungen, Ulm 1909. (Verlag der Diskontogesellschaft bei der Gewerbebank Ulm).
Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des Deutschen Mittelstandes, München 1906.
Kontradiktions-Verhandlungen über Deutsche Kartelle, 10 Hefte, Berlin 1903—1905.
Liefmann, Kartelle und Trusts, Stuttgart 1910.
Müller, Die Diskontierung offener Buchforderungen — ein Leitfaden für die Praxis, Berlin 1909.
Öxmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, Münchener Dissertation 1906.
Rießner, Die Deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland, 3. Aufl., Jena 1907.
Schräut, Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60—61. Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, Leipzig 1894.
Verhandlung der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des V. f. S. Über die Kartelle, Leipzig 1895.

— VII —

- Bd. 62—70, Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland usw., Leipzig 1895—1897.
- Bd. 110, Die Störungen im Deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. 6. Bd.: Geldmarkt., Kreditmarkt. (Spez. Helfferich und Loeb), Leipzig 1903.
- Schwarz, Diskontpolitik — Gedanken über englische, französische und deutsche Bank-, Kredit- und Goldpolitik — eine vergleichende Studie, Leipzig 1911.
- Sinzheimer, Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland (Münchener volksw. Studien 3. Stück), Stuttgart 1893.
- Spies, Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Großbanken, Erlanger Dissertation 1909.
- Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 127.
- Prion, Das Deutsche Wechseldiskontgeschäft usw., Leipzig 1907.
- *** Zur Diskontierung von Buchforderungen — eine Stimme aus der Großindustrie — Verlag von F. E. Haag, Melle i. H.
- *** Sonderabdruck aus „Die Goldschmiedekunst“ betreffend die Diskontierung von Buchforderungen — Verlag von F. E. Haag, Melle i. H.

Berichte — Zeitschriften — Zeitungen.

- Berliner Tageblatt, Jahrg. 1909.
- Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin, Jahrg. 1906—1910 und 1911 (soweit erschienen).
- Festnummer zur Feier des hundertjährigen Geburtstags von Dr. Hermann Schulze-Delitzsch, 29. 8. 1908.
- Bankbeamten-Zeitung, Berlin, Jahrg. 1911 (soweit erschienen).
- Deutsche Bank, 41. Geschäftsbericht für 1910.
- Frankfurter Handwerks- und Gewerbezeitung vom 27. 2. und 20. 3. 1909.
- Frankfurter-Zeitung, Jahrg. 1907—1910 und 1911 (soweit erschienen).
- Jahresbericht des Verbandes der Vereine Kreditreform E. V., Leipzig 1909/10 und 1910/11.
- Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin, I. Teil 1910.
- Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg 1910.
- Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin 1910.
- Jahrbuch des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften von 1908 und 1909, Darmstadt.
- L'Economiste Français, Paris, Jahrg. 38, Nr. 43, 22. 10. 1910. Raffalovich, le petit crédit en Allemagne.
- Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt Neuwied, 1910 und 1911.
- Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse Darmstadt, Jahrg. 1910.
- Münchener Neueste Nachrichten 1908, Nr. 445, 28. 9.
- „Mitteilungen“ über den Vereinstag Deutscher Vorschußvereine zu Weimar vom 14. bis 16. Juni 1859.
- Österreichische Handelsschulzeitung, Neue Folge, I. Jahrg., 1. Heft, Wien 1909.
- Graussam, über die Belehnung offener Buchforderungen.
- Pforzheimer Bijouterie-Zeitung 1910 vom 1. 6., 15. 6., 15. 10. und 1. 11.
- Reichsbank-Verwaltungsberichte für 1906, 1907 und 1910.
- Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 11. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags zu Stuttgart, 5., 6., 7. September 1910.
- Verhandlungen der 16. Ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen zu Regensburg 29. und 30. August 1910, Anl. IV.
- Vossische Zeitung, Berlin, vom 22. 6. 1910.
- Zeitschrift des preußischen statistischen Landesamts Berlin 1906, IV.
- Formulare, Geschäftsbedingungen, Geschäftsberichte, Statuten und Genossenschaftsregisterauszüge der Diskontinstitute.

Vorwort.

Im Rahmen der heutigen Kreditorganisation Deutschlands ist seit 1907 eine, wenn auch nicht dem Wesen nach durchaus neue, so doch neueregelte Kreditform öffentlich zur Geltung gekommen: Die Diskontierung von Buchforderungen. Dem Frankfurter Kaufmann Gustav Benario gebührt das Verdienst, mit seinem am 2. August 1907 im Abendblatt der Frankfurter Zeitung (Handelsblatt) erschienenen Aufsatz, betitelt: „Diskontierung der Buchaußenstände (Ein Vorschlag zur Fortbildung der deutschen Kreditorganisation)“ das öffentliche Interesse unter eingehender Begründung auf diese Kreditmöglichkeit gelenkt zu haben. Das große Ansehen der Frankfurter Zeitung in wirtschaftlichen Fragen verschaffte Benario's Vorschlag Resonanz und weitestgehende Beachtung.

Eine historisch getreue Darstellung muß jedoch der langjährigen Geschichte Erwähnung tun, welche die Diskontierung von Buchforderungen bereits in einem engeren, abgeschlossenen Kreise, innerhalb des Genossenschaftswesens, hinter sich hat. Schon der Vereinstag deutscher Vorschußvereine zu Weimar (14.—16. Juni 1859)¹ — der erste Vorläufer der heutigen Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. — beschäftigte sich unter dem Vorsitz des „Assessors Schulze zu Delitzsch“ mit der im Gothaer Vorschußverein damals betriebenen Diskontierung von Buchforderungen und beschloß auf das Referat des Rechtsanwalts Miller-Dresden in der Nachmittagssitzung vom 15. Juni 1859, „daß die Diskontierung von Buchforderungen der Gewerbetreibenden an ihre Kunden (und Arbeiter), wie diese Einrichtung in Gotha bestehe, den Vereinen zur Erwagung

¹ Eine Abschrift der nur noch in sehr wenigen Exemplaren vorhandenen „Mitteilungen“ über diesen Vereinstag ist mir von dem Anwalt des Allgemeinen Verbandes, Justizrat Prof. Dr. Crüger, Berlin, in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt worden. Aus dem sehr interessanten Inhalt führe ich nur noch die Gründung eines „Zentralbureau“ (des heutigen Allgemeinen Verbandes), die Wahl Schulze-Delitzsch's zum Leiter desselben und die Bestimmung der „Innung der Zukunft“ (heute Blätter für Genossenschaftswesen) zum Verbandsorgan an.

und tunlichen Berücksichtigung empfohlen werde, insofern nicht, wo die Verhältnisse eine größere Diskretion erfordern, dasselbe durch eine Verbürgung des Kunden und Arbeitgebers für den Vorschuß suchenden Lieferanten erreicht werden könne.“ Mögen nun die bereits in dieser Sitzung „aus der abhängigen Stellung des kleineren Gewerbetreibenden gegen seine Kunden, die ihm ein sehr rücksichtsvolles Auftreten gegen dieselben gebiete, herausgeleiteten Bedenken“ oder andere Gründe der Einführung hinderlich gewesen sein, jedenfalls ist es in den folgenden 5 Jahrzehnten zu einer Einbürgerung und nennenswerten Ausbreitung dieses Geschäftszweiges in Deutschsland weder bei den Genossenschaften, noch sonst im Bankbetriebe gekommen — ein Umstand, der entschieden zu vorsichtiger Beurteilung mahnt. Nur in ver einzelten Fällen sind unter besonderen Umständen und Vereinbarungen hie und da Forderungen, die nur aus den Geschäftsbüchern hervorgingen, diskontiert bzw. beliehen worden. Eine für das Jahr 1904 im Allgemeinen Verband aufgemachte Statistik ergibt z. B., daß unter 959 befragten und 760 antwortenden Kreditgenossenschaften sich nur 9 befanden, die Handwerkerforderungen beliehen und in diesem Geschäftszweig 1904 einen Gesamtumsatz von rund 485 000 Mk., an dem sie mit Beträgen von 530—170 000 Mk. beteiligt waren, erzielt hatten¹. Bemerkenswert ist hierbei, daß diese Genossenschaften übereinstimmend vom Schuldner eine schriftliche Erklärung verlangten, daß er von der Zession Kenntnis erhalten habe und an den Verein zahlen werde. Ferner hat sich bereits Anfang 1906 der „Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine“ mit der Frage beschäftigt, ob die Gründung von Spezialgenossenschaften für die Diskontierung von Buchforderungen nach österreichischem Muster auch für deutsche Verhältnisse angebracht sei, und F. Thorwart ermunterte im Anschluß daran die Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Richtung zu erneuten Erwägungen über die Zweckmäßigkeit dieses Geschäftszweiges². Alle diese Bestrebungen gewannen jedoch nicht das allgemeine Interesse. Die Diskontierung von Buchforderungen war zu meist auf dringliche Fälle beschränkt, die eine Geldbeschaffung unbedingt notwendig machten und diese mangels geeigneter Sicherheiten und Blankokredits auf anderem Wege nicht ermöglichten. Die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse³ weist noch darauf hin, daß auch Gewerbetreibende, Händler, Ärzte, Tierärzte, Apotheker usw. ihre „Forderungen bisweilen verhandeln“, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen und

¹ Bl. f. Gen. 1906 Nr. 7, S. 74.

² Bl. f. Gen. 1906 Nr. 12, S. 145—147.

³ Darmstadt, Jahrg. 1910 Nr. 22, S. 467.

die Gegend verlassen. Kurzum, der Verkauf einzelner Buchforderungen war bisher ein Notbehelf oder Ausnahmefall; nun aber soll er nach feststehenden Regeln gehandhabt und zum regulären Zweig des Kredits und des Bankgeschäfts erhoben werden.

Benarios Vorschlag und der sich anknüpfende, nunmehr beinahe vier Jahre währende Meinungsaustausch in der Frankfurter Zeitung¹ haben ein lebhaftes Echo in weiten Kreisen unseres deutschen Erwerbslebens wachgerufen. Reges Interesse an der Einführung der neuen Kreditart bekunden zahlreiche Vorträge, Besprechungen und Beschlüsse in Versammlungen und Fachblättern der verschiedensten Branchen. Bald sind sie warm befürwortend, bald kühn zurückhaltend, bald energisch ablehnend.

Trotz einer Reihe von praktischen Anfängen und Versuchen ist das Stadium der theoretischen Erörterungen über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Diskontierung von Buchforderungen noch nicht überwunden, vielmehr hat der Streit der Geister sich auf die allgemeine Frage der Kreditversorgung des in Handel und Gewerbe tätigen, selbständigen Mittelstandes ausgedehnt. Die Phalanx der sich gegenüberstehenden Freunde und Feinde der neuen Kreditform ist stattlich genug, um hier teilweise namentlich aufgeführt zu werden. Zu den Gegnern zählen der als genossenschaftliche Autorität bekannte Verbandsanwalt Crüger-Charlottenburg², der Syndikus der Kölner Handelskammer, Prof. Wirminghaus, wie überhaupt zahlreiche Handelskammern³, der 11. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag⁴ und ein temperamentvoller Anonymus, der sich zum Wortführer der Großindustrie macht⁵. Zu den Freunden und Verfechtern der Diskontierung von Buchforderungen gehört in erster Linie der Hansabund, der die Gründung von Sonderinstituten zu diesem Zwecke in ernstliche Erwägung gezogen hat (Bl. f. Gen. 1910, Seite 393'4). Ob der Hansabund diesen Weg ungangbar gefunden hat, weil von seiner Seite neuerdings ein Zusammengehen der Großbanken mit den Kreditgenossenschaften zur Lösung der Aufgabe in Aussicht gestellt wird, lasse ich unentschieden. Jeden-

¹ Vgl. die Jahrgänge 1907, 1908, 1909, 1910 und die bis Juni 1911 erschienenen Ausgaben.

² Vgl. Vossische Zeitung v. 22. Juni 1910 und Bl. f. Gen. 1910, S. 777, 925 u. a.

³ Z. B. die Handelskammern in Bochum, Stuttgart, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Düsseldorf.

⁴ Vgl. den stenographischen Bericht der Verhandlungen v. 5. bis 7. September 1910 in Stuttgart S. 34.

⁵ Vgl. die im Verlag von F. E. Haag, Melle i. H. erschienenen Broschüren: Zur Diskontierung von Buchforderungen. Eine Stimme aus der Großindustrie — und: Sonderabdruck aus „Die Goldschmiedekunst“ betreffend die Diskontierung von Buchforderungen.

falls sind greifbare, praktische Resultate noch nicht zu verzeichnen. Auf der Seite des Hansabundes stehen ferner namhafte mittelständische Interessenvertretungen wie der Allgemeine deutsche Innungs- und Handwerkertag¹, der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen² und die deutsche Mittelstandsvereinigung, Berlin. Die in ihnen vertretenen Kreise der kleineren Fabrikanten, Gewerbetreibenden, Geschäftsinhaber und Handwerker scheinen der Diskontierung von Buchforderungen große Sympathien entgegenzubringen und in ihr wenigstens einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der so oft geschilderten und ebenso oft bestrittenen Mittelstandskreditnot zu erblicken.

Bei diesem Stand der Dinge erscheint es an der Zeit, durch eine kritische Untersuchung den Versuch zu einer Klärung der Frage zu machen; ich unterziehe mich derselben, indem ich unter Beschränkung auf Deutschland die Diskontierung von Buchforderungen in ihrem bisherigen Auftreten feststelle, ihr Wesen bestimme und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung möglichst allseitig beleuchte.

Die in Buchform erschienene Spezialliteratur beschränkt sich, soweit deutsche Verhältnisse in Betracht kommen, m. W. wesentlich auf zwei im Verlage von Julius Springer, Berlin, erschienene Schriften:

Heinr. G. Müller³. Die Diskontierung offener Buchforderungen. — Ein Leitfaden für die Praxis 1909 und:

Dr. Georg Eckstein. Die Diskontierung von Buchforderungen in Österreich und Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Diskontierungs-Genossenschaften — 1911.

Müller geht in der Hauptsache vom Standpunkte des Geschäftsmannes aus, wie ja auch der Titelzusatz — ein Leitfaden für die Praxis — zeigt und tritt für die Ausbreitung und Pflege der Diskontierung von Buchforderungen ein, die nach seiner Ansicht jetzt noch mit großer Gegnerschaft zu kämpfen hat, aber verdient, auch in Deutschland „Bürgerrecht zu erlangen“. Die Arbeit von Dr. Georg Eckstein dagegen bestreitet, daß ein Bedürfnis nach einer neuen Kreditform und neuen Kreditinstituten vorhanden ist und lehnt die Diskontierung von Buchforderungen als der weiteren Entwicklung des Wechsel- und Barzahlungsverkehrs hinderlich

¹ Vgl. den Bericht über die Tagung v. 29. 8. 1910 in Berlin.

² Vgl. den Verhandlungsbericht der 16. ordentlichen Hauptversammlung, Regensburg, 29.—30. August 1910, Anlage IV, S. 51.

³ Zur Berichtigung sei bemerkt, daß die von Müller auf S. 3—4 erwähnte Abhandlung von Professor Eduard Deimel, Prag: „Die Eskomptierung von Buchforderungen“ nicht als Separatabdruck aus dem Jahresbericht der Prager Handelskammer 1905, sondern im 49. Jahresbericht über die Prager Handelsakademie und in deren Verlag erschienen ist.

— XIII —

und deshalb „volkswirtschaftlich nachteilig“ ab. Eckstein gelangt zu diesem Resultat vor allem durch eine Vergleichung der österreichischen und deutschen Wirtschafts- und Kreditverhältnisse, die sich auf reichliches, statistisches Material stützt.

Alles übrige Material ist in zahlreichen Zeitschriften, Fach- und Tagesblättern, Geschäftsberichten und Sitzungsprotokollen verstreut und mußte durch umfangreiche Korrespondenz und persönliche Erkundigungen ergänzt werden. Allen gütigen Helfern, den beteiligten Behörden, Banken, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Privatpersonen danke ich an dieser Stelle für ihre bereitwillige Unterstützung angelegenlich.

Vorzüglich fühle ich mich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Otto Gerlach-Königsberg, für das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse und seine wertvollen Ratschläge zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Königsberg, im Sommer 1911.

Ernst Günther Arnold.

Erster Teil.

Die Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland.

A. Einleitung.

Die erste, grundlegende Aufgabe unserer Untersuchungen besteht in einer sorgfältigen Analyse der Diskontierung von Buchforderungen, wie sie als Zweig bankmäßiger Kreditgewährung gegenwärtig in Deutschland gehandhabt wird. Aus einer Summe von Einzelbeobachtungen und Erfahrungen über das zu behandelnde Wirtschaftsphänomen gilt es zunächst die wesentlichen Erscheinungsmerkmale herzuleiten und zu einem Gesamtbild zu verarbeiten. Dabei sollen nacheinander: 1. der geschäftliche Hergang bei der Diskontierung von Buchforderungen, 2. ihre juristischen Grundlagen und Mängel, 3. die Organisation der Diskontinstitute und 4. die geschichtliche Entwicklung sowie die Statistik des Geschäftszweiges behandelt werden.

Bevor jedoch der geschäftliche Hergang bei der Diskontierung von Buchforderungen beschrieben wird, erscheint es angebracht, zunächst den Begriff der Buchforderung selbst zu erläutern und für das gestellte Thema abzugrenzen, um auf einer gesicherten Grundlage weiterhin zu arbeiten.

Die Berechtigung dieses Verfahrens dürfte erwiesen sein, wenn erwähnt wird, daß auch die neuesten Auflagen der deutschen Nachschlagewerke wie der Konversationslexika und des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ sich weder mit der Buchforderung noch mit ihrer Diskontierung befassen. Tatsächlich liegen hier Begriffe vor, deren Inhalt, soweit dem Verfasser bekannt, noch nicht wissenschaftlich festgelegt und dem praktischen Leben noch viel weniger geläufig ist.

B. Begriff und rechtliche Qualität der Buchforderung.

Forderungsrechte gehen auf Leistungen einer bestimmten Person, des Schuldners. Sie entstehen *ex contractu*, *ex delicto*, *ex variis causarum figuris*. Durch Vertrag kann ein-

seitiges oder ein doppelseitiges Schuldverhältnis begründet werden.

Bei der Buchforderung handelt es sich um ein durch gegenseitigen Vertrag entstandenes Forderungsrecht: ein Kontrahent hat ihn durch Leistung bereits erfüllt und ist somit zum alleinigen Forderungsberechtigten oder Gläubiger geworden. Ein solches Forderungsrecht wird zur Buchforderung durch die Art seiner Beurkundung und Sicherstellung. Die Buchforderung im weitesten Sinne ist also ein durch vorangegangene Leistung erworbener Anspruch¹ auf eine Leistung irgendwelcher Art, der in hierzu bestimmte Bücher in üblicher oder wenigstens klar verständlicher Form eingetragen und nur durch diese Bücher und eventuell nebenhergehenden, formlosen Schriftverkehr bewiesen wird. Die Existenz einer Buchforderung wird bedingt positiv durch das Vorhandensein einer geordneten und allgemein verständlichen Buchführung, negativ durch das Fehlen jeder anderen förmlichen Beweisurkunde für das Bestehen der Forderung.

Für den Umfang unseres Themas erleidet dieser allgemeine Begriffsinhalt des Wortes „Buchforderung“ eine wesentliche Einschränkung:

1. Hinsichtlich der Art der Leistung, 2. hinsichtlich der Form der Buchführung, 3. in Ansehung der Person des Forderungsberechtigten und 4. des Zustandekommens der Forderung. Hier handelt es sich nur um solche Buchforderungen, die eine Geldsumme zum Gegenstand haben, hinsichtlich ihrer Verbuchung den Bestimmungen der §§ 38—43 des HGB entsprechen (wenigstens soweit sie vom Schuldner nicht ausdrücklich anerkannt sind) und von Geschäftsbüroten im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes erworben sind. Alle anders gearteten Buchforderungen werden bei der Untersuchung über die Diskontierung ausgeschlossen, weil ein weit verbreitetes, begründetes Interesse, das der Form und Organisation solcher Forderungsabtretungen Bedeutung verschaffen könnte, nicht vorliegt. Dagegen sahen wir bereits (S. XII), daß ein lebhaftes Bedürfnis nach einer Regelung und Erleichterung der Veräußerung kaufmännischer und gewerblicher Buchforderungen, welche vorbezeichnete Eigenschaften besitzen und in sehr großer Anzahl vorhanden sind bzw. täglich entstehen, in bestimmten Erwerbskreisen geltend gemacht wird.

Als Ergebnis der bisherigen Betrachtungen würde sich demnach die Definition aufstellen lassen: Buchforderungen im Sinne der vorliegenden Abhandlung sind Gläubigeransprüche auf eine Geldsumme, die nur aus dem Handelsgesetzbuch

¹ Anspruch im Sinne des § 194 BGB. (Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen).

entsprechend geführten Büchern und der Korrespondenz einer gesellschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Unternehmung oder eines Privatunternehmers ersichtlich und im Geschäftsbetriebe selbst erworben worden sind.

Aus diesem Satze lassen sich einige Schlüsse über die rechtliche Qualität der Buchforderung und über den Kreis der Beteiligten ziehen.

Die nur durch buchhalterische Eintragung nachgewiesene Buchforderung ist ein ohne Belege des Schuldners einseitig vom Gläubiger erhobener Anspruch und nimmt deshalb gegenüber den in anderer Form dokumentierten Forderungen eine schwächere Stellung ein; sie kann nur eine geringere Glaubwürdigkeit beanspruchen, die denn auch, wie späterhin zu erörtern sein wird, mancherlei Schwierigkeiten und Sicherheitsmaßnahmen für ihre geschäftliche Behandlung im Diskontierungsverkehr verursacht. Selbst in solchen Fällen, bei denen das Bestehen der Forderung durch den mit dem Schuldner gepflogenen Schriftverkehr nachgewiesen werden soll, bleiben noch verschiedene Zweifel. Der schriftliche Auftrag zur Übersendung von Waren oder Geld besagt nichts über die tatsächliche Ausführung desselben; kann auch diese scheinbar durch Bestätigungen von Verkehrs- bzw. Transportinstituten belegt werden, so bleibt in vielen Fällen die Richtigkeit des Inhalts der Verpackung oder der Deklaration und stets die tatsächliche Ankunft und Annahme bei dem Adressaten fraglich. Auch die Vorlage von Kopien der Rechnungen und Begleitbriefe, die mit bezug auf dieforderungsbegründende Sendung abgegangen sein sollen, bieten keinen vollgültigen Beweis. Und wenn schließlich auch noch Empfangsbestätigungen der Schuldner aufgewiesen werden, können doch noch Mängleinwände erhoben werden oder die Forderung kann schon beglichen sein. Solange nur die genannten Belege für die Verität der Buchforderung vorgebracht werden, kann sie nicht mit anderen Forderungen in Wettbewerb treten, die durch Beweisurkunden, seien es öffentliche wie Hypotheken- oder Grundschuldbriefe oder Privat-urkunden wie Schulscheine und Vertragsschriften, oder durch Inhaber- und Ordewertpapiere wie Effekten oder Wechsel verbürgt sind. Alle diese Schuldurkunden enthalten ein ausdrückliches Schuldnerkenntnis, zum Teil eine wechselseitige Zahlungsverpflichtung¹ seitens des Schuldners oder eine Schuldbeglaubigung durch eine öffentlichen Glauben genießende Amtsperson und müssen bei dem Erlöschen der Schuld meist zurückgegeben werden; sie haben deshalb höhere Beweiskraft² als Handelsbücher, sofern sie nur echt und un-

¹ Deimel, a. a. O. S. 37.

² Gesetzliche Beweiskraft wohnt Handelsbüchern überhaupt nicht inne (§ 416 ZPO.); sie unterliegen der freien Beweiswürdigung des Richters (§ 286 ZPO.).

1 *

verfälscht sind. Gerade in diesem Punkt aber ist die Buchforderung auch wieder im Nachteil, da sie sich leichter, wenn auch nicht gefahrloser als eine der benannten Forderungsurkunden fingieren läßt. Ihr Ankauf setzt also ein erhebliches Maß von Vertrauen zwischen den Kontrahenten und von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr überhaupt voraus. Daß diese Grundbedingungen jeder entwickelten Kreditwirtschaft erfreulicherweise im weitgehendsten Maße vorhanden sind und vorausgesetzt werden, zeigt die außerordentliche Ausdehnung und Gebräuchlichkeit der Buchforderung, die vor allem im Warenverkehr des täglichen Lebens vorherrscht, wenn sie auch hinter dem Gesamtwert aller anders beurkundeten Forderungen wohl erheblich zurückbleiben dürfte.

Zu den wesentlichen Merkmalen einer Buchforderung gehört nach unserer Definition ihre Eintragung in Geschäftsbücher, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechen. Infolge der Befreiung des § 4 HGB. sind nur die Vollkaufleute und die Handelsgesellschaften verpflichtet nach § 38 ff. HGB. ihre Handelsgeschäfte und ihre Vermögenslage durch ordnungsmäßige Führung von Handelsbüchern ersichtlich zu machen¹. Die Reichskonkursordnung (§ 239, 240, 244) bedroht nur diese mit Strafe, wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen, dieselben verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren. Das Gleiche gilt auf Grund der betreffenden Spezialgesetze für die Genossenschaften (§ 33 Gen. Ges.) und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 41 des Gesetzes betr. die G. m. b. H.). Unter Vollkaufleuten² sind zwei Gruppen von Kaufleuten zu verstehen: 1. solche, die es wegen der Art ihres Gewerbebetriebes sind (§ 1 Abs. 2), und 2. solche, deren Kaufmannseigenschaft erst durch die Eintragung in das Handelsregister begründet wird, und zwar mit der Unterscheidung, daß der Unternehmer entweder verpflichtet ist, die Eintragung herbeizuführen (§ 2), oder daß er dazu nur berechtigt ist (§ 3).

Weil nur die Vollkaufleute und die genannten juristischen Handelpersonen gesetzmäßig zu ordentlicher Buchführung verpflichtet sind, eignen sich ihre Buchforderungen mehr für die Diskontierung als die Buchforderungen der Minderkaufleute. Auch wenn diese Bücher führen, dabei aber unordentlich verfahren, sind sie im Falle eines Konkurses nicht strafbar.

¹ Im deutschen Handelsgesetzbuch werden weder eine bestimmte Buchhaltungsmethode noch bestimmte Bücher gefordert; es steht also frei, die einfache oder doppelte Buchführung zu wählen. Das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ bemerkt über die Geeignetheit der ersteren Form: „Daß die einfache Buchführung nicht den höchsten Anforderungen, ja unter Umständen nicht einmal den gesetzlich notwendigen Ansprüchen genügt, liegt auf der Hand.“

² Cohn, Handels- und Genossenschaftsregister 2. Aufl., Berlin 1901.

Zu den Minderkaufleuten gehört nun aber gerade ein erheblicher Teil unseres erwerbstätigen Mittelstandes, der, ob mit Recht oder Unrecht sei vorläufig dahingestellt, ein lebhaftes Verlangen nach Diskontierung seiner Buchforderungen bekundet. Alle Handwerker und Kleingewerbetreibenden (§ 4 HGB.) sind ja doch Kaufleute minderen Rechts. Für sie besteht keine Eintragung in das Handelsregister, und die Vorschriften über die Firma, die Handelsbücher und Prokura finden auf sie keine Anwendung. Nun ist aber die Abgrenzung zwischen Voll- und Minderkaufleuten, Eintragungsfähigen und nicht Eintragungsfähigen durchaus nicht scharf und offensichtlich¹. Die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ist speziell bei der Eintragung handwerkerlicher Betriebe² nicht gleichmäßig. Soweit also Eintragungsfähigkeit vorliegt, würde es im Interesse des Kreditgebers liegen, derartige Gewerbetreibende vor der Diskontierung ihrer Buchforderungen zur Eintragung in das Handelsregister zu veranlassen, um ihnen eine gesetzliche Buchführungspflicht mit allen daraus erwachsenen Konsequenzen aufzuerlegen. Dies gilt besonders für die in § 2 und § 3 HGB. bezeichneten Gewerbebetriebe. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß diese Aufforderung oft auf erheblichen Widerstand stoßen wird, da die Eintragung in das Handelsregister über die Zugehörigkeit zu den Organisationen von Handel oder Handwerk bisher noch entscheidet³.

Wichtiger jedoch als die gesetzliche Buchführungspflicht ist für den Kreditgeber das tatsächliche Vorhandensein ordentlicher und übersichtlicher Geschäftsbücher⁴. Diese Erwägung verwischt bereits die vom Gesetz geschaffene Grenze zwischen Voll- und Minderkaufleuten für die Praxis der Diskontierung von Buchforderungen. Gehen wir den Unterschieden zwischen den

¹ Für die Abgrenzung des handwerksmäßigen vom Fabrikbetriebe ist die Natur des inneren Betriebes (Grad der Arbeitsteilung, Hilfsmittel, Größe der Anlage und Zahl der Arbeiter) entscheidend, während die Größe oder Art des Umsatzes zurücktritt. Nach § 4 Abs. 3 HGB. sind die Bundesregierungen befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach andern Merkmalen näher festgesetzt wird. Sie haben von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Die Registerrichter stützen sich bei der Entscheidung über die Eintragung meist auf ein Gutachten der betreffenden Handelskammer, die über Art und Umfang des Betriebes die tatsächlichen Feststellungen macht.

² Vgl. den stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 11. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Stuttgart am 5., 6. und 7. September 1910 S. 19 und 32.

³ Vgl. den stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 11. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Stuttgart am 5., 6. und 7. September 1910 S. 19 und 32.

⁴ Vgl. Müller, a. a. O. S. 45.

Buchforderungen eingetragener Vollkaufleute und nicht eingetragener Minderkaufleute, gleiche Bonität vorausgesetzt, weiter nach und nehmen wir hierbei an, daß ein Handwerker oder Kleingewerbetreibender nach kaufmännischen Prinzipien durchaus geordnete und den Anforderungen des Handelsgesetzbuches genügende Bücher führt, in denen er alle seine Forderungen ersichtlich macht! Die Tatsache, daß dem Vollkaufmann im Konkursfall bei unordentlicher Buchführung noch Strafe droht, ist für den Diskonteur wohl ohne Interesse, wenn sie auch als ständige Warnung nicht ganz bedeutungslos ist. Jedenfalls bleibt die rechtliche Qualität, speziell die Sicherheit des Eingangs der Forderung die gleiche, mag sie nun von einem bankerotten Voll- oder Minderkaufmann veräußert worden sein. Und falls die Haftung des Verkäufers für den Eingang der abgetretenen Buchforderung vereinbart ist, führt die Geltendmachung dieses Anspruchs im Konkurs bei sonst gleicher Masse und Gesamtschuld auch zu gleichen Quoten, sei es ein registrierter oder nicht registrierter Kaufmann. Dagegen könnte eher der Umstand für die Ausschließung nicht handelsgerichtlich eingetragener Buchgläubiger vorgebracht werden, daß die sonst aus dem Handelsregister ersichtlichen und beim Abschluß von Rechtsgeschäften wissenswerten persönlichen Verhältnisse nicht so klar zutage liegen. In dieser Hinsicht muß natürlich volle Klarheit geschafft werden, ehe zur Diskontierung von Buchforderungen geschritten werden kann, wie ja überhaupt das Vertrauen im Verkehrsleben auf einer völligen Orientierung über die Rechtsverhältnisse und wirtschaftliche Lage der betreffenden Personen beruht. Prinzipiell wird zugegeben werden müssen, daß die ordnungsmäßige Buchführung von zuverlässigen und ehrenwerten Minderkaufleuten dieselbe Glaubwürdigkeit verdient, wie die von zur Buchführung gesetzlich verpflichteten Vollkaufleuten. Daß die Geschäftsbücher allein aber keinesfalls genügen und die persönliche Kenntnis und Beurteilung im täglichen Leben nie voll ersetzen können, mag hier noch hinzugefügt werden.

Wenn man also überhaupt Buchforderungen nur kraft ihrer Beurkundung durch die Handelsbücher übernehmen will, ist die geordnete Führung derselben eine *conditio sine qua non*. Vielleicht ist die Aussicht, auf diesem Wege leichter bares Betriebskapital zu erlangen, für unseren Handwerkerstand und die Kleingewerbetreibenden ein Anreiz zur Einrichtung einer kaufmännischen Buchführung, auf die leider bisher noch zu wenig Wert bei ihnen gelegt wird. Jedenfalls wäre dies ein recht erfreulicher Begleitumstand der Diskontierung von Buchforderungen, der sehr zum Segen der genannten Erwerbskreise ausschlagen könnte. Eine geordnete Buchführung hebt den geschäftlichen Überblick und bringt in

alle Maßnahmen eine bessere Regulierung und Voraussicht, mehr kaufmännischen Geist und Verständnis für die „Gefahren und Wechselfälle der kapitalistischen Wirtschaft“¹. Daß die so auf die Führung von Geschäftsbüchern gewissermaßen gesetzte Prämie eines größeren Kredits nicht zu hoch wird und volkswirtschaftlich schädlicher wirkt als die fehlende Buchführung, wie mir gelegentlich im Gespräch entgegegehalten wurde, dafür wird durch geeignete Maßnahmen der Kreditgeber zu sorgen sein, zu deren Erörterung im nächsten Abschnitt Gelegenheit sich bieten wird.

Eine Frage bedarf jedoch hier noch der Beantwortung, ehe die theoretische Untersuchung des Begriffes „Buchforderung“ abgeschlossen werden kann. Was soll mit den Forderungen von nicht eintragungsfähigen Handwerkern und Kleingewerbetreibenden geschehen, die, obwohl sie im übrigen der aufgestellten Definition entsprechen, doch das wesentliche Merkmal der buchhalterischen Eintragung vermissen lassen? Eine formlose Notierung solcher Außenstände spielt natürlich keine Rolle: es ist immer nur eine systematische und lückenlose Aufzeichnung aller Vermögensbestandteile und Geschäftsvorfälle in hierzu ausschließlich bestimmte Bücher gemeint, wenn von Buchführung oder buchhalterischer Eintragung in dieser Abhandlung gesprochen wird. Man könnte füglich sagen, daß derartige Außenstände eben keine Buchforderungen seien und deshalb nicht in den Rahmen unseres Themas gehören. Wenn sie trotzdem hier einbezogen werden, so geschieht dies in Berücksichtigung ihrer sonstigen Wesensgleichheit und in der Erwägung, daß sie als Bestandteile einer als vorhanden gedachten und auch jederzeit realisierbaren Buchführung anzusehen sind. Der Ankäufer einer solchen uneigentlichen Buchforderung, wie ich sie nennen will, bedarf in Ermangelung des buchhalterischen Nachweises einer anderen Urkunde oder Feststellung ihres Zurechtbestehens.

Uneigentliche Buchforderungen können nur durch ein Mittel diskontfähig gemacht werden — die direkte oder indirekte Anerkennung durch den Schuldner. Er muß die Forderung ausdrücklich oder, indem er gegen die Abtretungsanzeige keinen Widerspruch erhebt, stillschweigend anerkennen. Auf diesem Wege erreichen die uneigentlichen Buchforderungen eine Zuverlässigkeit, die sie weit über alle echten Buchforderungen hinaushebt. Wir werden im weiteren Verlauf der Darstellung sehen, daß in der Geschäftspraxis dieses Allheilmittel für alle Schwächen der Buchforderung vielfach

¹ Dr. Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes, München 1906, S. 9.

Vgl. auch Dr. Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr im Handel und Gewerbe, Münchener Dissertation 1906, S. 22—23 und Dr. Eckstein, a. a. O., S. 42—43.

ohne Unterschied für jede Buchforderung verlangt wird¹, um ihre Rechtsbeständigkeit außer Zweifel zu setzen und die Diskontierung auf ganz sicherer Rechtsgrundlage vorzunehmen.

Anhang über den Begriff „Diskontierung“.

Der Begriff „Diskontierung“ an sich bedarf keiner näheren Untersuchung, da er in der Praxis des Bankverkehrs und in der Fachliteratur hinlänglich bekannt ist. Im Anschluß an das kürzlich erschienene Werk von Geh. Oberfinanzrat Schwarz² wollen wir ihn folgendermaßen fassen: „Diskontierung im engeren Sinne — im weiteren Sinne versteht man unter Diskont auch den Warendiskont, Skonto oder Rabatt — bedeutet die Übernahme eines unverzinslichen, befristeten Zahlungsversprechens in gesetzlich vorgeschriebener und leicht realisierbarer Form (Wechsel, Schatzanweisung usw.) gegen Hingabe einer dem Nominalbetrag der Forderung entsprechenden Geldsumme, jedoch mit Abzug einer nach Zinshöhe und Verfallzeit berechneten Summe, des Diskonts.“ Erläuternd kann noch hinzugefügt werden, daß die Zinshöhe regelmäßig in Prozenten des Nennwertes der später fälligen Schuldsumme per annum ausgedrückt wird, so daß auf jeden Tag der Laufzeit des Diskontobjekts der 360. Teil der durch Multiplikation von Zinssatz und Anzahl der Hunderte ermittelten Summe mit der Maßgabe entfällt, daß in Deutschland nach kaufmännischer Usance das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird.

Diese allgemein bekannte Begriffserläuterung ist hier wiederholt, um den Kontrast³ deutlich zeigen zu können, in dem die Anwendung des Wortes „Diskontierung“ für den Besitzübergang von Buchforderungen zu der sonst üblichen steht. Für die Unterordnung dieses Vorgangs unter den Begriff „Diskontierung“ würde sich eine wesentlich weitere Fassung desselben nötig machen, denn es trifft nur die über die Errechnungsweise des Diskonts gemachte Angabe zu, und auf diesem Moment dürfte die analoge Bezeichnung des Vorgangs auch ausschließlich basieren. Dagegen haben wir es hierbei weder mit einem Zahlungsversprechen noch mit einer gesetzlich vorgeschriebenen und leicht realisierbaren Form desselben zu tun. Vielmehr handelt es sich nur um Ansprüche auf Zahlung, deren Erfüllung weder generell noch für einen bestimmten Zeitpunkt zugesagt ist — wie etwa durch das Wechselakzept und den Text der Schatzanweisung. Ferner ist die Befristung der Forderung keine gleich strenge

¹ Vgl. auch S. X.

² Diskontpolitik — Gedanken über englische, französische und deutsche Bank-, Kredit- und Goldpolitik, Leipzig 1911.

³ Vgl. Müller, a. a. O., S. 93 ff.

und meist wird diese auch nicht in ganzer Höhe, sondern nur mit einem Teil von 50—80 % diskontiert, während der Rest dem Forderungsinhaber verbleibt. Alle diese Umstände weisen daraufhin, daß eine Diskontierung der Buchforderung selbst meist nicht stattfinden kann, sondern auf Grund der vorhandenen Buchforderung erst eine diskontfähige Urkunde geschafft werden muß. Hierauf wird bei der Darstellung des Diskontierungsvorgangs näher einzugehen sein.

Synonym mit Diskontierung von Buchforderungen werden die Bezeichnungen „Buchforderungsdiskont“ verkürzt „Buchdiskont“ oder „Bucheskompte“ bzw. „Debitorendiskont“ in der Praxis und auch in den folgenden Ausführungen gebraucht. „Debitoren“ bedeuten in vorstehender Zusammensetzung die auf den Konten der Schuldner stehenden Schuldposten, während sonst oft die Schuldner selbst in dieser Weise bezeichnet werden.

Ferner sind unter „Buchgläubigern“¹ solche zu verstehen, deren Forderungen nur durch die Handelsbücher konstatiert sind und unter „Buchschulden“¹ diejenigen Geldverbindlichkeiten im Handelsverkehr, welche lediglich durch die betreffenden Einträge in den Handelsbüchern des Gläubigers nachgewiesen werden.

C. Komponenten des Geschäftsvorgangs, ihr Zusammenwirken bei der Diskontierung, privatwirtschaftliche Ergebnisse.

Das Bestehen einer Buchforderung setzt einen Schuldner und einen Gläubiger, der Vorgang ihrer Diskontierung einen Forderungsverkäufer (Diskontisten oder bisherigen Gläubiger) und einen Forderungskäufer (Diskonteur oder neuen Gläubiger) voraus. Buchforderung, Schuldner, Gläubiger oder Diskontist und Diskonteur sind demnach die Komponenten des Geschäftsvorgangs. Ihre besonderen Eigenschaften und Funktionen, die bei der Diskontierung von Buchforderungen wirksam werden, sollen nunmehr einer Betrachtung unterzogen und damit die Darstellung ihres Ineinandergreifens bei der technischen Durchführung des Geschäfts sowie der privatwirtschaftlichen Ergebnisse verknüpft werden, um die einzelnen Momente nicht aus dem Zusammenhang zu reißen und Wiederholungen vermeiden zu können. Eine knappe Definition des Gesamtbegriffs „Diskontierung von Buchforderungen“ zu formulieren, kann nur sekundäre Bedeutung haben, da es uns auf die genaue Kenntnis aller Einzelmerkmale ankommt,

¹ Vgl. Brockhaus' Konversations-Lexikon 14. Aufl., 3. Bd., Leipzig 1908.

wenn die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der Diskontierung von Buchforderungen klar erkannt und beurteilt werden sollen.

Die folgende Schilderung des geschäftlichen Hergangs bei der Diskontierung von Buchforderungen beruht auf den Geschäftsgebräuchen von sechs deutschen Diskontstellen, wie sie aus deren gedruckten Geschäftsbedingungen hervorgehen oder vom Verfasser durch persönliche Erkundigungen ermittelt bzw. ergänzt worden sind. Die Deutsche Bank, Berlin, die Deutsche Effekten und Wechselbank, Frankfurt a. M., und die Diskonto-Gesellschaft bei der Gewerbebank Ulm e. G. m. b. H., Ulm, sind vorzugsweise berücksichtigt, da ihr Verfahren für die Handhabung des ganzen Geschäftszweiges in Deutschland¹ typisch ist. Insbesondere darf von den Maßnahmen der Deutschen Bank vorausgesetzt werden, daß sie in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der Natur des Gegenstandes in vollkommenster Weise angepaßt sind; verfügt sie doch als größtes und kapitalreichstes Bankunternehmen Deutschlands über die erfahrensten Juristen und Kaufleute und ist sich ihrer führenden Stellung im deutschen Wirtschaftsleben voll bewußt. Ein Blick in die einleitenden Betrachtungen ihrer Geschäftsberichte gibt hierfür den besten Beweis. Andererseits ist die Diskonto-Gesellschaft bei der Gewerbebank Ulm die alleinige und typische Vertreterin der in Österreich gebräuchlichen Form von Eskomptegenossenschaften, die anderen Bankinstituten organisch angegliedert sind. Auf die besonderen Eigentümlichkeiten dieser Organisationsform wird später noch zurückzukommen sein.

Kreditinstitute, die sich mit der Diskontierung von Buchforderungen in größerem Umfange befassen wollen, veröffentlichen die Aufnahme des neuen Geschäftszweiges durch Zeitungsinserate, Zirkulare und Prospekte, die sie an ihre Kunden und vermutliche Interessenten versenden. Die Presse sorgt für weitere Verbreitung und Orientierung über die Natur der Kreditform. Wer also Bedarf oder nützliche Verwendungsgelegenheit eines solchen Kredits hat, mag er nun bisher an anderer Stelle überhaupt noch keinen Kredit besessen haben oder nur einen Versuch mit der neuen Form machen wollen, läßt sich von einer ihm bekannt gewordenen Diskontstelle über die Geschäftsbedingungen und Kosten des Buchdiskontkredits informieren. Beide Kontrahenten gehen bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung naturgemäß von rein privatwirtschaftlichen Nützlichkeitserwägungen aus. Dementsprechend muß sich der Kreditsuchende über die Kal-

¹ Zum vergleichenden Studium der sehr ähnlichen Methoden in Österreich, Frankreich und Amerika eignen sich: Deimel, a. a. O.; Eckstein, a. a. O. S. 24—38; Müller, a. a. O. S. 46—50; Graussam, Österreichische Handelsschulzeitung, neue Folge, 1. Jahrg., 1. Heft 1909 Wien, S. 12 ff.

kulation dieser Kreditaufnahme und die ihm von der Bank sonst auferlegten Geschäftsbedingungen, der Kreditgeber oder Diskonteur über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Vertrauenswürdigkeit und Vermögenslage des Kunden klar werden. Abgesehen von den persönlichen Auskünften Beteigter und des Instituts dienen dem Kreditsucher die gedruckten Geschäftsbedingungen der Bank bzw. das Statut und die Geschäftsordnung der Genossenschaft als Unterlage der Beurteilung.

Diese fordern meist die Bekanntgabe aller bereits bestehenden Kredite, Bankverbindungen oder Haftverpflichtungen bei Genossenschaften, wenn nicht gar die Überleitung aller bankmäßigen Geschäfte an die Diskontstelle. Alle verlangten Auskünfte über die eigene Geschäfts- und Vermögenslage, mindestens soweit sie die abzutretende Forderung betreffen, müssen erteilt und prinzipiell die Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen gestattet sowie die Vorlage von Bilanzen zugesagt werden. Bisweilen wird die sofortige Einreichung von einer oder mehreren Jahresbilanzen verlangt, die eventuell von Treuhandinstituten oder vereidigten Revisoren geprüft sein müssen. Die Verpflichtung zur Anzeige von erheblichen Änderungen in der Vermögenslage ist in einem Fall auch ausgesprochen. Geordnete kaufmännische Buchführung und Selbstauskunft sind also in der Regel die Voraussetzung für eine Kreditgewährung durch Diskontierung von Buchforderungen. Formulare zur Abgabe dieser Eigenauskünfte, die außerordentlich detailliert und mit unterschriftlicher Bestätigung der Richtigkeit verlangt werden, liefert meist die Diskontbank und gewährleistet gleichzeitig strengste Verschwiegenheit über alle Mitteilungen. Die Bedeutung der Auskünfte wird gesteigert, wenn sie ausdrücklich als wesentliche Bestandteile des Kreditvertrags bezeichnet werden. Von einer geordneten Buchführung kann nur in seltenen Fällen Abstand genommen werden, wenn es sich um eine einmalige Diskontierung handelt und der für gut befundene Schuldner die Buchforderung anerkannt hat. Wer sich den geschilderten Anforderungen unterwerfen will oder wirtschaftlich dazu gezwungen fühlt, bringt dies durch Erfüllung derselben, oft noch durch Unterschrift der Geschäftsordnung zum Ausdruck. Diese unterzeichneten Bedingungen nimmt die Bank in Verwahrung, während ein zweites Exemplar dem Kreditnehmer zur stetigen Nachachtung und Orientierung verbleibt. „Infolge dieser Vorkehrungen ist es“ den Kreditgebern „möglich, einen nahezu unbedingt verlässlichen, fortwährenden Einblick in die gesamten Vermögensverhältnisse und Gebahrung“ des Diskontisten, „in die Rentabilität und Prosperität seiner Unternehmung zu gewinnen“¹. Sind alle ge-

¹ Deimel, a. a. O., S. 44.

forderten Unterlagen beigebracht, geprüft und durch Einziehung von Auskünften Dritter kontrolliert, so entscheidet sich der Kreditgeber zunächst prinzipiell für oder gegen die Anknüpfung des Kreditverhältnisses bzw. die Aufnahme in die Genossenschaft. Gleichzeitig erfolgt meist die Festsetzung eines Maximalkredits, dessen Betrag die Gesamtheit der diskontierten und noch nicht bezahlten Buchforderungen oder der darauf bewilligten Valuten nicht übersteigen darf. Seine Höhe richtet sich nach dem Eigenvermögen des Kreditsuchers, dem Geschäftsumsatz und der Bonität der Drittshuldner. Soweit eine Kreditgrenze nicht gezogen ist, wird jedenfalls das Obligo eines Diskontisten unter stetiger Kontrolle gehalten, damit es einen angemessenen Betrag nicht übersteigt. Die unzweifelhafte Güte der Buchschuldner, z. B. öffentlicher Behörden, kann Ausnahmen rechtfertigen.

Der Bewerber um genossenschaftlichen Kredit hat nach Bewilligung seines Antrags noch den Beitritt zur Genossenschaft und die Übernahme etwaiger weiterer Geschäftsanteile durch bedingungslose, schriftliche Erklärungen zu bewirken, die dem Registergericht zur Eintragung in die Liste der Genossen vorgelegt werden müssen. Bei den Diskontgenossenschaften ist eine bestimmte Relation zwischen Kredit und Anteilen festgesetzt, sodaß z. B. etwa der zehnfache Betrag der Anteile als Kredit bewilligt werden darf, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ferner ist die Anzahl der Anteile, die ein Mitglied übernehmen darf, und somit auch sein Kredit nach oben begrenzt. Diese Höchstgrenze beträgt bei der Ulmer Genossenschaft beispielsweise 10 Anteile zu 300 Mk. und 30 000 Mk. Kredit.

Nunmehr kann die Diskontierung von Buchforderungen selbst beginnen. Der Kreditnehmer verzeichnet eine Reihe von Buchforderungen, die er diskontieren will, unter Angabe von Schuldner, dessen Domizil, Fälligkeit und Betrag der Forderung auf einem meist von der Bank gelieferten Formular und bietet sie dieser zum Diskont an. Zuweilen wird dieses Angebot mit dem ersten Antrag auf Kreditveröffnung verbunden, sodaß sich der Kreditgeber auch sofort ein Bild von der Art und Güte der Drittshuldner und Buchforderungen machen kann. Eine weitere Vereinfachung des Schreibwerkes wird erzielt, wenn die offerierten Buchforderungen sofort auf einem Formular, das den Text einer Abtretungsurkunde aufweist, verzeichnet werden. Die Formulare enthalten bisweilen weitere Kolonnen für die Buchungsfolien des Diskontisten, das Datum der Faktura, Bemerkungen über den Schuldner usw. Soweit Auskünfte neuen Datums über den Buchschuldner im Besitz des Gläubigers sind, ist deren Beifügung für die Diskontbank erwünscht und beschleunigt die Prüfung der Buchforderungen. Fehlen Auskünfte und ist die Bonität des Schuldners nicht

bekannt, so zieht die Bank Erkundigungen (bisweilen an zwei Stellen zur Kontrolle) ein und belastet dem Einreicher die Informationskosten. Sie sind etwa für jeden Buchschuldner auf 2 Mk. zu veranschlagen, wenn die üblichen Sätze großer Auskunfteien angenommen werden.

Aber nicht jede Buchforderung darf auf das Verzeichnis gesetzt werden. Über die Auswahl ist in den Geschäftsbedingungen eine ganze Reihe von Vorschriften enthalten, die streng durchgeführt werden.

Daß der Inhaber der Buchforderung handelsgerichtlich eingetragen ist, wird in Übereinstimmung mit den Ausführungen unseres ersten Abschnitts nur selten gefordert. Dagegen arbeitet man vorzugsweise mit am selben Ort ansässigen Kreditnehmern, da schon die Bücherkontrolle und Überwachung eine Lokalisierung des Geschäfts empfiehlt. Die Deutsche Bank diskontiert zunächst nur Berliner Geschäftleuten.

Ausländische Buchschuldner läßt bislang m. W. nur die Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. zu und beschränkt sich auch hierbei auf Österreich (exklusive Galizien), die Schweiz, Holland, Schweden und Norwegen.

Die Buchforderungen müssen durch Warenlieferungen begründet sein und sich gegen Geschäftslute richten. Die Aktienbanken schließen Privatleute als Buchschuldner aus und beschränken damit den Kreis der diskontfähigen Buchforderungen und der Kreditnehmer außerordentlich. Privatschuldner kann in diesem Sinne natürlich auch jeder Geschäftsmann sein, wenn die Warenlieferung an ihn für seinen Konsum erfolgt. Maßgebend für die Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftschulden ist die Tatsache, daß die gelieferten Waren nicht dem eigenen Bedarf dienen, sondern gewerbsmäßig mit Gewinn weiter veräußert werden sollen oder zum Geschäftsbetrieb notwendig sind. Nur die Genossenschaften pflegen auch die Diskontierung von Privatforderungen und gewinnen damit besondere Wichtigkeit für die vorwiegend an den Konsumenten verkaufenden Detailisten, Kleingewerbetreibenden und Handwerker.

Weiterhin muß die Buchforderung meist einen Mindestbetrag erreichen, der zwischen 50 und 150 Mk. für jeden Schuldner schwankt. Nach unten bilden ja die Auskunfts- spesen, Porti, Stempel und Zinsen eine natürliche Grenze, die nicht unterschritten werden kann, ohne den Kredit unrentabel zu machen, ganz abgesehen davon, daß so kleine Außenstände in ihrer Entstehung nicht begünstigt werden sollen. Die Laufzeit der Buchforderung soll vom Tage der Diskontierung ab möglichst genau bestimmt sein; innerhalb drei bis neun Monaten muß die Fälligkeit eintreten; überwiegend wird jedoch eine dreimonatliche Frist verlangt. Welche Bedeutung

die Notwendigkeit, dem Schuldner eine ungefähr bestimmte Zahlungsfrist auferlegen zu müssen, für eine allmäßliche Verbesserung der Zahlungssitten hat, sei hier nur beiläufig erwähnt. Bisweilen wird auch darauf gehalten, daß die Buchforderung höchstens 3 Monate vor der Diskontierung zur Entstehung gekommen ist. Das Forderungsrecht muß unangefochten sein, d. h. die Ware darf in keiner Weise beansprucht werden. Um dem Käufer zur Erklärung hierüber genügend Zeit zu lassen, empfiehlt es sich, mit der Diskontierung 8—14 Tage zu warten, sofern ihm die Abtretung nicht mitgeteilt werden soll. Sind bei früherer Bezahlung Abzüge von Skonto oder Rabatt und Emballagekürzungen etwa zulässig, so darf der fakturierte Betrag nur in der möglichen Mindesthöhe, netto, in das Diskontverzeichnis eingesetzt werden. Für Reklamationen, die nach der Diskontierung vom Buchschuldner noch erhoben werden, muß der Diskontist aufkommen; Aufrechnungen fallen ihm gleichfalls zur Last. Nötigenfalls ist er gehalten, den ungedeckten Diskontbetrag wieder an die Bank zu erstatten. Die Deutsche Effekten- und Wechselbank geht sogar soweit, daß sie alle Buchforderungen gegen solche Schuldner ausschließt, die mit der diskontierenden Firma Gegengeschäfte machen. Saldoforderungen sollen durch Kontoauszüge klargestellt werden. Buchforderungen gegen Agenten, d. h. solche, die durch Geschäftsabschlüsse mit Kommissionären als Selbstkontrahenten entstanden sind, wobei jedoch die Lieferung an einen Dritten für Rechnung des Kommissionärs bewirkt ist, bleiben von der Diskontierung ausgeschlossen. Daß Buchforderungen, die man diskontieren will, nicht schon anderweitig verpfändet oder abgetreten sein, oder späterhin nochmals in dieser Weise veräußert werden dürfen, wird in den Geschäftsbedingungen ausdrücklich bemerkt, obwohl es überflüssig zu sein scheint. Doch tritt dieser Fall bei bedrängten Existenzien immier wieder auf und wird uns noch mehrfach beschäftigen.

Die so ausgewählten und auf das Verzeichnis gesetzten Buchforderungen prüft die Bank nach denselben Gesichtspunkten erneut und versichert sich ihrer Einbringlichkeit durch die bereits erwähnten Recherchen über die Buchschuldner. Nicht angenommene Buchforderungen werden auf dem Verzeichnis durchstrichen. Nunmehr greift eine sehr wichtige und vom Wechseldiskont abweichende Maßregel Platz. Die Diskontstelle setzt den Teilbetrag der Buchforderungen fest, der zur Diskontierung zugelassen wird. Bisweilen wird diese Entscheidung auch generell bei Erledigung des Kreditantrages getroffen. 50—80 % des Nominalbetrages der für gut befundenen Außenstände, durchschnittlich 75 % werden diskontiert. Über die Höhe der Quote entscheidet neben der Vertrauenswürdigkeit des Kreditnehmers insbesondere

die Sicherheit, die er zu bieten in der Lage ist. Gleichwohl ist die Buchforderung in voller Höhe abzutreten. Der Kreditnehmer leistet also für den Kredit Sicherheit mit einer um 20—50 % (durchschnittlich 25 %) größeren Nominalsumme von Buchforderungen. Der überschließende Betrag bildet für den Kreditgeber eine Risikoreserve, die besonders wirksam wird, wenn eine größere Anzahl von Buchforderungen diskontiert sind. Fällt dann eine von diesen ganz aus, so wird sie aus den Mehreingängen anderer vollbezahlt Buchforderungen gedeckt werden können. Soweit diese Verrechnung nicht nötig wird, fließen die den Betrag des Kredits, der Zinsen und Kosten übersteigenden Summen natürlich an den Diskontisten zurück. — Die Geschäftsbedingungen bestimmen die Frist, für welche der Diskontkredit erstmalig gewährt wird, meist auf 3 Monate.

Von dem Ausfall der Prüfung und der bewilligten Kreditquote wird alsdann der Einreicher unter Rückgabe des Forderungsverzeichnisses benachrichtigt. Die angenommenen Außenstände kann er nunmehr der Diskontobank rechtsgültig abtreten. Diese Abtretung erfolgt bei den mir bekannt gewordenen Diskontstellen ausnahmslos in Form einer Abtretungsurkunde, die ein genaues Verzeichnis der Buchforderungen und stets einen kurzen Hinweis auf die Geschäftsbedingungen enthält und unterschriftlich vom Eigentümer der Buchforderungen oder seinem bestellten Vertreter zu vollziehen ist. Ein Abtretungsformular gibt sogar alle wesentlichen Geschäftsbedingungen wieder, die bei jeder Diskontierung durch Unterschrift ausdrücklich anerkannt werden.

Gleichzeitig hat der Diskontist die entsprechenden Buchungen zur Wiedergabe des Rechtsvorgangs in seinen Büchern vorzunehmen. Die Technik dieser Buchungen und ihre Schwierigkeiten übergehe ich, da sie für die Beurteilung des volkswirtschaftlichen Wertes der Institution unwesentlich sind. Erwähnt sei nur, daß verschiedene Banken Buchungsmuster herausgegeben haben, um Unklarheiten zu beseitigen. Von Wichtigkeit ist, daß die Transaktion überhaupt aus den Büchern ersichtlich ist, um eine mehrfache Veräußerung derselben Forderung zu erschweren. Da sich aber die Bücherkontrolle einer zweiten Diskontostelle eventuell nur auf das Konto des Buchschuldners erstrecken wird, halten wir es für dringend geboten, daß besonders dieses Konto einen Abtretungsvermerk erhält. Nur in der Geschäftsordnung der Diskontogesellschaft zu Ulm kommt dieses Verlangen deutlich zum Ausdruck. Jedes Mitglied erhält dort einen Stempel geliefert, dessen Abdruck neben die abgetretene Buchforderung zu setzen und durch Beifügung des Datums der Zedierung zu ergänzen ist. Die Bank überzeugt sich auf Grund der ihr eingeräumten Befugnis gelegentlich von der Vornahme

dieser Buchungen und Vermerke. Entdeckt sie Unregelmäßigkeiten, so geht sie aufs Energischste gegen den Kreditnehmer vor, besonders wenn die Abtretungsurkunde einen Passus enthält, der die Buchungen bestätigt. Sind diese trotzdem nicht ausgeführt, so liegt ein grober Vertrauensbruch vor und je nach den Umständen die Vermutung nahe, daß der Diskontist betrügerische Absichten gehabt hat. Solche Mißstände können die sofortige Entziehung des Kredits und der Diskontbeträge zur Folge haben, wenigstens wird der Buchschuldner von der Abtretung verständigt werden.

Aus unserer Darstellung geht die bisher noch nicht ausdrücklich festgestellte Tatsache hervor, daß der Kreditnehmer für den richtigen Eingang der Buchforderung der Diskontstelle verpflichtet bleibt und unter gewissen Voraussetzungen zur sofortigen Rückzahlung der Diskontvaluta angehalten werden kann. An sich liegt diese Haftung nicht im Wesen der Abtretung begründet; sie wird durch die Geschäftsbedingungen erst vereinbart. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme liegt auf der Hand.

Mit der Vereinbarung der Haftung hat man sich jedoch nicht begnügt, sondern eine strengere Institution geschaffen, die es der Bank ermöglicht, die Zügel straff zu halten und dem Geschäftsverfahren überhaupt eine gesicherte Basis zu geben: Die Institution des Deckungswechsels. Jeder Kreditnehmer ist verpflichtet, einen Wechsel auf Sicht oder mit festem Verfalltag über die Summe zu akzeptieren, mit der die abgetretenen Buchforderungen zum Diskont zugelassen werden. Die Laufzeit dieses Wechsels wird durchweg wie der Kredit auf 3 Monate und 5 Tage entsprechend den geltenden Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes, begrenzt. Man erkennt, wie sehr das Wesen der ganzen Transaktion durch diese Anordnung sich ändern kann. Es entstehen Zweifel, ob die Buchforderung diskontiert und der Wechsel als Deckung angenommen wird, oder ob nicht vielmehr die Buchforderungen zur Sicherstellung des Wechsels abgetreten sind, so daß es sich eigentlich um einen gedeckten Wechselkredit handelt. Noch mehr verleitet zu dieser Annahme der Umstand, daß schließlich der Wechsel diskontiert und gutgeschrieben wird.

Verfolgen wir nun die Abwicklung des Diskontgeschäfts weiter! Ist die Abtretungsurkunde unterzeichnet, die Buchung bewirkt und der Deckungswechsel ausgeschrieben, so muß der Kreditnehmer ferner für jede abgetretene Forderung eine Abtretungsanzeige ausstellen. Ihre Form zeigt bei den einzelnen Instituten kleine Unterschiede. Entweder wird nur eine Faktura mit dem Vermerk versehen: Vorstehender Betrag an die N.-Bank übertragen und deshalb

nur an diese zu zahlen, oder die Bank liefert besondere Formulare einer solchen Anzeige, die im Text den Gesamtbetrag der abgetretenen Buchforderungen eines Schuldners und unter der Unterschrift noch ein Spezialverzeichnis der einzelnen Posten enthält. Schließlich kommt auch ein besonderer Rechnungsauszug neben der Anzeige vor.

Mit der Übergabe und Annahme dieser Schriftstücke bzw. der in ihnen enthaltenen Erklärungen durch die Diskontbank ist die Abtretung rechtswirksam. Eine genaue Prüfung aller Urkunden auf Form und Inhalt ist naturgemäß wieder erforderlich. Ferner hat die Verstempelung der Abtretungsurkunde zu erfolgen, wenn es die Gesetze des betreffenden Bundesstaates vorschreiben. Bayern und Württemberg kennen eine derartige Steuer nicht; in Preußen ist $1\frac{1}{2}\%$ des Wertes der Abtretung, mindestens 1,50 Mk. als Steuer zu entrichten, Beträge unter 150 Mk. bleiben stempelfrei.

Neben der Abtretungsurkunde wird die Abtretungsanzeige nur dann in Verwahrung genommen, wenn ihre Absendung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist. Unter allen Umständen behält sich jedoch die Bank das Recht vor, die Zusage an den Schuldner zu bewirken, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages verletzt oder erhebliche Vermögensänderungen bei dem Kreditnehmer bzw. dem Schuldner eingetreten sind. Hat der Diskontist die sofortige Anzeige an den Buchschuldner gestattet, so gibt die Bank das betreffende Formular (eventuell den Rechnungsauszug) zur Post und fügt ein Bestätigungsschreiben über die Richtigkeit der Buchforderung oder die Erklärung bei, daß Schweigen als Anerkennung gelten soll. Man versäumt es auch nie darauf hinzuweisen, daß die gewohnte Zahlweise nach wie vor frei steht, die Abtretung nicht als Mahnung aufzufassen ist und das Verfahren des Diskontisten kaufmännisch durchaus gerechtfertigt erscheint. Ein Angebot derselben Dienste für den Schuldner läßt sich bequem damit verbinden. Erfolgt die Begebung einer Buchforderung gleichzeitig mit der Absendung der Ware, so wird der Vermerk: abgetreten an die N.-Bank und daher an diese zu zahlen, oft der ersten Faktura sofort aufgestempelt und diese durch die Diskontstelle befördert, um den Abgang der Anzeige außer Zweifel zu setzen.

Nunmehr wird der Deckungswchsel gestempelt, abgerechnet und der Gegenwert dem Einreicher unter Aufgabe gutgeschrieben. Ein Sessionskonto muß er sich ja jedenfalls errichten lassen, auf dem auch die späteren Eingänge der Schuldner zu verbuchen sind. Die zur Anwendung kommenden Diskontsätze sind stets höher als die offizielle Reichsbankrate, da auch bei Weiterbegebung solcher Wechsel der

Bank ein Zinsgewinn verbleiben muß. Sie schwanken zwischen $1\frac{1}{2}\%$ und 1% über Reichsbanksatz; Lombardsatz der Reichsbank, jedoch nicht unter 5% wird, wie in der Regel bei bankmäßigen Krediten, auch hier vorwiegend angewendet. Daneben kommt eine Provision auf den Wechselbetrag zur Anrechnung, die sich auf $1\frac{1}{4}\%$ — $2\frac{1}{4}\%$ ¹ beläuft. Der letztere Fall ist exorbitant und nur bei einer schwachstehenden Diskontgenossenschaft vorgekommen. Das Mittel ist 1%. Eine kurze Aufstellung mag zeigen, wie teuer der Buchdiskontkredit im Minimum, Durchschnitt und Maximum bei 4% Reichsbanksatz zu stehen kommt. Provision, Wechsel- und Zessionsstempel sind vierfach angesetzt, da sie in der Regel vierteljährlich einmal zur Erhebung kommen.

Kosten des Buchdiskontkredits.

	minimal	durchschnittl.	maximal
Wechseldiskont . . .	$4\frac{1}{2}\%$	5%	5%
Provision	1%	4%	9%
Wechselstempel . . .	$\frac{1}{5}\%$	$\frac{1}{5}\%$	$\frac{1}{5}\%$
Zessionsstempel . . .	2	$\frac{1}{5}\%$	$\frac{1}{5}\%$
	$5\frac{7}{10}\%$	$9\frac{4}{10}\%$	$14\frac{4}{10}\%$

Im Einzelfall sind noch die verschiedensten Variationen möglich; besonders glaube ich, daß die Durchschnittsprovision mit 1% etwas hoch angesetzt ist. Sobald sich diese auf $1\frac{1}{2}\%$ ermäßigt, kommt ein annehmbarer Durchschnittssatz von $7\frac{4}{10}\%$ zur Anwendung. Vor allem der Minimalsatz von $5\frac{7}{10}\%$ übertrifft, selbst wenn man ihn um $1\frac{1}{5}\%$ für Zessionsstempel auf $5\frac{9}{10}\%$ oder rund 6% erhöht, nur um ein geringes die üblichen Kosten eines Blankokredits mit Umsatzprovision. Die eigenen Angaben der Diskontinstitute über die Gesamtkosten des Buchdiskontkredits bewegen sich zwischen 5 und 10%, im Durchschnitt ergibt sich ein Satz von 7%.

Die Frage, ob unsere Kreditform unter diesen Bedingungen für Geschäftsleute diskutabel ist, muß für eine Reihe von Branchen entschieden bejaht werden. Bei alsbaldiger Barzahlung werden vom Lieferanten dem Abnehmer Rabatte oder Skonti auf die abgenommenen Waren bewilligt, die sich zwischen 1% und 5% etwa bewegen, während nach 2 bis 3 Monaten der volle Rechnungsbetrag zu erlegen ist. Ich will hier nicht viele Einzelbelege vorbringen, die jeder Kenner der Verhältnisse leicht zur Hand hat. Um ein Beispiel heranzuziehen, beträgt der Skonto bei einer Webereikonvention

¹ Vgl. Bl. f. Gen. 1910, S. 24.

² s. S. 17; die Minimalberechnung trifft bei einer süddeutschen Genossenschaft in dieser Form zu.

für 90 Tage 3 %, also 12 % pro anno, denen gegenüber 7 % oder auch 9 % Bankzinsen wohl erträglich sind. Die Deutsche Bank bringt diese Tatsache ebenso wie andere Diskontinstitute in ihren Geschäftsbedingungen znm Ausdruck. Zudem verbilligt sich der Kredit durch die Guthabenzinsen, die auf Zahlungen der Schuldner bis zum Fälligkeitstage des Wechsels vergütet werden. Durch die Geschäftsordnung werden sie in der Regel auf 1 % unter Reichsbanksatz, im Maximum auf 3 % oder 4 % festgesetzt. Der Ansicht Ecksteins, daß bei Genossenschaften „die Kosten durch die jährliche Verzinsung des Anteilscheinkapitals verbilligt werden“¹, können wir nicht beistimmen; denn die bei Genossenschaften oft auf höchstens 4 % statutarisch beschränkte Dividende ist eine nur geringe Entschädigung für den Zinsverlust, den der Genosse durch die Anteilseinzahlung erleidet. Im Warengeschäft könnte er diese Summe meist viel vorteilhafter anlegen. Andererseits ist zu bedenken, daß solide, ehrenamtlich geleitete Genossenschaften wieder die billigeren Zins- und Provisionssätze anrechnen werden, da die Gewinnrücksichten mehr zurücktreten.

Selbst wenn sich zwischen Warenrabatt und Bankzinsen keine Marge zugunsten des Kreditnehmers ergibt, braucht die Diskontierung noch immer nicht zwecklos zu sein. Die sofortige Barzahlung hebt das Ansehen des Diskontisten, die Preisberechnung stellt sich für sofort zahlende Abnehmer günstiger und die Lieferung erfolgt prompter. Eckstein (a. a. O., S. 42) führt aus Philippovichs Grundriß an, daß Warenhäuser infolge ihrer Kapitalkraft um 20—25 % billiger als kleine Kaufleute einkaufen sollen. In der Pforzheimer Bijouterie-Zeitung vom 15. Juni 1910 illustriert ein Kenner aus der Praxis die Abhängigkeit des Warenenschuldners in sehr instruktiver Weise (S. 397). Schließlich tritt als weiterer Vorteil der Diskontierung hinzu, daß vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten infolge verspätet eingehender Außenstände vermieden werden können. Die gesamten Gelddispositionen werden leichter und sorgenfreier, Mahnungen und Bittgänge bleiben erspart. Jeder Interessent muß natürlich genau die Rentabilität des Diskontkredits für sein Unternehmen prüfen. In allen Fällen wird die Diskontierung von Buchforderungen nicht zweckmäßig und gewinnbringend sein.

Nunmehr handelt es sich im weiteren Fortgang des Diskontierungsverfahrens um die Verfügung über den Diskontnerlös und seine Verwendung, die auch schon hier kurz gestreift werden muß. Auf die Abtretungsanzeige oder die mit Zessionsvermerk versehene Lieferungsfaktura hin könnte der Buchschuldner noch Einwendungen gegen die Höhe, den Bestand der Forderung überhaupt oder gegen die Ware er-

¹ a. a. O., S. 42.

2 *

heben; infolgedessen wird nach erfolgter Anzeige noch eine angemessene Frist von 5 bis 14 Tagen gewartet, ehe das Diskontguthaben dem Diskontisten freigegeben wird. Unterbleibt die Anzeige der Abtretung, so muß die Buchforderung mindestens 14 Tage bestehen und in dieser Frist keinerlei Reklamation erfolgt sein, ehe die Valuta des Deckungswechsels zur Verfügung des Akzeptanten gestellt werden kann.

Von allergrößter Bedeutung für die Nützlichkeit des Diskontkredits ist seine zweckentsprechende Verwendung, die im Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Erörterungen stehend, uns im zweiten Teil dieser Untersuchungen noch ausgiebig beschäftigen wird. Nur die Deutsche Bank hat sich in voller Erkenntnis der Wichtigkeit die Aufgabe gestellt, die Diskontkredite einer rationellen Verwendung zuzuführen und entsprechende Einrichtungen getroffen. Auf einem sehr zweckentsprechend abgefaßten Formular, das zur Einreichung der Abtretungserklärung, — anzeigen und des Wechsels dient, verzeichnet der Diskontist gleichzeitig die zu begleichenden Lieferantenrechnungen und die zur Lohnzahlung benötigten Summen. Die Originalfakturen und die Lohnliste sind beizufügen, so daß die Bank auch über die Einzelbeträge eine Kontrolle ausüben kann. Auf den ersten Blick scheint hier ein harter Eingriff in die Dispositionsmacht des Kreditnehmers zu erfolgen. Aber eben auch nur scheinbar; jeder Einsichtige muß sich sofort sagen, daß die Bank ja nur seiner Absicht entgegenkommt und ihm zur Erreichung des Zwecks der Diskontierung behilflich sein will, indem sie kostenlos seine Rechnungen begleicht und ihm damit viel Arbeit und Zeit erspart. Das sich mächtig aufbüäumende Selbstbewußtsein vieler Verfasser von Zeitungsartikeln über unser Thema soll nicht gekränkt werden; sie werden höhere Tugend und Einsicht beweisen, wenn sie sich die Vorschrift der Deutschen Bank zum eigenen Gebot machen. Denn sie entspricht dem innersten Wesen der Sache und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wo Ausnahmen gerechtfertigt sind, wird auch die Deutsche Bank sich dieser Erkenntnis nicht verschließen. Soweit andere Diskontinstitute bestimmte Vorschriften vermieden haben, bleibt zu hoffen, daß sie trotzdem im eigensten Interesse dieser Frage ihre Aufmerksamkeit schenken. Sie bildet wie bei jeder Kreditwürdigung ein Moment von außerordentlicher Bedeutung. Wer den Kredit, d. h. das Vertrauen einer Bank genießen will, muß ihr auch Vertrauen schenken und seine Lage und Pläne offen darlegen.

Ist der Diskonterlös verwendet, so werden die Dinge weiterhin einen verschiedenen Verlauf nehmen, je nachdem der Buchschuldner von der Abtretung benachrichtigt worden ist oder nicht. Der benachrichtigte Buchschuldner muß direkt an die Diskontbank zahlen und setzt sich der Gefahr einer

nochmaligen Beitreibung der Summe aus, wenn er dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt. Die Eingänge bringt die Diskontbank dem Konto des Diskontisten gut, verzinst sie mit $2\frac{1}{2}$ —4% und verwendet sie schließlich zur Einlösung des Deckungswechsels. Alsdann erhält der Akzeptant seinen bezahlten Wechsel zurück und darf über die den Wechselbetrag übersteigenden Summen nach Abzug der Kosten und Auslagen beliebig verfügen. Ein reguläres Buchdiskontgeschäft mit Abtretungsanzeige hat alsdann seinen Abschluß erreicht.

Ist die Abtretung dem Buchschuldner nicht angezeigt worden, so wird er an seinen Gläubiger und Lieferanten direkt bezahlen. Um dies auf eine unauffällige Art und Weise zu verhindern, läßt der Kreditnehmer sich bisweilen auf Briefbogen und Rechnungen den Vermerk drucken: Konto bei der N.-Bank, oder: Für mich bestimmte Zahlungen bitte ich auf mein Konto bei der N.-Bank zu bewirken. Solche Hinweise auf Bankkonten sind ja schon immer üblich gewesen und lassen deshalb nicht auf die Diskontierung von Buchforderungen schließen. Die Beifügung einer an die Bank adressierten Zahlkarte wird den Schuldner noch geneigter machen, die Bezahlung an diese zu bewirken, da im Postscheckverkehr Einzahlungen für den Absender portofrei sind.

Soweit trotzdem an den Kreditnehmer gezahlt wird, besonders wenn die Zahlung am selben Ort persönlich erfolgen kann, muß dieser die eingehenden Buchforderungen als anvertrautes Gut betrachten, da er infolge der Diskontierung kein Anrecht auf die Beträge mehr besitzt. Der Diskontist erhält durch die Geschäftsbedingungen den Auftrag als Inkassomandatar zu fungieren und alle auf zedierte Forderungen eingehenden Gelder unverzüglich an die Diskontstelle abzuführen. Bisweilen wird nur eine halbmonatliche Ablösung der Inkassogelder am 1. und 15. gefordert. Diese bedenkliche Anordnung kann sich nur ausnahmsweise dadurch rechtfertigen lassen, daß der Diskontist räumlich entfernt wohnt und durch eine sofortige Einzahlung große Kosten haben würde. Der Inkassoauftrag schließt jede Einbehaltung und Aufrechnung von Geldern aus. Um die Inkassopflichten recht markant hervortreten zu lassen und das Gewissen des Beauftragten immer geschrägt zu halten, muß auch die Belassung von solchen Geldern als Valuta einer neuen Diskontierung nach Möglichkeit vermieden werden. Kleine momentane Vorteile durch Vereinfachung des Geschäftsganges könnten große Schäden und Verluste in ihrer Entstehung begünstigen.

Gefährvoll bleibt der Inkassoauftrag für die Diskontbank unter allen Umständen, selbst wenn man nicht den ungünstigsten Fall ins Auge faßt, daß der Buchschuldner bezahlt und der Gläubiger unmittelbar darauf Konkurs an-

meldet. Teuerere Zinsen und Provisionen sind die Folge des erhöhten Risikos. Trotzdem werden viele Geschäftsleute die Anzeige gerne umgehen, da mit weitgehenden Vorurteilen und geschäftlichen Nachteilen gerechnet werden muß. Die meisten Diskontinstitute willigen deshalb in Abtretung ohne Anzeige oder weichen nur bei besonderer Vereinbarung von diesem System ab. Ihre Berechtigung zur Absendung der Anzeige ist unabhängig von dem Willen des Kreditnehmers, wenn die von der Geschäftsordnung festgestellten Anlässe eintreten. Vertragsbruch und Veränderungen in der Vermögenslage von Kreditnehmer und Buchschuldner, sowie im Bestande der Buchforderung sind die Gründe, die genau spezialisiert aufgeführt werden. Bei weiterer Verbreitung der Diskontierung von Buchforderungen wird die allgemeine Einführung der Abtretungsanzeige sich durch ständige, eingehende Belehrung der Buchschuldner vielleicht erreichen lassen.

Sobald einkassierte Buchforderungen in Höhe des Wechsels bei der Bank angesammelt sind,wickelt sich das Geschäft wie oben geschildert, ab. Welche Weiterungen entstehen aber, wenn die Buchforderungen nicht bis zum Verfalltag dk Wechsels bezahlt werden? Zunächst bleibt es der Banes überlassen, ob sie gegen den Buchschuldner im Klagewege vorgehen oder mit ihm gütliche Vereinbarungen treffen will. Sie ist Eigentümerin der Forderung und kann nach Bekanntgabe der Abtretung, falls sie dem Schuldner noch nicht angezeigt war, die Klage auf Zahlung gegen ihn anstrengen. Der ursprüngliche Gläubiger ist gesetzlich verpflichtet, im Klageverfahren alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweisurkunden auszuliefern. Die Geschäftsordnung bestimmt, daß er auf Verlangen der Bank die Klage selbst führen und die Kosten des Prozesses wie eines Anwaltes auch in Amtsgerichtssachen bezahlen, sowie den Schuldner bis zum Offenbarungseid treiben muß. Zu einem Vergleich ist die Zustimmung des Diskonteurs erforderlich. Immerhin wird die Klage gegen den Buchschuldner das letzte Mittel der Bank sein, ihr Darlehen wieder einzubringen. Solange der Kreditnehmer zahlungsfähig ist, wird man sich an ihn halten, da sein Wechselakzept eine bequemere Handhabe bietet und außerdem seine Haftung für den Eingang der Buchforderung geschäftsordnungsmäßig feststeht. Angenehmer noch löst sich die Deckungsfrage, wenn der Kreditnehmer den Wechsel aus eigenen Mitteln freiwillig bezahlt und die Buchforderungen an sich zurückzedieren läßt. Zumeist wird aber der Diskonteur danach streben, sich die Kundschaft des Kreditnehmers zu erhalten, wenn sein Vertrauen in dessen Lage nicht erschüttert ist. In den solidesten Unternehmungen lassen sich Ausfälle oder wenigstens Stundungen von Buchforderungen nicht ganz vermeiden. So haben denn die Dis-

kontinstitute verschiedene Wege zur Deckung fälliger Wechsel offen gelassen, wenn die zedierten Forderungsbeträge nicht hinreichen oder ausbleiben. Am einfachsten ist die Aufrechterhaltung der bisherigen Zession. Bank und Zedent gewähren dem Buchschuldner Stundung; der Deckungswechsel wird prolongiert. Handelt es sich um einen Sichtwechsel, so ist nur die Verwendung eines Nachstempels nach Ablauf der 3 monatigen Frist erforderlich; liegt ein Wechsel mit festem Verfalltag vor, so wird zumeist ein neues Papier ausgestellt. Der Deckungswechsel wird wiederum für 3 Monate durchschnittlich diskontiert und die Valuta zur Einlösung des fälligen Akzents verwendet. Zinsen und Provision sind diesmal bar zu erlegen. Lehnt jedoch der Diskonteur die Erneuerung des Wechsels auf der Grundlage der bisherigen Buchforderungen ab, so müssen andere Außenstände zur Prüfung vorgelegt und nach Annahme abgetreten werden. Ein entsprechendes Akzept ist wieder beizugeben. Bei sonst rollenden Umsätzen erscheint es besonders der Beachtung wert, daß die abgetretenen Buchforderungen tatsächlich behaupten und Prolongationen oder Ersatz durch andere Buchforderungen nicht häufig eintreten. Der Diskontkredit muß innerhalb 3—5 Monaten völlig abgezahlt und immer wieder neu gegeben werden. Rein buchmäßige Umsätze würden einem langfristigen Darlehen gleichkommen und ungesunde Zustände zeitigen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Diskontierung von Buchforderungen ist somit dem Wechseldiskont bis auf kleine Gradunterschiede gleichwertig. Beide Kreditformen erzielen eine Mobilisierung brach liegender Außenstände, verwandeln sie durch Vermittlung der Diskonture in sofort verfügbare Barsummen und erhöhen meist die Rentabilität der im Unternehmen arbeitenden Kapitalien. Der Buchdiskont scheint nur in den Punkten hinter dem Wechseldiskont zurückzustehen, daß er sich eines umständlicheren Apparats bedient und nur $\frac{3}{4}$ — $\frac{4}{5}$ der Buchforderungen flüssig macht. Bemerkenswert ist ferner, daß der Schuldner bei der Diskontierung von Buchforderungen nicht mitwirkt, diese ist entgegen dem Wechseldiskont nicht von seiner Einwilligung und Beihilfe abhängig, wenn man von der nicht akzeptierten Tratte absieht. Infolgedessen fehlt aber auch eine Urkunde über den Bestand der Forderung, die durch ein scharfes und nicht billiges Kontrollsysteem ersetzt werden muß. Und selbst wenn der Buchschuldner die Buchforderung anerkennt, so besitzt diese Bestätigung nicht die hervorragenden Eigenschaften des Wechsels, die ihn geradezu zum „Papiergegeld der Kaufleute“ gemacht haben.

Das Wesen der Diskontierung von Buchforderungen läßt sich sonach in die Definition zusammenfassen, bei der wir

uns mit einigen Änderungen und Ergänzungen an Dr. Eckstein anschließen¹:

Die Diskontierung von Buchforderungen ist ein auf Grund der Zession sich vollziehender Übergang nicht beurkundeter, später fälliger und unverzinslicher Forderungen von dem bisherigen auf einen neuen Gläubiger, der von jenem zur sofortigen Erlangung einer Barsumme, von diesem zur zinsbringenden Anlage flüssiger Gelder bewirkt wird.

D. Rechtsgrundlagen der Diskontierung von Buchforderungen.

Die Diskontierung von Buchforderungen enthält rechtlich einen Kreditvertrag und eine Abtretung. Beide Rechtsgeschäfte sind ihrer Natur nach Verträge und regeln sich deshalb nach den allgemein für Verträge gültigen, gesetzlichen Bestimmungen (§ 145—157 BGB.). Da besondere Formvorschriften für sie nicht bestehen, können deshalb beide Verträge mündlich abgeschlossen werden. Der zeitlich vorangehende Kreditvertrag wird gelegentlich in dieser Weise zustande kommen. Der Kreditgeber bietet seine Gelder zur Ausleihung unter den in seiner Geschäftsordnung verzeichneten Bedingungen an. Dieser Vertragsantrag kann schriftlich oder mündlich unter Vorlage oder nur durch Übersendung der Geschäftsordnung erfolgen. Der Kreditsucher nimmt diesen Antrag an, indem er die Geschäftsbedingungen unterschreibt oder sich stillschweigend durch Einreichung von Buchforderungsverzeichnissen einverstanden erklärt. Der Vertragsabschluß erfolgt also bald durch Briefwechsel, bald in einseitiger Schriftform, bald beiderseits mündlich.

Die Rechtsgrundlage der Abtretung (Zession) bilden die §§ 398—413 des BGB. über die „Übertragung der Forderung“ und die §§ 433, 434, 437 und 438 über den Forderungskauf. Sie regeln den Rechtsvorgang der Abtretung sowie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer (Zendent), dem Erwerber der Forderung (Zessionar) und dem Schuldner (debitor cessus) nach bewirkter Abtretung. Die Übertragung einer Buchforderung vollzieht sich im Geschäftsverkehr der

¹ a. a. O., S. 6. Dr. Eckstein spricht von „nicht beurkundetem Forderungs erwerb“; der Erwerb ist jedoch durch die Abtretungsurkunde belegt, dagegen ist die Forderung nicht beurkundet. Er wollte also wohl „Erwerb nicht beurkundeter Forderungen“ sagen, vgl. Deimel, S. 36 a. a. O. unten.

Diskontisten und Diskontbanken naturgemäß niemals auf mündlichem Wege. Im Diskontverkehr fragt es sich nur, ob man sich mit einer privatschriftlichen Urkunde ohne Beglaubigung der Unterschrift begnügen soll oder die notarielle bzw. öffentliche Beglaubigung derselben verlangen muß. Einwendungen gegen die Echtheit der Unterschrift, die nach dem Tode oder dem Verschwinden des Zedenten denkbar sind, werden durch die Unterschriftsbeglaubigung hintenangehalten. Um die Kosten der Diskontierung jedoch nicht zu steigern, hat man auf diese Sicherung der Bank verzichtet. Von einer notariellen bzw. öffentlichen Beurkundung des Rechtsgeschäfts selbst wird stets abgesehen. § 403 gibt die Handhabe, vom bisherigen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung zu verlangen; die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts hängt jedoch von dieser nicht ab. Der abgeschlossene Kreditvertrag wird durch die Vollziehung der Abtretung von seiten des Kreditnehmers in dem wesentlichsten Punkte erfüllt, während der Kreditgeber durch Auszahlung der Diskontvaluta seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommt. Gleichzeitig erfüllt er den Abtretungsvertrag, der zwar an sich abstrakt, von dem materiellen Rechtsgrund losgelöst sein kann, aber doch bei der Diskontierung als „Abtretung gegen Entgelt“ oder Forderungskauf aufzufassen ist.

Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers (§ 398); alle Sicherungen wie Pfandrechte und Bürgschaften für die Buchforderung gehen auf ihn über (§ 401). Der Schuldner kann der Abtretung nicht widersprechen, es sei denn, daß sie durch Vereinbarung ausgeschlossen ist (§ 399). Der neue Gläubiger tritt also in alle Rechte des bisherigen ein; zu diesen Rechten gehört vor allem die Verfügungsfreiheit bezüglich der Forderung. Aus dieser Anmerkung ergeben sich deutlich die Unterschiede zwischen Inkasso oder Beleihung von Buchforderungen und der Diskontierung. Der Inkassobeauftragte darf die Buchforderung nur für seinen Auftraggeber einziehen, jede andere Verfügung ist ihm untersagt. Wer eine Buchforderung beleihgt, darf sie nur veräußern oder einziehen, wenn das darauf gewährte Darlehn nach fristgemäßer Kündigung nicht zurückgezahlt wird. Der Diskonteur hat die Buchforderung gekauft und kann sie nach seinem Gutdünken jederzeit beliebig verwenden.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Zedent und Zessionär gelten während des Bestehens der Buchforderung die Bestimmungen, daß jener für den rechtlichen Bestand haftbar ist (§ 437), die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte geben und die in seinem Besitz befindlichen Beweisurkunden ausliefern muß (§ 402). Die Haftung für die

Zahlungsfähigkeit des Schuldners muß besonders, auch in Ansehung ihrer zeitlichen Ausdehnung, vereinbart werden (§ 438). Die entsprechenden Abmachungen in den Geschäftsbedingungen lernten wir bereits kennen.

Der Buchschuldner tritt erst mit dem Empfang der Abtretungsanzeige oder der Vorlage der Abtretungsurkunde in direkte Beziehungen zu seinem neuen Gläubiger (§ 407). Vorher kann er mit befreiender Wirkung an seinen ursprünglichen Gläubiger zahlen. Wie gefahrvoll deshalb der Inkassoauftrag und die Abtretung ohne Anzeige werden kann, ist oben zur Sprache gekommen. Auch nach Empfang der Abtretungsanzeige hat der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber alle Einspruchs- und Aufrechnungsrechte wegen der Forderung, die ihm vor der Abtretung gegen den ursprünglichen Gläubiger zustanden und bis zum Tage der Anzeige erwachsen sind (§ 404, 406). Gegen diese Verlustquellen schützen die ebenfalls erwähnten Vertragsbestimmungen. Ansprüchen auf Wandelung oder Minderung (§ 462 BGB., § 377 HGB.) wird in dieser Weise begegnet.

Solange die Abtretungsanzeige nicht allgemein üblich ist, kann die Verpfändung von Buchforderungen zur Sicherstellung des Diskontkredits nicht angewendet werden, da ihre Gültigkeit nach § 1280 BGB. von der Anzeige abhängt.

Auf nähere juristische Untersuchungen über die interessante Streitfrage¹, ob die Diskontierung von Buchforderungen im innersten Wesen ein Kauf oder ein Darlehen sei, muß ich mir als Nichtfachmann versagen einzugehen. Wirtschaftlich ist sie jedenfalls ein Kreditgeschäft, da Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinander fallen.

E. Organisation der Diskontinstitute, ihre Sicherstellung und Liquidität.

Die Diskontierung von Buchforderungen kann selbstverständlich von einer Aktienbank, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Privatperson ebenso wie von einer Genossenschaft als alleiniger Geschäftszweig oder neben anderen betrieben werden. In der Praxis haben nur Aktienbanken und Genossenschaften diese Kreditform bisher in größerem Umfange gepflegt, ohne darüber andere Geschäfte zu vernachlässigen. Selbst speziell zum Betriebe des Buchdiskontgeschäfts gegründete Genossenschaften haben Bankkommissionsgeschäfte, Wechseldiskont und Personalkredit gegen Wechsel in den Kreis ihrer Tätigkeit aufgenommen. Die größte Beschränkung

¹ Vgl. die sehr anregenden Ausführungen in den Bl. f. Gen. Wesen Jahrgang 1910 S. 688 und 704–705.

hat sich die Diskontogesellschaft in Ulm auferlegt, indem sie nur Buchforderungen diskontiert oder einzieht. Zwischen den genannten Kapitalgesellschaften oder Privatdiskontoreuren und der Genossenschaft als Personalgesellschaft besteht in bezug auf die Diskontierung von Buchforderungen ein erheblicher Unterschied. Die ersten besitzen als Sicherheit ihrer Kredithergabe die abgetretene Buchforderung in voller Höhe und den Deckungswechsel oder, persönlich gesprochen, den Zugriff auf den Schuldner und den Regress gegen den bisherigen Gläubiger. Sie haben also im Grunde genommen höhere Deckung wie bei dem Wechseldiskont, da 20 %—25 % jeder Forderung als Reserve bis zur Fälligkeit stehen bleiben. Allerdings ermöglicht das Akzept ein schnelleres Vorgehen gegen den Schuldner im Wechselprozeß, während aus einer Buchforderung nur im gewöhnlichen bürgerlichen Streitverfahren gegen ihn eingeschritten werden kann. Zudem unterliegt der Wechsel als abstrakte Schuldurkunde nicht den Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis zum ersten Gläubiger. Diese Schwächen des Buchdiskonts lassen sich durch die Abtretungsanzeige bis zu einem gewissen Grade ausschalten. Reklamiert der Buchschuldner innerhalb einer angemessenen Frist nicht gegen die Abtretung, so erkennt er sie stillschweigend als zurechtbestehend an. Trotzdem sind auch nach der Anzeige Mängleinwände nicht ganz ausgeschlossen, sofern sie auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorher nicht notwendigerweise entdeckt werden müßten. Dieses Risiko trägt eine Kapitalgesellschaft allein, in der Genossenschaft verteilt sich die Verlustgefahr infolge der Anteilseinzahlung und der Haftpflicht auf die Gesamtheit der Genossen. Dieser Umstand nimmt gutschaffende Kreditsucher gegen die Genossenschaftsform ein, da sich der Umfang des Risikos schwer übersehen läßt. Solange die Reserven einer Genossenschaft nicht genügend dotiert sind, kann die Haftpflicht bei größeren Einbußen leicht praktisch eintreten. Andrseits steigert diese Möglichkeit das gegenseitige Verantwortlichkeitsgefühl der Genossen. Sie üben eine scharfe Kontrolle der Geschäftsführung untereinander aus, die von Kreditgewährung an nicht zuverlässige Mitglieder abhält, ein sicheres Urteil über die Bonität der zum Diskont angebotenen Buchforderungen mehr und mehr ermöglicht und so vor Verlusten schützt. Wichtig ist, daß alle Direktiv- und Aufsichtsorgane der Genossenschaft selbst Mitglieder sind und eintretende Verluste wie alle übrigen Mitglieder verspüren (§ 9 Gen.Gesetz).

Welcher Gedanke konnte den Diskontoreuren deshalb glücklicher erscheinen als die organische Angliederung von Genossenschaften, die aus den Kreditnehmern gebildet, ihnen das Risiko abnahmen und größere Sicherheit für den Betrieb

des lukrativen Buchdiskontgeschäfts verschafften. Diese Idee ist in den österreichischen Eskomptegenossenschaften zuerst verwirklicht und von der Gewerbebank e. G. m. b. H. Ulm übernommen worden, die mit der wiederholt genannten Diskontogesellschaft meines Wissens zum ersten und bisher einzigen Male diese Form des Tochterinstituts nach Deutschland verpflanzt hat. Die organische Verbindung beider Genossenschaften ist durch folgende statutarische Bestimmungen des Tochterinstituts erreicht: ihr Vorstand wird vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gewerbebank Ulm gemeinsam ernannt, die ferner das Revisionsrecht des Geschäftsbetriebes jederzeit besitzt und die Genehmigung zur Aufnahme von Mitgliedern, zu jeder Kreditgewährung, Wechselannahme und Prolongation durch ihre Kreditkommission erteilen muß. Die Gewerbebank Ulm hat naturgemäß das größte Interesse an der Prosperität der Diskontogesellschaft, da sie dieser alle zur Kreditgewährung benötigten Gelder gegen Girierung der Deckungswechsel vorschießt. Der Rückgriff auf die Genossen ist auch nur dann aussichtsreich, wenn die übernommenen Haftsummen vertretbar sind. Die vorgeschobenen Genossenschaften erfüllen noch den weiteren Zweck, daß sie die Liquidität des eigentlichen Kreditgebers heben. Man muß immer bedenken, daß es für Buchforderungen keinen Rediskont und keine Reichsbank gibt. Die schwere Beweglichkeit der Buchforderungen wird durch den Zessionsstempel in Preußen noch erhöht. Es ist also dringend erwünscht, daß man wenigstens umlaufsfähige Wechsel erhält, um bei Bedarf die flüssigen Betriebsmittel durch Wechseldiskontierung verstärken zu können. Da nun die Reichsbank drei als gut bekannte Unterschriften verlangt, sich aber nur ausnahmsweise mit zwei Verpflichteten begnügt, so wird eine alleinstehende Diskontbank oder Genossenschaft ihre Deckungswechsel nur schwer veräußern können. Eine angegliederte Genossenschaft gibt die von ihr als Ausstellerin unterschriebenen Akzepte der Buchschuldner an ihre Kreditverbindung, das Mutterinstitut, weiter; dieses fungiert als Girant und dritter Wechselverpflichteter. Spezialinstitute für Diskontierung von Buchforderungen sind deshalb auch nur bei engster Anlehnung an eine leistungsfähige Kreditbank lebensfähig, so lange sie noch nicht erhebliche Reserven aufgesammelt oder langfristige Depositen herangezogen haben. Diese schwerwiegenden Bedenken werden auch den Hansabund abgehalten haben, die geplanten Sonderinstitute zu gründen. Eine Reihe von derartigen Genossenschaften sind abgesehen von anderen Ursachen dem Konkurs verfallen, weil sie keine Kreditverbindung fanden, mit ihren eigenen Mitteln festlagen und in Zahlungsstockung gerieten. Bei gemischten Betrieben mit genügendem eigenen und fremden Kapital kann auch eine alleinstehende Bank das

Buchdiskontgeschäft pflegen; es bedarf jedoch sorgfältiger Abwägung, mit welchem Betrag ein Engagement in Buchforderungen zulässig ist, damit die Illiquiditätsmomente sich nicht gefahrdrohend häufen. Die Form der vorgestellten Genossenschaft ist jedenfalls für den Betrieb von Buchdiskontgeschäften im Sinne des Bankleiters die idealste. Besondere Geschäftsordnungen und -abteilungen werden für die Diskontierung von Buchforderungen stets errichtet werden müssen. Die wichtigen Entscheidungen und Kontrollen setzen zu ihrer sachgemäßen Erledigung ein besonders geschultes und hinreichendes Personal voraus. Mit höheren Geschäftskosten als in anderen Geschäftssparten muß deshalb von vornherein gerechnet werden. Eine enge lokale Begrenzung wird der gesicherten Handhabung des neuen Kredits förderlich sein. Ob vielleicht zur sachverständigen Durchführung der bei der Diskontierung von Buchforderungen so überaus wichtigen Beurteilung und Bücherkontrolle Interessengemeinschaften zwischen Buchdiskontinstituten und Treuhandgesellschaften nützlich sein könnten, möchte ich zur Erwagung anheimgeben.

F. Geschichtliche Entwicklung der Diskont-institute.

In einem kurzen Überblick soll nunmehr noch die praktische Verwirklichung der von Benario zu neuem Leben erweckten Idee des Buchforderungsdiskonts in Deutschland gezeigt werden.

Wie eigenartig und neu sein Vorschlag erschien, und wie wenig die von uns im Vorwort gestreifte Vorgeschiede der Diskontierung von Buchforderungen weiteren Kreisen bekannt war, zeigt das außerordentliche Interesse, mit dem Benarios Anregungen aufgegriffen und in zahllosen Aufsätzen, Notizen und Kritiken durch die gesamte Tages- und Fachpresse und in der wissenschaftlichen Finanzliteratur verbreitet und diskutiert wurden. Frappant und bestechend wirkte vor allem die durchaus reguläre, bankmäßige Handhabung des Geschäfts, die Vermeidung aller übertriebenen Zinsansprüche und von Forderungsnachlässen, die bisher dem Verhandeln von Buchforderungen den Anstrich eines anrüchigen Wuchergeschäfts und eines Notbehelfs für wirtschaftlich arg bedrängte Existenzengen gab. Die Nobilitierung des Forderungsverkaufs machte es auch dem ehrbaren, gutsituierten Kaufmann und Gewerbetreibenden möglich, diese oft schmerzlich vermißte Kreditquelle sich nutzbar zu machen. Um so bedauerlicher ist es, daß durch einige gewissenlose, lebensunfähige Gründungen von Sondergenossenschaften, auf die wir noch näher eingehen

werden, die Hoffnungen enttäuscht und die vielversprechende, neue Kreditform bereits in ihren ersten Anfängen diskreditiert wurde.

Einen Vorläufer Benarios, der, wie es so oft in der Geschichte Vorläufern gegangen ist, nicht mit seinen Ideen durchgedrungen und zur praktischen Verwirklichung gelangt ist, möchte ich nicht ganz unerwähnt lassen. Der Frankfurter Kaufmann Leo Geiger¹ machte bereits im Jahre 1876 Vorschläge zur Verbesserung der „Kreditverhältnisse im Deutschen Warengeschäft“, die in ihrem Endeffekt ebenso wie der Buchdiskont auf die Erleichterung der sofortigen Bezahlung von Warenaufschulden und die Mobilisierung des in Buchforderungen festliegenden Kapitals hinausliefen. Seine sehr interessanten und wohl durchdachten Pläne gipfeln in der Errichtung eines großen Abrechnungsinstituts für Warenaufschulden und -forderungen, das seine Tätigkeit mit Hilfe vieler Filialen über das ganze Reich erstrecken und so eine große Menge von Verbindlichkeiten ohne Bewegung von Barsummen rein buchmäßig kompensieren sollte. Der Plan war jedoch zu kühn und groß angelegt, so daß die damals von einem Komitee Frankfurter Kaufleute für die Geigerschen Ideen ins Werk gesetzte Propaganda erfolglos blieb.

Benario hat seinen Vorschlag ganz unabhängig aus sich heraus entwickelt und erst von den österreichischen Parallelvorgängen Kenntnis bekommen, als er seine Ideen konzipiert hatte. Er war glücklicher als Geiger, seine Gedanken machten sich auf den Marsch und fanden noch im selben Jahre der Veröffentlichung praktische Anwendung.

Wir lassen zunächst eine nackte chronologische Aufzählung der ermittelten Institute und Geschäftsabteilungen folgen, die zur Pflege der Diskontierung von Buchforderungen ins Leben traten, um später nähere Erläuterungen anzuschließen:

1. Kreditbank Norddeutscher Fabrikanten und Großhändler e. G. m. b. H., Berlin. Gegr. am 25. Oktober 1907.
2. Bank der Fabrikanten und Grossisten e. G. m. b. H., Berlin. Gegr. am 23. Dezember 1907.
3. Handels- und Diskontobank e. G. m. b. H., Magdeburg. Gegr. am 8. März 1908.
4. Delkredere- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Gegr. am 1. April 1908.
5. Bank für Industrie und Verkauf e. G. m. b. H., Magdeburg. Gegr. am 16. Juni, 15. Juli 1908.
6. Hamburger Kreditbank e. G. m. b. H., Hamburg. Gegr. am 12. August 1908.

¹ Vgl. Frankf. Zeitung 1910, Nr. 360, 30. 12.

7. Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H., Düsseldorf. Gegr. Januar 1909.
8. Deutsche Bank Abteilung für Diskontierung von Buchforderungen, Berlin. Gegr. am 1. Februar 1909.
9. Bayerische Treuhand - Aktiengesellschaft, München-Nürnberg. Gegr. am 11. Februar 1909.
10. Süddeutsche Genossenschaftsbank e. G. m. b. H., Mannheim. Gegr. vor dem 14. Februar 1909.
11. Diskonto-Gesellschaft bei der Gewerbebank Ulm, e. G. m. b. H., Ulm. Gegr. am 27. März 1909.
12. Deutsche Effekten- und Wechselbank Abteilung B., Frankfurt a. M. Gegr. im Juni 1909.
13. Diskontoverein e. G. m. b. H., Stuttgart. Gegr. 1910.

Auch im Kreise der schon bestehenden Genossenschaften, vorwiegend Schulze-Delitzsch'scher Richtung, fand das meist in kleinen Ansätzen bereits übliche, jedoch ohne Schema nach der Lage des Falls gehandhabte Geschäft des Buchforderungskredits in Verbindung mit dem Inkasso neue Belebung, speziell in Neiße, Liegnitz, Hannover, Oldenburg und Kiel. Der allgemeine Genossenschaftstag des Jahres 1909 zu Freiburg i. Br. befaßte sich deshalb mit der Diskontierung von Buchforderungen und forderte die Genossenschaften auf, bei derartigen Geschäften auf ihre Sicherung durch Benachrichtigung der Buchschuldner Bedacht zu nehmen.

Die Kreditbank Norddeutscher Fabrikanten und Großhändler e. G. m. b. H., Berlin, bezweckte nach ihrem Statut die Gewährung von Personalkredit und die Diskontierung von Buchaußenständen sowie Kundenwechseln. Die Haftsumme war bei ihr auf 3000 Mk. festgesetzt, die Höchstzahl der Anteile auf 20, so daß ein Genosse Haftverpflichtungen bis zu 60 000 Mk. eingehen konnte. Kurz nach Ablauf des am 30. September 1908 endigenden, ersten Geschäftsjahrs wurde der Konkurs angemeldet. In dieser kurzen Zeit des Bestehens traten im Vorstande der Genossenschaft zwei Veränderungen ein.

Nur wenig länger existierte die ebenfalls in Berlin errichtete Bank der Fabrikanten und Großisten e. G. m. b. H. Ihr Geschäftskreis war auch auf die Übernahme von Bankkommissionsgeschäften ausgedehnt, der Mitgliederkredit jedoch auf Wechsel- und Buchdiskont beschränkt. Bei einer Höchstzahl von zwanzig Geschäftsanteilen und der enormen Haftsumme von 15 000 Mk. konnte ein Genosse Haftverbindlichkeiten von 300 000 Mk. übernehmen. Der dreigliedrige Vorstand erlitt bereits im ersten Geschäftsjahr eine Veränderung. Nach eineinhalbjähriger Tätigkeit stellte auch diese Genossenschaft ihren Betrieb am 15. Juli 1909 ein und meldete Konkurs an.

Die Handels- und Diskontobank e. G. m. b. H., Magde-

burg, teilte dasselbe Schicksal nach eindreivierteljährigem Bestehen am 5. Januar 1910. Als Gegenstand des Unternehmens sind Kreditgewährung gegen Wechsel, Diskontierung von Buchaußenständen sowie Wechseln und Kommissionsgeschäfte genannt. Der auf 500 Mk. festgesetzte Geschäftsanteil war in vierteljährlichen Raten von 100 Mk. zahlbar, so daß bei Eröffnung des Betriebes mit neun Mitgliedern ein eigenes Genossenschaftskapital von 900 Mk. verfügbar war, dem als Kreditunterlage eine Gesamthaftsumme von 13500 Mk. (1500 für jeden Anteil) zur Seite stand. So geringem werbenden Kapital gegenüber hatte die Genossenschaft enorme Verpflichtungen eingegangen. Drei Vorstandsmitgliedern waren Gehälter von 5400—7200 Mk. bei sechsjährigem Anstellungsvertrag zugebilligt worden; der als Gründer fungierende „Bankdirektor“ hatte sich eine Gratifikation von 5000 Mk. und ein Achtel der Vorstandstantieme auf Lebenszeit ausbedungen. Außerdem erhielt er von den Vorständen eine Provision von je 1000 Mk. Seine Zusage, ein Wiener Bankhaus für die Gründung zu interessieren und zur Kredithergabe zu veranlassen, löste er nicht ein. Das Fehlen einer Diskontstelle machte sich bald unangenehm fühlbar. Es fand sich jedoch ein Genosse, der seine Ernennung zum Vorstandsmitglied mit der Übernahme von zehn Anteilen und einer weiteren Bareinlage von 5000 Mk. erkauft. Besonders bemerkenswert ist bei dieser Gründung, daß der in Magdeburg ansässige Bruder des „Bandirektors“ zu den Vorstandsmitgliedern bis zur Konkurseröffnung gehörte. Das erste Geschäftsjahr 1908 schloß mit einem Verlust von 17714,08 Mk., der wesentlich durch die Gehaltzahlungen entstanden ist, da der Zinsgewinn nur 1474,97 Mk. betrug. Gleichwohl gelang es im Jahre 1909 noch eine erhebliche Anzahl neuer Genossen heranzuziehen. Ihre Zahl stieg von der Gründung bis Ende 1908 von 9 auf 46, betrug im Maximum 184 und ermäßigte sich auf 178 im Konkurs haftpflichtige Genossen. Mit einem Kassenbestand von 12,17 Mk. und rund 60 000 Mk. Unterbilanz wurde der Betrieb geschlossen.

Um bei der unerfreulichen Reihe mißglückter Versuche zu bleiben, gehe ich zu der erstmalig im Juni 1908 gegründeten Bank für Industrie und Verkauf e. G. m. b. H., Magdeburg, über. Sie erscheint im wesentlichen als ungeschickte Nachahmung der eben besprochenen Magdeburger Genossenschaft. Dies zeigt sich schon im Gründungsvertrag und in der Abfassung des Statuts, das erst nach mehrfachen Beanstandungen am 15. Juli 1908 gerichtlich eingetragen wurde. Wenig glücklich ist auch der Entschluß, den Verkauf von Industrieerzeugnissen und Waren aller Art in den Kreis der Geschäfte einzubeziehen. Die Entwicklung der Genossenschaft hielt sich in den bescheidensten Grenzen. Acht

Gründer mit acht Anteilen zu 500 Mk. und 8000 Mk. Haftsumme gewannen nur sechs weitere Mitglieder mit je einem Anteil hinzu. Diese 14 Genossen hatten aus ihrer Zahl drei Vorstände und fünf Aufsichtsräte erwählt und jenen 6000 Mk. Gehalt, diesen 600 Mk. jährliche Vergütung zugesprochen. Die wegen Mangel an Betriebskapital am 19. Oktober 1908 nach viermonatlicher Lebensdauer begonnene Liquidation verwandelte sich noch im gleichen Monat zum Konkursverfahren (31. Oktober). Die vom Konkursverwalter festgestellte Unterbilanz bezifferte sich auf rund 120000 Mk., von denen die auf sechsjährige Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder gegründeten Gehaltsansprüche rund 110000 Mk. ausmachten. Unter den Genossen waren Kaufleute, Druckereibesitzer, Holzhändler, Papierfabrikanten und Seiler vertreten.

Die Hamburger Kreditbank e. G. m. b. H. bestand vom 12. August 1908 bis 16. März 1909. Bei ihr ist wenigstens der Versuch gemacht worden, neben einer Bankverbindung durch Annahme von Spareinlagen und Eröffnung von Guthabenzkonten in laufender Rechnung weitere Barmittel heranzuziehen. Nur soweit diese Einzahlungen mit langfristiger Kündigung erfolgten, hätten sie aber dem Betriebe förderlich sein können. Bei Kontokorrentguthaben ist dies gemeinhin nicht der Fall. Der Geschäftsanteil war auf 1000 Mk., zahlbar in Raten, und die Haftsumme auf 3000 Mk. festgesetzt. 20 Anteile bilden auch hier die zulässige Höchstzahl, mehr als zwei hat jedoch kein Genosse übernommen. Die Beteiligung blieb auch hier gering und überstieg die Zahl von 21 Mitgliedern mit 24 Anteilen nicht, so daß maximal 24000 Mk. Anteilskapital mit 72000 Mk. Haftsumme vorhanden war. Ihrem Berufe nach waren die Genossen Kaufmann, Möbelfabrikant, Zimmermeister, Konditor, Hotelier und Inhaber eines Uhrenlagers.

Die Süddeutsche Genossenschaftsbank e. G. m. b. H., Mannheim, konnte trotz großer Bemühung, auch im weiteren Umkreis Genossen zu werben, ebenso nicht zur Entfaltung kommen. Sie war gleichfalls von vornherein mit zu hohen Unkosten belastet, denen zu geringes werbendes Kapital gegenüberstand. Es gelang ihr aber noch rechtzeitig im Oktober 1910 nach eindreivierteljährigem Bestehen in Liquidation zu treten, ehe der Konkurs unvermeidbar wurde.

Alle diese Mißerfolge sind der Diskontierung von Buchforderungen zur Last gelegt worden, die für sie gar nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die genannten Institute sind vielmehr an zu hohen Geschäftslasten zugrunde gegangen, die sich nicht dem Umfange des Betriebes anpaßten, sondern sofort bei der Gründung ihnen aufgebürdet wurden. Ihre Entwicklung wurde ferner verhindert durch das Fehlen einer Bankverbindung, die zur Hingabe neuer Kredite Mittel vor-

geschossen hätte. Generell läßt sich daraus entnehmen, daß Sonderinstitute für den ausschließlichen Betrieb der Diskontierung von Buchforderungen nur bei erheblichen eigenen Mitteln oder in engster Anlehnung an ein größeres Geldinstitut lebensfähig sind. Da eine Genossenschaft wohl nie mit großem Kapital beginnen wird, weil die Mitglieder doch zumeist mehr Kredit bedürfen als Anteile einzahlen können, und ein Kapitalist selten sein Vermögen in Genossenschaftsanteilen mit mäßiger Verzinsung und erheblicher Haftpflicht anlegen wird, erscheint nur eine sorgfältig geleitete Aktiengesellschaft als selbstständiges Sonderinstitut denkbar, das gleichzeitig seine Ausleihungen auf die eigenen Mittel und langfristige fremde Einlagen beschränkt. Eine Sondergenossenschaft wird sich stets in völlige Abhängigkeit von ihrem Bankier begeben müssen und deshalb zweckmäßig schon durch Statut organisch an diesen angegliedert werden.

Die Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H., Düsseldorf, kämpft mit ähnlichen Schwierigkeiten. Sie läßt jedoch die Hoffnung, daß sie sich noch durchringen wird; deshalb soll sie auch getrennt von den übrigen Gründungen behandelt werden. Ihr erstes Geschäftsjahr 1909 schloß mit einem Verlust von rund 22 000 Mk., der sich auch im Jahre 1910 nicht wesentlich erhöht hat. Allerdings arbeitet sie mit nennenswerten Zinsen und Provisionen, die sich pro anno auf 13—15 % in konkreten Fällen belaufen haben¹. Der Geschäftsanteil beziffert sich auf 500 Mk., die bei der ersten Diskontierung von Buchforderungen voll abgezogen werden, die Haftsumme auf 1500 Mk. Bemerkenswert ist, daß die Abtretung ohne Anzeige sehr bald fallen gelassen wurde. Im Jahre 1909 kamen 472 Geschäfte zustande, Buchforderungen über nominal 1 145 695 Mk. wurden mit 816 570 Mk. diskontiert.

Nunmehr können wir zu erfreulichereren Erscheinungen auf dem Gebiete des Buchdiskontgeschäfts übergehen. Die am 1. April 1908 gegründete Delkredere- & Treuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., rangiert unter ihnen zeitlich an erster Stelle. Das Aktienkapital betrug zunächst $\frac{1}{2}$ Million, von der 50 % eingezahlt wurden, erfuhr aber bereits im zweiten Geschäftsjahr eine Erhöhung um eine weitere Million mit 50 %iger Einzahlung. Die Gesellschaft errichtete im ersten Jahre ihres Bestehens Filialen in Berlin und München und schloß die erste Jahresbilanz mit ansehnlichem Gewinn ab, so daß 6 % Dividende verteilt werden konnten. Der Bericht für 1908 bemerkt: „Die Diskontierung von Buchforderungen hat sich gut eingeführt. Unsere diesbezüglichen Einrichtungen haben sich als praktisch und durchführbar er-

¹ Vgl. Bl. f. Gen. Wesen 1911, S. 23—24.

wiesen“. Am 11. Februar 1909 wurde die Münchener Filiale in eine selbständige Aktiengesellschaft unter der Firma: Bayerische Treuhand-Aktiengesellschaft umgewandelt und gleichfalls mit einem Kapital von 1½ Millionen ausgestattet, von denen nur 25 % zur Einforderung kamen. Das Stammhaus in Frankfurt a. M. veränderte seine Firma in Mitteldeutsche Treuhand-Aktiengesellschaft. Beide Institute schlossen einen Vertrag zur gegenseitigen Unterstützung. Die Mitteldeutsche Treuhand-Aktiengesellschaft errichtete am 15. Oktober 1909 eine weitere Filiale in Stuttgart und nahm auch in diesem Jahre einen guten Fortgang, so daß wieder 6 % Dividende ausgeschüttet werden konnten. Im Bericht für 1909 heißt es: „die Diskontierung von Buchforderungen hat sich weiter günstig entwickelt. Wir haben keine Wahrnehmungen in der Richtung gemacht, daß durch die Diskontierung ungesunde Kredite veranlaßt werden. Die zedierten Fakturenbeträge finden die gleiche Verwendung wie die aus Kundenakzepten herrührenden Gelder“. Im dritten Geschäftsjahr 1910 wurde eine buchtechnische Abteilung zur Einrichtung, Weiterführung und Kontrolle von Buchführungen angegliedert, die in nützliche Wechselwirkung zum Buchdiskont treten wird. Über den uns interessierenden Geschäftszweig enthält der Jahresbericht folgenden Passus: „die Diskontierung von Buchforderungen haben wir in den bisherigen Grenzen vorgenommen; auch im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir hiermit ungünstige Erfahrungen und Wahrnehmungen nicht gemacht, auch keinerlei Verluste hierbei erlitten. Diese neue Kreditart hat vielfach Angriffe erfahren, doch ist anzunehmen, daß sie sich durchsetzen wird, weil sie eben praktisch nicht entbehrt werden kann.“ 6 % Dividende wurden wiederum verteilt. Aus den Bilanzen sind die auf das Buchdiskontgeschäft entfallenden Anlagen nicht mit Sicherheit festzustellen. Meinem direkt geäußerten Wunsche hat man leider nicht entsprochen.

Die Münchener Tochtergesellschaft hat nur im ersten Jahre ihres Bestehens die Diskontierung von Buchforderungen weiter gepflegt und im Berichte für 1910 bemerkt: „Durch die Diskontierung von Buchforderungen, die sich langsam einführt, waren unsere Barmittel gut angelegt. Eine Forderung dieser Geschäftssparte ist nicht beabsichtigt.“ Dem Ansturm der abfälligen Kritiken hat man jedoch nicht weiter Widerstand leisten wollen, vielleicht auch eine Beeinträchtigung des öffentlichen Vertrauens und Ansehens sowie damit der übrigen Treuhandgeschäfte gefürchtet. Jedenfalls widmet der Jahresbericht für 1910 der Diskontierung von Buchforderungen noch einen ehrenvollen Nachruf: „Auf Grund unserer seitherigen Erfahrungen glauben wir, daß diese vielumstrittene Kreditart unter Beobachtung gewisser Kautelen ein gutes

3*

Mittel bilden kann, dem Mittelstande den nötigen Kredit zu verschaffen.“ Statistische Nachweise waren nicht zu erlangen. Die Abtretungsanzeige bildete ursprünglich die Regel, in einer neueren Fassung der Geschäftsbedingungen wurde sie mehr in das Belieben des Kreditnehmers gestellt.

Kurz nach der Gründung der Delkredere- und Treuhand-Aktiengesellschaft ist auch Benario selbst mit dem Plan hervorgetreten, in Frankfurt a. M. eine Diskontgenossenschaft mit Unterstützung angesehener Bankkreise, unter denen wohl die Deutsche Effekten- und Wechselbank zu verstehen ist, zu errichten. Er versandte im April 1908 ein Zirkular, um die eventuelle Beteiligung festzustellen, und erhielt etwa 100 Zusagen. Trotzdem kam das Institut nicht zur Entstehung, da die Kaufmannschaft Abneigung gegen die Haftpflicht und das jedermann zugängliche Genossenschaftsregister bekundete. Das schwebende Projekt fand schließlich durch eine besondere Abteilung B der Deutschen Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M., im Juni 1909 seine Verwirklichung.

Während dieser Vorgänge trat auch die Deutsche Bank, Berlin, auf den Plan und errichtete mit dem ausgesprochenen Zweck, eine Gesundung der Zahlungsverhältnisse anzubahnen, am 1. Februar 1909 eine „Abteilung für Diskontierung von Buchforderungen“. Die neugeschaffene Organisation ist der Depositenhauptkasse angegliedert und diskontiert in der Regel ohne Abtretungsanzeige. Dieser Entschluß der Deutschen Bank ist ohne Zweifel für die Zukunft des neuen Kreditsystems bedeutsam, da es nunmehr von der mächtigsten Großbank Deutschlands öffentlich sanktioniert ist. Ihre Erfahrungen sind durchaus gute, nur eine Doppelzession war bis Juni 1911 vorgekommen. Spezielle Angaben über die erzielten Umsätze sind im Geschäftsbericht nicht enthalten, meine dahingehende Bitte wurde abschlägig beschieden.

Am 27. März 1909 reichte sich die Diskontogesellschaft bei der Gewerbebank Ulm e. G. m. b. H. den Buchdiskontstellen an. Über ihre Eigentümlichkeit als Tochterinstitut und ihre Organisation ist schon eingehend gehandelt worden. Der Geschäftsanteil beträgt bei ihr 300 Mk., 10 Anteile sind für ein Mitglied zulässig, die Haftsumme beläuft sich auf 600 Mk. Die Dividende ist mit 7 % begrenzt. Mit anerkennenswerter Vorsorglichkeit hat man sich jedoch bisher mit einer 4 % bzw. 5 %igen Dividende begnügt und den Dividendenbetrag übersteigende Gewinne zum Reservefonds geschlagen. In zwei Jahren sind bereits 3,357,73 Mk. angesammelt worden. Allerdings steht die Genossenschaft besonders günstig mit ihren Unkosten da, insofern ihr die Gewerbebank Ulm Vorstände, Beamte und Bureau kostenfrei zur Verfügung stellt. Es ist „eine rein genossenschaftliche

Gründung“, die „in uneigennütziger Weise“ zum Nutzen des Geschäftslebens und der Mitglieder errichtet ist¹. Im ersten nur $\frac{3}{4}$ Jahr umfassenden Geschäftsbericht für 1909 ist ein Umsatz von 1 169 333,45 Mk. (1910 2 309 472,05 Mk.) ausgewiesen; die Gesamtsumme der diskontierten Buchforderungen betrug 460 627 Mk., 1910 bereits 609 465 Mk. Die Anzahl der Mitglieder hat sich seit der Gründung von 32 auf 44 gehoben, die 105 Anteile übernommen hatten. Irgendwelche Ausfälle oder Doppelzessionen sind nicht zu verzeichnen. Fabrikanten und Grossisten sind zahlreicher als Handwerker und Detailisten beteiligt.

Der Diskontoverein e. G. m. b. H., Stuttgart, ist wie es scheint von seriöser Seite und in Anlehnung an die Stahl- und Federer Aktiengesellschaft, dort, ins Leben gerufen. Die Inanspruchnahme des Instituts wurde mir als erheblich bezeichnet, die Unternehmung ist jedoch noch zu jung, um ein Urteil zu gestatten.

Im Stillen haben sich wohl noch eine Reihe von Firmen dem Geschäftszweig zugewandt; sie vermeiden es jedoch öffentlich damit hervorzutreten, da so angesehene Korporationen wie der Deutsche Handelstag sich der Diskontierung von Buchforderungen gegenüber ablehnend verhalten haben. Ich gründe diese Behauptung auf zuverlässige Mitteilungen, die sich speziell auf das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet beziehen. Vielleicht stellt es sich eines Tages heraus, daß die Diskontierung von Buchforderungen mit der unwiderstehlichen Kraft heilsamer Ideen still das Feld gewonnen hat. Dann wird es Zeit sein, an eine allgemeine Einbürgerung des Wechsels heranzugehen. Die Diskontierung von Buchforderungen muß erst den Boden für die strengere Institution des Wechsels schaffen, indem sie an bestimmte Zahlungsfristen und ihre pünktliche Einhaltung gewöhnt.

¹ Vgl. den Vortrag des Direktors Graf v. 5. April 1909 im Verlage der Diskontogesellschaft, Ulm.

Zweiter Teil.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland.

A. Einleitung.

Nachdem nun die Diskontierung von Buchforderungen nach ihrem Wesen theoretisch untersucht und praktisch nach ihren Erscheinungsformen und privatwirtschaftlichen Ergebnissen, ihrem Recht und ihrer Geschichte in Deutschland beschrieben ist, soweit es das mir erreichbare Material erlaubte, soll uns die Frage beschäftigen, welche Bedeutung diese Kreditform von volkswirtschaftlichem Standpunkt aus für das deutsche Wirtschaftsleben besitzt und bei weiterer Verbreitung noch gewinnen könnte. Wenn die Erfahrungen anderer Länder hierbei außeracht bleiben, so mag zur Rechtfertigung dienen, daß diese in Deutschland jetzt akut gewordene Frage eine Frage der inneren Kreditorganisation ist und doch auch in Zeiten nationalstaatlicher Wirtschaft jedes größere politische Hoheitsgebiet spezielle wirtschaftliche Formen und Bedingungen bildet. Ausländische Urteile und Resultate haben nur vergleichsweisen Wert, da sie auf anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen ruhen.

Der Kredit ist ein Kulturfaktor von erheblicher Bedeutung, der, weise gehandhabt, ein Volk zu wirtschaftlicher Blüte emporführen, schlecht angewendet aber die Ausbeutung und Ungleichheit der einzelnen Volksklassen befördern und außerordentlich destruktiv wirken kann. Um so bedeutsamer ist es für die Gesamtwirtschaft eines Volkes, die längst als organische auf engster Wechselwirkung ihrer Teile beruhende Einheit erkannt ist, daß eine neue Kreditform ihre Existenzberechtigung nachweist. Ferner muß auch ihre Wirkungsweise den Wertmaßstäben entsprechen, die uns die nationalökonomische Theorie und die Betrachtung des Aufbaues und der Tendenzen unserer Nationalwirtschaft an die Hand giebt.

Demgemäß wollen wir die Untersuchung der Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen gliedern in die Unter-

fragen nach den Gründen für ihre Einführung, nach ihrer Zweckmäßigkeit für die Erzielung der gewünschten Wirkungen und schließlich nach den Folgen, die aus ihrem Auftreten für das deutsche Wirtschaftsleben mit Wahrscheinlichkeit erwachsen werden. Diesen Feststellungen wird jeweils die kritische Betrachtung anzuschließen sein.

B. Gründe für die Einführung des Buchforderungsdiskonts.

Die Diskontierung von Buchforderungen ist eine Kreditform, die bisher vereinzelt und in wechselndem Gewande auftretend nunmehr in feste Formen gebracht ist und sich zu verbreiten scheint. Derartige Entwicklungsprozesse, die wir auf allen Gebieten beobachten können, gehen aus kreditwirtschaftlichen Bedürfnissen hervor, die zur Bildung neuer Organisationsformen drängen¹. Wenn wir die Kreditnehmer ins Auge fassen, kann das Bedürfnis nach weiterem oder andersartigem Kredit aus der Beschränkung anderer Kreditmöglichkeiten, der Vermehrung des Bedarfs der bisherigen Kreditnehmer oder aus der Erweiterung des Kreises der Kreditbedürftigen resultieren. Andererseits kann, soweit der Anlaß zur Einführung einer neuen Kreditform von den Geldgebern gegeben wird, der Wunsch oder die Notwendigkeit einer besseren Sicherstellung der Forderungen oder die Möglichkeit einer vorteilhafteren Geldanlage vorliegen. Ferner kann der Mangel an produktiven Anlagegelegenheiten für verfügbare Gelder zu neuen Kreditformen führen, die es ermöglichen, weitere Erwerbsschichten ohne Gefährdung zur Kreditentnahme zuzulassen. Am weitaus wichtigsten sind derartige Neuerungen, wenn sie zugleich aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen in der Absicht, auf das Wirtschaftsgetriebe fördernd und reinigend einzuwirken, vorgenommen werden. In welchem Maße derartige Erwägungen die Tätigkeit unserer Banken beeinflussen, dafür ist die Wirtschaftsgeschichte Deutschlands in den letzten 60 Jahren ein glänzendes Zeugnis. Einige der bezeichneten Ursachen und Anlässe treten gewöhnlich in Gemeinschaft auf und lassen sich dann bei den Einzelfällen nicht reinlich scheiden. Die Wünsche der Kreditnehmer und -geber begegnen sich bald, bald divergieren sie. Man kann nur sagen, daß das eine oder andere Motiv vorherrscht und den Charakter der Aktion bestimmt.

¹ Vgl. Deimel, a. a. O. S. 3.

1. Gründe auf Seiten der Geldgeber.

Aus den Wirtschaftsverhältnissen nach 1907 ergaben sich Anreize für die Geldgeber zur Einführung der Diskontierung von Buchforderungen.

Ende 1907 hatte das deutsche Wirtschaftsleben nach einer glänzenden Entwicklung und Beteiligung an der Weltkonjunktur der vorangegangenen Jahre unter einer schweren Welthandelskrise zu leiden¹.

Die fiebrige geschäftliche Tätigkeit und Produktion vor der Krise war mit der äußersten Anspannung des Kredits verbunden, der sich beim Eintreten der Absatzstockung nicht immer ebenso schnell wieder beziehen ließ, zumal er bisweilen zur Erweiterung und Verbesserung der Betriebsanlagen gedient haben mag². Müller sagt hierüber³: „Es ist offenkundig, daß eine ganze Anzahl von Kunden aus den Zeiten der Hochkonjunktur her einen Kredit genießt, der durch die heutige Geschäftslage nicht mehr gerechtfertigt erscheint.“

a) Sicherstellung der Bankkredite.

In dieser Zwangslage wird die damals propagierte Idee der Diskontierung von Buchforderungen nicht ungern aufgegriffen worden sein, um die nicht zurückfließenden Kredite auf eine gesichertere Basis zu stellen. Darauf deutet auch der einem Vorstandsmitglied der Deutschen Bank zugeschriebene Ausspruch, daß die Diskontierung von Buchforderungen bei ihr hauptsächlich „zur Stärkung der Kreditoren“ diene. Das Wort „hauptsächlich“ weist auf einen anderen, nicht ausgesprochenen Zweck hin, der neben der Stärkung der Buchforderungsgläubiger verfolgt wird. Man vermutet darunter wohl richtig die Stärkung der Guthabenposten, die die Deutsche Bank bei ihren Schuldernern ausstehen hat. Daraus ließe sich entnehmen, daß Personen und Firmen, die bisher Blankokredit genossen haben, nunmehr angehalten werden, zur größeren Sicherstellung eines Teiles oder des ganzen Kredits Buchforderungen abzutreten, oder jetzt nur gegen Abtretung von Buchforderungen Kredit erhalten. Dieser eine Verschärfung der Grundsätze für die Kreditgewährung charakterisierende Schritt bringt jedenfalls vorwiegend der Bank Vorteile. Eine derartige einseitige Motivierung des Buchdiskonts würde ihm nie Sympathien oder erhebliche Verbreitung in einer blühenden Volkswirtschaft verschaffen. Trotzdem ist ein solches Streben nach Sicherstellung der Ausleihungen auch von großem öffentlichen Interesse, da unsere Banken erhebliche Summen

¹ Vgl. die Geschäftsberichte der Deutschen Bank 1907—1910 und den Verwaltungsbericht der Reichsbank 1907.

² Vgl. Dr. Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration usw. 3. Aufl., Jena 1910, S. 15.

³ A. a. O., S. 89.

fremden Vermögens verwalten und ihre Grundkapitalien von zahlreichen Aktionären, Kommanditisten oder Gesellschaftern aufgebracht sind. Die Bankenquetekommission von 1908/09 hat erneut mit besonderem Nachdruck auf die sichere Verwendung der Depositengelder, deren Reglementierung nur durch peinliche Sorgfalt der Depositare auf die Dauer hintenangehalten werden könnte, hingewiesen.

b) Vorteilhaftere Geldanlage, Überfluß an Mitteln.

Daß auch die Möglichkeit einer vorteilhafteren Geldanlage oder überhaupt der produktiven Unterbringung verfügbarer Kapitalien zur Einführung der Diskontierung gelockt oder, falls sie vorher schon projektiert war, diese ermöglicht hat, liegt nahe. Nach der Krisis von 1907 setzte ein immer stärker werdendes Zurückströmen der bei einer schwächeren Produktion nicht mehr verwendbaren Bankgelder ein; die Unternehmungslust stockte und die Kreditnachfrage ließ erheblich nach. In den Banken wuchs die Sorge um die produktive Unterbringung dieser Summen. Diese Tatsache spiegelt sich mit großer Deutlichkeit in dem erheblichen Rückgang der Zinsgewinne wieder, die unsere Großbankbilanzen von 1908 im Wechseldiskont- und Kontokorrentgeschäft aufwiesen. Die besten Gradmesser für diese allmählich eintretende Geldflüssigkeit sind die Reichsbankraten und der Privatdiskontsatz, die sich im großen und ganzen durch Angebot und Nachfrage nach Zahlungsmitteln bestimmen. Vor der Krisis ging bereits im Jahre 1906 der Reichsbankwechselzinsfuß nicht unter $4\frac{1}{2}\%$ herab und betrug Ende 1906 7%, der Jahresdurchschnitt belief sich auf 5,149%¹. Die Höhe der Sätze steht in einer interessanten Parallele zu dem Jahre 1899, dem gleichfalls die Krisenjahre von 1900—1902 folgten². 1907 erhöhte sich der Jahresdurchschnitt fast um ein volles Prozent auf 6,033%. Der Wechseldiskontsatz erreichte am 8. November die seit Bestehen der Reichsbank noch nicht da gewesene Höhe von $7\frac{1}{2}\%$ ³. Von dieser Höhe ging es sprunghaft herab, 1908 auf einen Jahresdurchschnitt von 4,76%, 1909 auf 3,93%. Einen noch viel energischeren Rückgang zeigten der Berliner Privatdiskontsatz und der Zinsfuß für tägliches Geld in diesen Jahren.

Die Bewegungen des Privatdiskonts sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

¹ Vgl. den Verwaltungsbericht d. Reichsbank für 1906, S. 3.

² Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 110: Die Störungen im Deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. 6. Band, Leipzig 1908, Helfferich, S. 31.

³ Vgl. den Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1907, S. 3.

	Jahres- durchschnitt	Durchschnitt des letzten Quartals	Maximum
1907	5,12 %	6,18 %	7 %
1908	3,52 "	2,74 "	5,25 "
1909	2,87 "	2,34 "	rund 4 $\frac{1}{2}$ "

(I. Quartal)

Am 13. November 1908 belief sich der Privatsatz bereits auf nur 2,25 %, im Durchschnitt der Monate Februar, März und April 1909 auf 2,16 %, 2,61 % und 1,98 %. Tägliches Geld war im Januar und Februar 1909 gar mit 1 % und 1 $\frac{1}{2}$ % angeboten, während es sich vom 1. Oktober 1907 bis 30. Juni 1908 zwischen 4 % und 7 % bewegt hatte und erst im weiteren Verlauf des Jahres 1908 allmählich von 4 % auf 2 % herabsank. Im Oktober und November 1908 war tägliches Geld an vereinzelten Tagen bereits mit 1 $\frac{1}{2}$ % erhältlich. Aus dieser Lage des Geldmarktes war es verständlich, daß die Deutsche Bank, die nach ihren eigenen Angaben bereits seit 1906 etwa die Diskontierung von Buchforderungen zu einem besonderen Geschäftszweig ausbilden wollte, aber durch die Geldkalamitäten der Jahre 1906 bis Anfang 1908 daran gehindert wurde, sich bei Eintritt der Geldflüssigkeit der Verwirklichung des Planes widmete². Wie wir bereits oben berichteten, ist am 1. Februar 1909 ihre „Abteilung für Diskontierung von Buchforderungen“ eröffnet worden, und auch die als außerordentlich liquid bekannte Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M., hat im Juni 1909 ihre „Abteilung B“ in Betrieb gesetzt. Daß die Diskontierung von Buchforderungen den Geldgebern ansehnlichen Nutzen bringt, sahen wir bereits im ersten Teil. Ein Gesamtertrag von 2—6 % über Reichsbanksatz, bei normalen Verhältnissen also bei 6—10 % Verzinsung sind selbst unter Berücksichtigung der nicht geringen Unkosten gegenwärtig im regulären³ Bankgeschäft gern aufgesuchte Bedingungen.

Die Geldflüssigkeit und Rentabilität sind als motorische Elemente im Stillen sicher wirksam gewesen. Immerhin ist die Geldfülle nur eine periodische Erscheinung und die Geldgeber können nicht in erheblichem Umfange künstlich Kreditbedürfnis erwecken, um Anlagegelegenheit für ihre Gelder zu haben. Zu einem Kreditgeschäft gehören auch Kontrahenten, die eine lohnende Verwendung von den geliehenen Summen machen können, besonders wenn eine so erhebliche Verzinsung aufzubringen ist. Wenn eine neue Kreditform Verbreitung

¹ Vgl. Frankfurter Zeitung v. 18. 1. 1911.

² Vgl. Berliner Tageblatt v. 19. 2. 1909.

³ Im Sinne Riessers, a. a. O., S. 154 ff.; über die Höhe der Provisionen vgl. speziell, S. 209.

finden soll, muß sie einen anerkannten Mangel der gesamten Kreditorganisation beheben.

c) Volkswirtschaftspolitische Gründe.

Die innere Verknüpfung der Interessen von Geldgebern und Kreditnehmern haben die Diskontbanken denn auch öffentlich zum Ausdruck gebracht. Die Deutsche Bank hofft, mit der Diskontierung von Buchforderungen zur Gesundung der Zahlungsverhältnisse in Deutschland beizutragen¹, die sie als verbessерungsbedürftig ansieht. Das Exposé der Deutschen Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M., enthält die Worte: „Durch die Diskontierung von Buchforderungen soll unter keinen Umständen eine ungesunde geschäftliche Expansion gefördert werden. Nur wenn die Diskontierung der Stärkung der Betriebsmittel und der Ermöglichung des Bar-einkaufs dient, kann sie segensreich wirken.“ Die Geldgeber greifen hier Gründe auf, die sie aus der tatsächlichen Lage der Kreditbedürftigen entnehmen. Es wird nunmehr unsere Aufgabe sein, diese Motivierungen auf ihre Berechtigung zu prüfen. Ein Kreditbedürfnis ist ja speziell vom Mittelstand vielfach behauptet worden. Welcher Art ist dieser Kreditmangel, und kann die Diskontierung von Buchforderungen zu seiner Hebung beitragen?

2. Gründe auf Seiten der Kreditnehmer.

a) Beschränkung anderer Kreditmöglichkeiten.

Die Verminderung des Kredits durch Bankenkonzentration und Kartellbildung wird als wichtigstes Moment vorangestellt. In Anbetracht der Kreditarten, die Banken und Kartelle in Deutschland vertreten, wird also eine gleichzeitige Verminderung des Geldkredits und des Warenkredits behauptet. Jene soll auf die Konzentration der Bankbetriebe, diese auf die Kartellierung der Großindustrie und von Teilen des Großhandels zurückzuführen sein. Konzentration im Bankgewerbe² und Kartellbildung³ in der Großindustrie und in einigen Handelszweigen sind anerkannte, wirtschaftliche Tatsachen, die in einer umfangreichen Literatur geschildert und untersucht, sowie durch die Kartell- und Bankenquellen⁴ des Staates klargelegt sind. Wenn auch die Anfänge dieser wirtschaftlichen Entwicklung bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, so ist sie doch erst nach 1885 zur Geltung gekommen und hat ihre stärkste Ausbildung in den Jahren 1892—1903 erfahren⁵. Der Deutsche Reichstag

¹ Vgl. Berliner Tageblatt v. 19. 2. 1909.

² ³ ⁴ Einschlägige Literatur siehe im Literaturverzeichnis.

⁵ Schmoller, a. a. O., 1. Teil S. 535.

hat sich erst seit 1900 eingehend mit dieser Materie beschäftigt, zu einer Zeit als bereits etwa 400 Kartelle in Deutschland rund 12 000 Betriebe in sich vereinigten. Die wirtschaftlichen Folgen sind also erst in den Jahren nach 1900, speziell nach 1904, das im Zeichen einer besonders starken Verbandsbildung stand, allgemein verspürt worden. Ebenso hat die Konzentrationstendenz der Banken erst nach der Krisis von 1900 ihre volle Kraft entfaltet. Hier lautet nun die Frage, ob diese unbestrittenen Tatsachen in der angedeuteten Richtung, auf Verminderung des Kredits gewirkt haben und welche Erwerbskreise von dieser Begleitfolge getroffen worden sind.

I. Geldkredit.

Betrachten wir zunächst den Geldkredit, so bedarf die vorstehende Behauptung einer erheblichen Einschränkung. Daß der von den Banken gegebene Kredit an sich, absolut oder auch nur im Verhältnis zur Bevölkerungs- und Betriebezunahme, eine Verminderung erfahren habe, wird ernstlich niemand behaupten wollen. Es können also nur bestimmte Kreditformen und die an diesen interessierten Schichten Kreditbedürftiger gemeint sein, die durch die Konzentrationsbewegung zurückgedrängt worden sein sollen. Und da muß allerdings zugegeben werden, daß der Blankokredit¹ für mittlere und kleine Fabrikanten, Händler und Gewerbetreibende bei den Banken bisher keine genügende Pflege erfahren hat. Inwieweit das Genossenschaftswesen hier helfend eingesprungen ist, wird uns später noch beschäftigen.

Für diese Entwicklung des Blankokredits zuungunsten der mittelständischen Erwerbskreise sind vorwiegend zwei Ursachenreihen maßgebend gewesen.

Tendenz zum gedeckten Kredit.

Der Zuwachs der Bankkapitalien beliebiger Herkunft ist hauptsächlich den Aktienbanken zugute gekommen. Ihre riesigen Eigenvermögen², die bei den größten deutschen Banken heute je 300 Millionen erreichen, erwecken ein geradezu unbeschränktes Vertrauen, und so werden ihnen Depositen² und überschüssige Betriebsmittel in steigendem Maße zugeführt. Gleichzeitig steigt aber auch die öffentliche Anteilnahme und Kontrolle ihrer geschäftlichen Gebarung; ferner sind die Leiter dieser Aktienbanken einem Aufsichtsrat und der Generalversammlung verantwortlich. Alle diese beauf-

¹ Riesser, a. a. O., S. 179.

² Nach Riesser (a. a. O., S. 86, 214, 415) betrugen bei allen Kreditbanken mit mehr als 1 Million Kapital: Die eigenen Kapitalien (Akt.-Kapital und Reserven) Ende 1895, 1345,5 und Ende 1908 3253 Mill. Mk., die Depositen Ende 1893 rund 498 und Ende 1908 2746 Mill. Mk.

sichtigend, kontrollierend und kritisierend mitwirkenden Instanzen haben keinen oder nur zufälligen, teilweisen Einblick in die Vermögens- und Geschäftslage der Bankprivatschuldner; sie wollen aber positive Anhaltspunkte für die Beurteilung des Bankstatus und der Bilanz haben. So hat sich denn die Abneigung gegen die Gewährung von Blankokrediten speziell an Privatunternehmer des Mittelstandes mehr und mehr verstärkt und ein Übergang zum gedeckten oder Realkredit vollzogen. Wer die Schwierigkeiten der Beurteilung vieler Spezialsicherheiten kennt, wird in dieser Erscheinung kein Merkmal innerer Konsolidierung der Banken erblicken¹. Immerhin ist die Frage nach den Sicherheiten die erste und wichtigste geworden, die an einen Kreditsucher gestellt wird. Die Bankbilanzen unterscheiden durchweg gedeckte und ungedeckte Debitoren und prägen so das Deckungsverhältnis zum Kriterium der Solidität unserer Kreditinstitute. Gewiß gibt es auch heute Bankdirektoren, die gerne in berechtigten Grenzen Personalkredite geben und verantworten. Auf ihre Entschließungen wirkt jedoch die zumeist bestehende Kollegialverfassung der Direktionen oft hemmend ein. Nach Krisenzeiten wie 1907 verstärkt sich der Drang nach Sicherheiten noch besonders bis das Vertrauen in die Wirtschaftslage zurückgekehrt ist.

Wo aber soll der Geschäftsmann, besonders als Anfänger bankmäßige Sicherheiten hernehmen? Will man verlangen, daß nur kapitalkräftige Personen ein Unternehmen begründen sollen? Intelligenz, Umsicht und Ausdauer sind im Wirtschaftsleben dem toten Kapital noch immer gleichwertig gewesen. Darin liegt ja die hervorragende Bedeutung des Kredits für die Volkswirtschaft, daß er Kapital und Nutzgüter in die geschicktesten Hände bringt². Die Mittel des kreditsuchenden Kaufmanns oder Gewerbetreibenden sind im Geschäftshaus, den Betriebsanlagen, dem Inventar und zumeist in den Waren bzw. Rohstoffen und Buchforderungen investiert. Immobile Werte sind durchweg in möglichster Höhe hypothekarisch belastet, da Hypothekenkapitalien eine niedrigere Verzinsung beanspruchen als sie im Warengeschäft gewöhnlich erzielt wird. Die Lombardierung des Warenlagers ist besonders in offenen Geschäften mit erheblichen technischen und rechtlichen Schwierigkeiten und dem störenden Attribut der Publizität behaftet. Welcher Gedanke liegt also näher als die in den Büchern festliegenden Forderungen zu mobilisieren

¹ Vgl. Riesser, a. a. O., S. 211—212. Im allgemeinen läßt sich aber feststellen, daß . . . nicht die gedeckten, sondern die ungedeckten Kontokorrentkredite die sichersten zu sein pflegen.

² Artikel „Kredit“, Brockhaus’ Konservationslexikon Bd. 10, 14. Aufl. Leipzig 1908 und M. Schraut, Die Organisation des Kredits Leipzig 1883.

und sie, solange andere Wege nicht offenstehen, durch die Diskontierung dem Weiterbetrieb des Unternehmens dienstbar zu machen? Die von der Deutschen Effekten- und Wechselbank bezweckte „Stärkung der Betriebsmittel“ (s. o. S. 43) würde damit erreicht werden. Jedenfalls wird es volkswirtschaftlich wertvoller sein, daß kreditwürdige Kaufleute und Gewerbetreibende des Mittelstandes überhaupt Kredit, wenn auch in der Form der Diskontierung von Buchforderungen erlangen, als daß sie an den Schaltern der Bank abgewiesen werden.

Überwiegen des Großkredits.

Andererseits hat die riesige Finanzierungs- und Emissions-tätigkeit unserer deutschen Banken, die gerade eine starke Kapitalkonzentration zur Voraussetzung und Folge hatte, den Bankkredit des Mittelstandes geschmälert. Mit dem Ansteigen der Kapitalmacht wuchs auch die Zahl und die Größe der Pläne und Unternehmungen. So bedauerlich diese Tatsache für den Mittelstand ist, muß doch auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt zugegeben werden, daß in der zurückliegenden Epoche, besonders seit 1870, die Benachteiligung dieser Volksschichten das kleinere Übel war. Die Erstarkung des neu gegründeten Reiches durch eine gut finanzierte Industrie, durch Großbetriebe, die den Auslandsmarkt gewinnen und sich dort konkurrenzfähig zeigen konnten, durch kapitalmächtige Handels-, Schiffahrts- und andere Verkehrsunternehmungen und durch Unterbringung der Anleihen aller öffentlichen Verbände zu fördern, war bisher sicher die wichtigere, dringendere Aufgabe. Die durch den steigenden Bezug von Volksnahrungs-mitteln aus dem Auslande gefährdete Zahlungsbilanz des Reiches konnte nur durch Erzeugung von Massengütern für den Weltmarkt und durch erhebliche Beteiligung in ausländischen Wertpapieren und Unternehmungen aktiv erhalten werden. Eine Barzahlung der eingeführten Artikel hätte unfehlbar zu einer baldigen Verarmung des Landes geführt. Zudem stand den Kreditmobilierbanken ein verhältnismäßig sehr geringer Depositenbestand zur Verfügung, der sich zu kurzfristigen Blankokrediten hätte verwenden lassen. Riesser hat darüber in seinem wiederholt genannten Werke (S. 154 ff.) sehr lehrreiche Untersuchungen niedergelegt. Unter solchen Umständen blieb für die Pflege des Mittelstandskredits wenig übrig, ganz abgesehen von der Erwägung, daß natürlich das Kapital zunächst die großen, lohnenderen und mit weniger Arbeit und Risiko verknüpften Anlagemöglichkeiten aufsucht. Der industrielle und Großhandelskredit wird oft durch Ausgabe von neuen Aktien und Obligationen abgelöst und bietet insofern doppelte Gewinne. Hugenberg sagt, a. a. O. S. 26: „Und wenn ‚der kleine Mann‘ vielfach überhaupt niemand

findet, der ihm kreditiert, so wird davon viel an einer gewissen, sicher vorübergehenden Stimmung unserer Bankwelt liegen, die darauf hinausläuft, daß man angesichts der Riesentransaktionen der Neuzeit das Kleine nicht mehr achtet.“ Mit der seit 1897 einsetzenden sprunghaften Entwicklung des Filial- und Depositenkassennetzes hat sich hierin auch eine Änderung angebahnt¹. Diese Anstalten sind von Geldsammel- und Effektenverkaufsstellen mehr und mehr zu Kreditquellen geworden, die auch den mittleren und kleinen Unternehmern zugänglich sind. Jedoch trifft auch hier wieder, meist sogar in verstärktem Maße, da es sich um an bestimmte Instruktionen der Hauptbank gebundene Beamte handelt, der bereits erörterte Umstand zu, daß die Frage nach Sicherheiten dominierend im Vordergrund steht und viele Kreditsucher an dieser Klippe scheitern. Der Anlagekredit vollends ist sehr schwer erhältlich².

Niedergang des Privatbankierstandes.

Diesen Einflüssen, die zu einer relativen Verringerung des Bankkredits für den erwerbstätigen Mittelstand geführt haben, steht eine andere, parallel wirkende Erscheinung zur Seite: der Niedergang des Privatbankierstandes³. Die Konzentrationskraft der Banken zu Großbetrieben ist für das private Bankgeschäft verhängnisvoll geworden. Die großen, durch die technische Umwälzung in Industrie und Verkehr erforderlichen Finanztransaktionen überstiegen seine Mittel. Die in diese Aufgabe eintretenden Aktienbanken übernahmen die guten Risiken und Geschäfte, konnten infolgedessen bessere Bedingungen im regulären Bankgeschäft bieten und zogen die Überschüsse des Volkes, soweit sie nicht zu den Sparkassen und Genossenschaften flossen, an sich, da sie mit der Größe ihrer Kapitalien und der größeren Öffentlichkeit ihres Betriebes mehr Vertrauen erweckten. Wir berufen uns hierzu auf die sehr eingehenden Untersuchungen und Statistiken von Dr. Ernst Loeb⁴. Zweifellos gibt es auch heute noch konkurrenzfähige Privatbankgeschäfte wie Mendelsohn, Bleichröder, Delbrück, Schickler & Co., Gebr. Arnhold, Warburg usw. Man kann aber wohl sagen, daß die Ausnahmen hier

¹ Vgl. Sonderabdruck aus „Die Goldschmiedekunst“ betreffend die Diskontierung von Buchforderungen S. 9, Verlag v. F. E. Haag, Melle i. H. Dr. Zadow, im „Tag“ v. 11. Mai 1911.

² Vgl. Geh. Oberfinanzrat Schwarz, a. a. O. S. 118.

³ Vgl. Rieser, a. a. O. S. 4, 5, 35, 465—473.

⁴ „Die Wirkungen des Börsengesetzes auf das Bank- und Börsengeschäft“ in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1897, 3. Folge, Bd. 13, S. 725 ff. und: „Die Berliner Großbanken in den Jahren 1895 bis 1902 usw. 3. Abschnitt: Die Entwicklung des Privatbankierstandes seit 1896“ in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 110 Leipzig 1903.

die Regel bestätigen. Die Regel aber ist und war der Übergang in die Form der Aktiengesellschaft — ein Vorgang, dem vor allem die größeren Provinzbanken ihre Entstehung verdanken — oder die Aufsaugung durch größere Aktienbanken, die an Stelle des Privatgeschäftes eine Filiale oder Depositenkasse (Zweigniederlassung) errichteten. Der einflußreiche, ja oft mächtige Privatbankier früherer Jahrzehnte, der in einem größeren Bezirk wirtschaftlich dominierte und rühmlichen Anteil an dem Erblühen mancher Stadt für sich in Anspruch nehmen darf, ist eine Seltenheit geworden. Dieser Umschwung der Dinge würde jedoch im vorliegenden Falle unerheblich sein, wenn die Aktienbank den Privatbankier wirklich in allen seinen Betätigungen ganz ersetzt hätte. Dem ist jedoch nicht so: Der Blanko- und Personalkredit mittlerer und kleinerer Unternehmer hat unter dieser Veränderung gelitten. Seinem ganzen Wesen als Vertrauenskredit entsprechend paßte er besser in den lokalen, engeren Betrieb der meisten Privatbankgeschäfte hinein. Er beruht auf genauester Kenntnis der Kunden und ihrer Geschäfte, die im Großbetrieb nicht erreicht werden kann. Der Privatbankier konnte sich bei dem kleineren Umkreis seiner Wirksamkeit mehr in alle Details versenken; er hatte die Möglichkeit, Kredite ohne Verantwortlichkeit gegen höhere Instanzen nach Gutdünken zu geben und sich auch an kleinen Geschäften als stiller Teilhaber zu beteiligen. Alle Unternehmungen seiner Schuldner vollzogen sich unter seiner genauesten Kontrolle. Dieser intime Zusammenhang zwischen Bankier und Unternehmer fehlt in der Aktienunternehmung. Hier wickeln sich die Geschäfte schematischer, kühler und unpersönlicher ab. Es fehlt die Zeit, sich um kleine Unternehmungen und Objekte eingehend zu bemühen, von denen auch nur geringere Gewinne zu erwarten sind. Mancherlei Gefühlsmomente dürfen nicht übersehen werden, die einen kleineren Unternehmer abhalten, in die Bankpaläste zu gehen und seine oft bescheidenen Ansprüche dort vorzutragen.

Eine sichtliche Erschwerung der Kreditversorgung für mittlere und kleinere Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker scheint mir bei den Banken unverkennbar.

Dieser Zustand würde weniger drückend sein, wenn der Mangel an Geldkredit durch Warenkredit in hinreichendem Umfange ersetzt würde, obwohl natürlich der Bankkredit wegen seiner größeren Billigkeit immer vorzuziehen wäre.

II. Warenkredit.

Eine Betrachtung der Warenkreditverhältnisse in Deutschland zeigt jedoch, daß auch bei dieser Kreditform eine rückläufige Bewegung zu konstatieren ist. Sie vollzieht sich nicht auf der ganzen Linie, sie betrifft auch nicht die Höhe

des Kredits, wohl aber seine zeitliche Ausdehnung. Die modernen Kartellbildungen der Industrie und von Zweigen des Großhandels haben die Verbesserung der Konditionen¹ auf ihr Programm gesetzt und bisweilen zum alleinigen Zweck der Kartellierung gemacht, wenn nach der Natur des Industriezweiges Produktions- und Preisvereinbarungen nicht möglich waren.

Naturgemäß ist die Preisregulierung das Zentrum der Kartellpolitik. Was nützen aber gute Preise², wenn die Bezahlung auf Monate hinaus gestundet werden muß und ein Teil des Gewinnes durch Zinsverluste wieder verloren geht. Das Betriebskapital liegt dann in Buchforderungen fest und muß durch Kreditaufnahme ersetzt werden. So erschien es denn wünschenswert, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ebenfalls im Kartell festzusetzen. Dank der nahezu monopolistischen Stellung im Wirtschaftsleben vermochten die Kartelle eine mehr oder weniger große Kürzung der Zahlungsfristen durchzudrücken. Vorwiegend in der schweren Industrie ist man sogar zur monatlichen Barregulierung übergegangen. Die Grenze des Erreichbaren bildet sicherlich die Einforderung einer Kautions für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten. Wir lassen hier eine Anzahl selbst gesammelter und der vorhandenen Literatur³ entnommene Beispiele folgen: In der Kohlenindustrie liefern Staatsgruben nur gegen vorherige Barzahlung oder Nachnahme, eventuell bei Kautionsstellung gegen sofortige Barzahlung nach Empfang, die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, Bochum, gegen Bezahlung sofort nach Empfang der Rechnung, bar ohne Abzug, — die Oberschlesischen Kokswerke und chemischen Fabriken, Berlin, und das Niederschlesische Kohlensyndikat gegen Barzahlung bis zum 10. des der Lieferung folgenden Monats — die große Mehrzahl der Kartelle wie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, das Westfälische Kokssyndikat, Rheinische Kohlenhandel- und Reedereigesellschaft, Mühlheim-Ruhr, Brikettverkaufsverein, Dortmund, Deutsche Teerverkaufsvereinigung, Deutsche Teerproduktivenvereinigung, Deutsche Benzolvereinigung und Preisvereinigung Mitteldeutscher Braunkohlenwerke, Halle, verlangen Barzahlung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats. In der Eisenindustrie sind Barzahlung bis 15.

¹ Siehe Bonikowsky, a. a. O., S. 85 ff.

² Siehe Schmoller, a. a. O. I. Teil, S. 537.

³ Denkschrift über das Kartellwesen I. Teil (nebst Anlageband) Reichstagsdrucksache 1905, Nr. 4. Denkschrift über das Kartellwesen III. Teil Reichstagsdrucksache 1907, Nr. 255.

Bonikowsky, a. a. O., S. 101—102.

Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, Münchener Dissertation 1906 und gleichzeitig 78. Stück der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz“.

des der Lieferung folgenden Monats netto oder mit $1\frac{1}{2}\%$ Skonto bzw. 3 Monate netto gegen Wechsel üblich, so z. B. beim Stahlwerksverband, der Schiffbauanstahlvereinigung, dem Verband Deutscher Drahtwalzwerke, dem Verein der Waggonbeschlagteilefabrikanten, der Verkaufsstelle Deutscher Stiefeleisenfabrikanten und der Norddeutschen Gasrohrhändlervereinigung. Auch die früher besonders mit schlechten Zahlungsverhältnissen belastete Textilindustrie und ihre Nebengewerbe haben ihre Bedingungen verschärft, z. B.: der Verband Voigtländischer Appreturanstalten fakturiert 3 Monate netto, die Vereinigten Verbände Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V. und Elsässischer Wollwebereien E. V. gewähren bei 30 Tagen Ziel 5 %, bei 90 Tagen 3 % Kassenkonto vom Schlusse des Lieferungsmonats ab, nach vorheriger Vereinbarung 6 Monate Ziel ohne Skonto. Im Nahrungsmittelgroßhandel verlangen der Verband Deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen, Berlin, Barzahlung innerhalb 3 Monaten (innerhalb 14 Tagen $1\frac{1}{4}\%$ Skonto) und die Zuckergroßhändler Königsbergs 2 Monatsakzept oder Kasse mit 1 % Skonto innerhalb 8 Tagen. Die Ballkonvention, Harburg a. Elbe, liefert gegen 3 Monatstratte, netto oder mit 4 % Skonto bei Zahlung innerhalb 30 Tagen. Verein Deutscher Tapetenfabriken 6 Monate gegen Tratte oder 5 % Skonto bis zum Schlusse des der Lieferung folgenden Monats. Papierhandel 2 % 30 Tage oder 3 Monate netto ohne Wechsel. Stoffhandel 4 % Kasse oder 3 Monate netto (meist ohne Wechsel). Zentrale für Spiritusverwertung Zahlung Kasse netto sofort, nach 8 oder 14 Tagen Verzugszinsen zum Lombardzinsfuß der Reichsbank. Schuhwarengroßhandel 2—4 % Skonto innerhalb 14—30 Tagen, 3 Monate netto. Mehlgroßhandel 2 Monate Ziel oder 1 % Skonto innerhalb 30 Tagen. Kolonial- und Materialwarengroßhandel 2 Monate Ziel oder $1\frac{1}{2}$ —2 % Skonto. Ziegel- und Kalksyndikate Barzahlung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats. Diese Beispiele ließen sich leicht noch erheblich vermehren. Die angeführten Konditionen treffen zunächst die Rohstoff- und Halbzeugverbraucher und Händler, also die mittlere und kleine Industrie sowie den Großhandel, die früher ihrerseits der Großindustrie Preise und Bedingungen in oft unbilliger Weise diktiert hatten, solange die freie Konkurrenz unter den Einzelwerken bestand. Würden diese Schichten auch den weiteren Abnehmern die Kartellbedingungen¹ in vollem Umfange auferlegen können und so eine allgemeine Beschleunigung der Bezahlung erzielt werden, dann könnte von einer Benachteiligung oder Kreditrestriktion nicht gesprochen werden. Tatsächlich ist es aber nur in einzelnen

¹ Vgl. Bonikowsky. a. a. O., S. 317.

Branchen gelungen, Händlerkartelle und in etwas zahlreicheren Fällen Kartelle der weiter verarbeitenden Industrien zu bilden, die überdies nicht zu gleichem Einfluß gelangten wie die Kartelle der Großindustrie. Die Schwierigkeit, Kartelle zu schließen und die Abmachungen durchzusetzen, steigt mit der Anzahl der Beteiligten; Kartelle erster Ordnung mit eigenen Verkaufskomptors sind nur für vertretbare Massengüter anwendbar. Sobald die Produkte stark nach Zahl und Qualität differenziert sind, muß man den Abnehmer direkt mit dem Lieferanten verkehren lassen und damit die Innehaltung der Konventionen großen Gefahren aussetzen. So sehen wir zunächst im Laufe der Güterzirkulation eine Anzahl Großhändler und Fabrikanten, soweit sie auch keine Wechsel für ihre Lieferungen hereinbekommen, an der Erschließung einer neuen Kreditquelle interessiert. Sie sind in eine Zwickmühle geraten zwischen ihren Lieferanten, die schnelle Regulierung der Fakturen ausbedingen, und ihren Abnehmern, den Detailisten, Kleingewerbetreibenden und Handwerkern, die aus dem Wettbewerb der Offerten den Vorteil längerer Zahlungsziele für sich ziehen. Dieselbe Spannung zwischen passivem und aktivem Warenkredit macht sich auch bei der letzteren Gruppe von Erwerbstätigen geltend. Das Privatpublikum nimmt leider oft noch viel längere Zahlungsfristen in Anspruch als sie die vorletzte Hand bei dem Zwischenhandel und der Kleinindustrie durchsetzen kann. Auf den Übelstand des übermäßig langen Borgens wird später noch zurückzukommen sein. Als allgemeine Tendenz macht sich jedenfalls auf dem Wege vom Rohstoffproduzenten bis zum Konsumenten des Fertigprodukts das Hinausziehen der Barzahlung in zahlreichen Fällen geltend. Es erscheint deshalb berechtigt, die Buchforderungen zur Belebung eher fälliger Warenaufschulden flüssig zu machen, um Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden und die Vorteile des Barankaufs unter Skontoabzug genießen zu können. Unter den Diskontisten sehen wir denn auch vorwiegend Fabrikanten und Großisten, deren Buchforderungen gegen Geschäftsleute gerichtet sind und deshalb den Vorzug genießen, und nur in geringerer Anzahl Detailisten, Kleingewerbetreibende und Handwerker vertreten. Die letztere Gruppe ist wohl die bedürftigere, ihre Kreditförderung aber auch die schwierigere und mit größerem Risiko verknüpft.

b) Vermehrung des Kreditbedarfs und Erweiterung des Kreditnehmerkreises.

Mit der gewaltigen Entwicklung des Warenverkehrs in Deutschland hat die Bildung eigenen Unternehmerkapitals vielfach nicht gleichen Schritt gehalten. Ferner ist gegenüber früheren Erträgnissen der Ertrag des Warenhandels, speziell der Unternehmergewinn im Mittelstand, infolge der

in der Bevölkerungszunahme begründeten Steigerung der Konkurrenz, die durch keinerlei Abmachungen beschränkt war, prozentual zurückgegangen¹. Um trotzdem gleiche Gewinne zu erzielen, macht sich ein Streben nach Steigerung des Geschäftsumsatzes geltend. Beide Momente des ungenügenden Eigenkapitals und der Umsatzvermehrung haben gemeinsam das Kreditbedürfnis vergrößert und dringender gestaltet. Die Intensivierung des Betriebes setzt größeres Warenlager voraus und hat zumeist ein Anschwellen der Buchaußenstände zur Folge. Ferner sind stärkere Betriebsmittel zur Deckung der Geschäftskosten an Mieten, Gehältern Löhnen usw. erforderlich. Die Diskontierung von Buchforderungen kann in dieser Richtung dem mittelständischen Unternehmertum sicherlich auch gute Dienste leisten, zumal andere Kreditquellen, wie wir sahen, schwächer als früher für dasselbe fließen.

Schließlich dürfte die steigende Inanspruchnahme des Kredits durch immer breitere Schichten des Volkes nicht ohne Einfluß auf das Interesse gewesen sein, das der Diskontierung von Buchforderungen entgegengebracht wurde. Was Deimel in seiner wiederholt angeführten Abhandlung (Seite 3) mit Bezug auf die österreichischen Verhältnisse sagt, wird auch für Deutschland gelten: „Durch die auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebauten Organisationen, die Kreditgenossenschaften, ist das Bedürfnis in den breiten Schichten des Volkes geweckt worden und nun drängt es allenthalben vorwärts.“ Geht man von der Erwägung aus, daß durch eine reichliche Alimentierung mit Barkredit unsere moderne Industrie- und Handelsentwicklung zu einem guten Teil ermöglicht worden ist, so erscheint jeder Erwerbsstand benachteiligt, dem eine solche Kreditversorgung vorenthalten oder erschwert worden ist. Es sollen die verschiedenartigen Hinderungsgründe hinsichtlich der mittleren und kleinen Unternehmer nicht verkannt werden. Erwähnt wurde ja schon, daß für den Mittelstandskredit genügende Mittel bei den Kreditbanken bislang nicht übrig blieben, daß seine Pflege mit erheblich größerer Mühe und geringerem Gewinne als große Finanztransaktionen verbunden ist, und es kann hier hinzugefügt werden, daß die Fähigkeit zur nutzbaren Verwendung solcher Leihgelder vielfach nicht vorauszusetzen war. Immerhin spielt dieser Mangel an Ausdehnungs- und Verbesserungsmöglichkeiten infolge schwieriger Kreditverhältnisse eine gewisse Rolle bei der teilweisen Verdrängung oder starken Bedrängung des Detailhandels² und der Kleingewerbetreibenden.

¹ Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1910 I. Teil, S. 718 und Geschäftsbericht der Deutschen Bank 1910, S. 3.

² Heinrich Beythien, Der deutsche Kleinhandel im Lichte der neueren Zeit (Verlag des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands) Bremen 1910, S. 15, 18 u. a.

den durch Großbetriebe, Warenhäuser, Bazare, zahlreiche Filialgründungen von Großhandelsunternehmungen usw. Es fragt sich, ob die kleineren Unternehmer bei einer besseren angemessenen Berücksichtigung ihres Kreditbedarfs so sehr unter der Konkurrenz kapitalkräftiger Großbetriebe gelitten hätten und so erhebliche Teile ihres Absatzes und des allmählich wachsenden Konsumbedarfs diesen hätten überlassen müssen. Denn doppeltes Kapital ermöglicht im allgemeinen mehr als doppelte Produktion oder mehr als doppelten Umsatz. Nachdem durch eine entschiedene Hebung des Bildungsniveaus und durch spezielle Fachschulung¹ auch der kleineren Unternehmer die Vorbedingungen einer Kreditgewährung sich verbessert haben, drängen auch die Schichten der Kleinhändler und Handwerker stärker auf die Eröffnung angemessener Kreditquellen. Diesem Streben wird die Diskontierung von Buchforderungen in passender Weise entgegenkommen, so lange andere Hilfsmittel fehlen, besonders wenn sie auf Forderungen an Privatleute ausgedehnt wird. Ein gesetzliches Schuldanerkenntnis, auf das wir noch näher zu sprechen kommen, könnte die rechtliche Qualität solcher Buchforderungen erheblich verbessern.

C. Zweckmäßigkeit und Folgen der Diskontierung von Buchforderungen.

Die Untersuchung wäre jedoch unvollständig und einseitig, wenn sie nur die Ursachen der Erscheinung und ihr Geeignetsein zur Erfüllung wirtschaftlicher Funktionen berücksichtigte. Ohne Zweifel müssen auch die spezielle Zweckmäßigkeit gerade dieses wirtschaftlichen Phänomens zur Beseitigung der erkannten Schäden und seine Folgeeinwirkungen auf die Volkswirtschaft betrachtet werden, ehe ein abschließendes Urteil gefällt werden kann.

Die subjektiven Zwecke, die mit der Diskontierung von Buchforderungen erreicht werden sollen, haben uns bereits im ersten Teil beschäftigt.

Hier lautet die Frage, ob die Diskontierung von Buchforderungen nicht bessere Kreditformen, Zahlungsmethoden und -sitten verdrängt, ob sie eine Fortbildung oder nicht vielmehr einen Rückschritt der deutschen Kreditorganisation bedeutet.

1. Zweckmäßigkeit.

Die Untersuchung dieser Zweckmäßigkeitsfragen führt meist direkt auf die Folgen der Diskontierung von Buch-

¹ 11. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, a. a. O., S. 23.

forderungen hin. Die Untersuchungsergebnisse sind bisweilen identisch mit den Folgeerscheinungen; es empfiehlt sich daher, um Wiederholungen zu vermeiden, die Betrachtung der Zweckmäßigkeit und der Folgen des Buchdiskonts zu verbinden, so weit sich dies zwanglos im weiteren Verlauf der Erörterung ergibt. Die Fragestellung lautet zunächst: Ist es zweckmäßig, den erforderlichen Mehrkredit auf Grund vorhandener Buchforderungen durch deren Diskontierung zu beschaffen?

Als Voraussetzung figurieren die gewonnenen Resultate, daß andere Spezial- bzw. Realsicherheiten meist nicht vorhanden sind, der Bankkredit schwer und in geringer Höhe erhältlich ist und der Warenkredit zurückgeht. Die Frage präzisiert sich also dahin: lassen sich die Buchforderungen in anderer Weise zweckmäßiger flüssig und dem Geschäftsbetriebe dienstbar machen, oder gibt es neben den Aktien- bzw. Privatbanken noch andere Organisationen, die zur Beschaffung von Blankokredit für die interessierten Erwerbschichten sich eignen?

a) Barzahlung.

Am einfachsten werden offenbar Buchforderungen durch Barzahlung seitens der Schuldner flüssig gemacht. Der Kreditbedarf würde um ein wesentliches herabgemindert werden, wenn die Abnehmer, sei es Wiederverkäufer oder Konsument, zur schnelleren Bezahlung angehalten oder gezwungen werden könnten. Vor allem würde einen großen Gewinn für das Mittel- und Kleingewerbe die Erziehung des Publikums zu prompterer Zahlungsleistung bedeuten. In Belgien hat man z. B. einen Nationalverband zur Förderung der Barzahlung gegründet. In der Tat ist die Überlastung mit toten Außenständen oder mit anderen Worten das Borgunwesen¹ in einer ganzen Reihe von Erwerbszweigen recht drückend. Eine Schneiderfirma ist mir z. B. bezeichnet worden, die bei einem Jahresumsatz von 150 000 Mk. ein Schuldbuch von rund 250 000 Mk. besaß. Im Schneidergewerbe liegen ja die Verhältnisse besonders unerfreulich. 75 % bis 80 % aller Arbeiten werden erst nach 4—6 Monaten beglichen, aber auch jahrelange Borgfristen sind nicht ganz vereinzelt. Die Schuhmacher, Bauhandwerker und der Kohlendetailhandel kämpfen mit schlechter Bezahlung der Abnehmer; der Tischler und Bauunternehmer nimmt vielfach bei dem Holzhändler, der Wirt bei der Brauerei lange Ziele in Anspruch. „Bei Handwerk und Kleinhandel sind“ nach Oexmann „Ziele von 6—12 Monaten an der Tagesordnung“. Mannigfache Bestrebungen sind im Gange, diesem Übelstande abzuhelfen. Hierunter gehören die Rabattgewährung in Bar oder Marken, die Rabattspart-

¹ Vgl. Oexmann, a. a. O., S. 1 u. a.

vereine¹, die Kreditschutzvereinigungen und Zahlungskonditionen einzelner Branchen und die Vereinbarung sofortiger, monatlicher, viertel- oder spätestens halbjährlicher Rechnungserteilung. Wie groß die tatsächlich errungenen Erfolge sind, zeigt die Ausbreitung der auf Barzahlung beruhenden Konsumvereine² und Warenhäuser³. Der neunte Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, Breslau, hat sich eingehend mit der Bekämpfung des Borgunwesens beschäftigt und eine sehr instruktive Resolution gefaßt⁴. So vereinzelt und schwach durchgeführt die Gegenmaßregeln auch meist noch sind, wäre es ohne Zweifel bedauerlich, wenn diese erfreulichen Ansätze einer Einbürgerung der allgemeinen Barzahlung im Privatpublikum durch eine neue Kreditform Schaden litten, die ihre Dringlichkeit und Bedeutung verminderte. Es liegt die Verleitung nahe, so argumentiert man, der Einziehung von Außenständen, der Bekämpfung des Borgunwesens überhaupt weniger Interesse zuzuwenden, wenn man die Buchforderungen durch Diskontierung nunmehr bequem zu Geld machen kann. Dieser Einwand bedarf erheblicher Einschränkung, wenn man sich erinnert, daß nur Forderungen in Höhe von 150 Mk., seltener von 50 Mk. an aufwärts und mit höchstens neunmonatlicher, meist aber nur dreimonatlicher Laufzeit diskontiert werden. Bei dieser Begrenzung bleibt für alle genannten Bestrebungen noch ein lohnendes Feld der Tätigkeit, nämlich die Barzahlung aller kleinen Bedürfnisse der Lebenshaltung und die Reduzierung der Borgfristen größerer Beträge auf durchschnittlich drei Monate zu erreichen. Außerdem liegt die Verlockung, im Hinblick auf die Diskontierung das Borgsystem nunmehr zu begünstigen, nicht so nahe, als angenommen zu werden scheint. Bei Barzahlung seiner Abnehmer fährt jeder Lieferant besser, als wenn er Buchforderungen diskontiert. Er braucht den durch Bareinkauf bei seinem Vordermann erzielten Rabatt und Skonto nicht mit der Diskontbank zu teilen, die ihm einen erheblichen Teil durch Zinsen und Unkosten für den Kredit wieder entzieht. Soweit deshalb heute noch Buchforderungen diskontiert werden, die rationeller Weise nicht zur Entstehung kommen sollten, so bedeutet dieser Zustand ein Übergangsstadium; die größeren Vorteile der Barzahlung werden die Anstrengungen der Geschäftswelt nicht erlahmen lassen, diese in den möglichen Grenzen herbeizuführen. Die

¹ Vgl. Beythien, a. a. O., S. 9, 17.

² Vgl. Beythien, a. a. O., S. 7/8: 1909 bestanden in Deutschland 2350 Konsumvereine mit mehr als 1350 000 Mitgliedern, sodaß der 9. Teil der Gesamtbevölkerung etwa an dieser Bewegung beteiligt war. (Die Durchschnittsfamilie zu 5 Köpfen gerechnet).

³ Schwarz, a. a. O., S. 206/207.

⁴ Jahresbericht des Verbandes der Vereine Kreditreform e. V. Leipzig 1909/1910, S. 16.

Anziehungskraft des größeren Nutzens wird auch hier ihre Wirkung ausüben. Immerhin ist natürlich die allgemeine Barzahlung im Warengeschäft eine Utopie. Die Bedeutung des Kredits würde nicht so unbestritten sein, wenn dieser Gedanke überhaupt aufkommen könnte. Es handelt sich nur darum, die richtige Grenze zwischen unberechtigten und berechtigten Warenaufschulden zu ziehen. Und dabei kann ich der Ansicht nicht beitreten, daß für den letzten Konsumenten, der keine Produktivwirtschaft treibt, sondern allein von seiner Arbeitsleistung lebt, ein berechtigter Anlaß zur Aufnahme von Warenaufschulden nicht vorliegen könne. Wenn er die Ausgaben für hochwertige Sachgüter, die ihm einen längeren Zeitraum zur Befriedigung notwendiger Bedürfnisse dienen, auf mehrere Einnahmeperioden verteilt, dürfte gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden sein. Der von den Konsumenten ausgehende Kreditbedarf überträgt sich alsdann rückwärts auf die am Güterumlauf und der Güterproduktion beteiligten Erwerbsschichten und erzeugt hier den Wunsch, diese Außenstände flüssig machen zu können. Andrerseits haben Branchen wie Holzstoff-, Bau- und Metallverarbeitungsgewerbe, Maschinenwerkstätten und Steinbearbeitung oft Kreditbedarf, auch wenn die Bezahlung sofort nach der Lieferung erfolgt, da ihre Arbeitsmaterialien hohe Werte darstellen und die Ausführung der Aufträge sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Es scheint in solchen Fällen die Diskontierung von Teillforderungen berechtigt, um den Weiterbetrieb der Unternehmung, Lohnzahlung und Auslagen zu ermöglichen, zumal die Rohstoffe meist nur gegen kurzes Ziel erhältlich sind. Selbst bei strengster Durchführung der Barzahlung bleiben eine ganze Reihe von Gelegenheiten für eine volkswirtschaftlich zu billigende Anwendung des Buchdiskonts übrig.

b) Wechselverkehr.

Dagegen wird eingewendet, daß wir zur Nutzbarmachung offener Buchforderungen ein durchaus allen Anforderungen entsprechendes Instrument im Wechsel besitzen. Man solle also jeden Abnehmer, der nicht alsbald bar bezahlt, anhalten, über seine Schuld einen Wechsel zu akzeptieren. Den Diskonterlös aus dem Wechsel kann dann der Lieferant ebenso wie den Buchdiskontkredit zur Begleichung seiner Warenaufschulden und zur Stärkung der Betriebsmittel verwenden. Theoretisch betrachtet ist dieser Einwand unzweifelhaft durchgreifend, zumal der Wechsel ganz erhebliche Vorteile vor der Buchforderung besitzt, die bereits früher gewürdigt worden sind. Der Wechselkredit wäre auch für den Diskontisten billiger und für die Bank leichter und angenehmer zu handhaben. Die Gefahr des Festlegens der Bankmittel wäre nahezu ausgeschaltet und die Unterschrift des Buchschuldners

würde seine Verpflichtung schärfer und leichter realisierbar machen. Gerade dieses harte Wechselrecht aber erzeugt unter den mittleren und kleinen Unternehmern besonders aber im Privatpublikum¹ eine starke Abneigung gegen das Akzeptieren von Wechseln und führt zur Ablehnung der Wechselingabe, wo nicht der Zwang einer starken Abhängigkeit die freie Entscheidung ausschließt. Der gute Wille innerhalb einer bestimmten Frist zu bezahlen, fehlt oft nicht, aber man fürchtet die peinliche Pünktlichkeit der Wechselpräsentation und die Unannehmlichkeiten eines Protestes. Es geht jeder Spielraum für die Bezahlung verloren und durch Verzögerung von erwarteten Geldeingängen um einen Tag, oft nur um Stunden, können die größten Schwierigkeiten und Schäden entstehen. Eine rasch durchgeführte Wechselklage und anschließende, rücksichtslose Urteilsvollstreckung kann Einbußen bringen, die zur Schuld in keinem Verhältnis stehen. Die Zivilklage aus der Buchforderung vollzieht sich langsamer und lässt Zeit zur Rangierung der Verhältnisse und zur nachträglichen Begleichung der Schuld. Trotz alledem ist eine Verbreitung des Wechsels auch über den jetzigen erheblichen Wechselumlauf² hinaus wünschenswert. Der Übergang von einem offenen Zahlungsziel zum Wechsel ist jedoch ein allzu schroffer. Es bedarf vermittelnder Formen, die allmählich erzieherisch wirken und den Boden für den Wechsel vorbereiten. Als brauchbare Zwischenglieder erscheinen zunächst die Einziehungsinstitute, die unakzeptierte Tratte und besonders die Diskontierung von Buchforderungen. In diesem Sinne wird wohl die von der Deutschen Bank mit der Diskontierung von Buchforderungen erstrebte Gesundung der Zahlungsverhältnisse zu verstehen sein. Sie kann sich in der Weise vollziehen, daß zunächst einmal in allen Branchen und dem Publikum gegenüber bestimmte Zahlungsfristen für Nettozahlung und für Skontoabzüge festgesetzt und durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage wird ja die Diskontierung von Buchforderungen erst möglich. Späterhin wird die wechselseitige Verpflichtung allgemein in Frage kommen. Daß ihrer Einführung die Diskontierung von Buchforderungen nicht hinderlich sein wird, wird auch hier mit dem Streben nach dem größten Nutzen, der Grundtendenz aller Produktivwirtschaften, begründet werden können. Buchdiskontkredit wird aber schon infolge der höheren Spesen an Stempel und Sicherheitsvorkehrungen stets teurer als Wechseldiskontkredit sein müssen. Es muß

¹ Vgl. Schwarz, a. a. O., S. 206/207.

² Prion berechnet ihn für 1905 auf jährlich 25,5 und durchschnittlich 5,1 Milliarden Mk. (Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Heft 127, Leipzig 1907).

Schwarz gibt ihn für 1907 auf jährlich 30,8 und durchschnittlich 7,7 Milliarden Mk. an, a. a. O., S. 81.

also nach alledem der Vorwurf, daß die Diskontierung von Buchforderungen bessere Zahlungsmethoden und -sitten verdränge oder in ihrer Entwicklung hemme, als übertrieben zurückgewiesen werden¹. Vielmehr betrachten wir sie als ein nützliches Hilfsmittel, den Zahlungsverkehr allmählich zu Wechsel und Barkauf hinüberzuleiten.

c) Weitere Kreditquellen.

Wer vorstehende Ansicht nicht teilt und trotzdem das mittelständische Unternehmertum aus den geschilderten Mißständen befreien will, verweist auf die neben den offenen Aktien- und Privatbanken bestehenden Kreditinstitute, bei denen auch ohne Diskontierung von Buchforderungen Kredit erhältlich sei.

Genossenschaftswesen.

An erster Stelle ist hierbei der zahlreichen Kreditgenossenschaften und ihrer segensreichen Tätigkeit zu denken, deren volkswirtschaftlicher Wert nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Am 1. Januar 1907 bestanden in Deutschland 15 602 Kreditgenossenschaften mit 2 113 653 Mitgliedern, so daß auf je 28,7 Einwohner ein Mitglied kommt². Am 31. Dezember 1909 hatte sich ihre Zahl auf rund 17 000 erhöht³. Die Bedeutung der Kreditgenossenschaften für die Erhaltung des Mittelstandes ist von allen Kennern des Wirtschaftslebens anerkannt und betont worden. Trotzdem dürfte die Behauptung zu weit gehen, daß sie alle berechtigten Kreditansprüche bereits erfüllt⁴, so sehr sie auch bemüht sind, alle Vorteile und Einrichtungen des bankmäßigen Kreditverkehrs den kleineren Unternehmungen zu bieten. Einmal sind die Formen ihrer Kreditgewährung für viele Kreditbedürftige schwerlich anwendbar. Ungedeckte Darlehen, d. h. Blankokredite, auf Grund der Außenstände eines Unternehmens sind Ausnahmen. In allen genossenschaftlichen Fachblättern wird immer wieder betont, daß der Blankokredit nicht den altbewährten Grundsätzen entspreche. Im allgemeinen sollen Kredite nur gegen gute, kaufmännische Sicherheiten oder gegen Bürgschaftsleistung gegeben werden. Die Bürgschaftsleistung ist ein Institut, das sich keiner großen Beliebtheit erfreut. In kleinen Verhältnissen, wo sich der einzelne leichter beurteilen läßt, ist sie vielleicht ohne große Schwierigkeiten zu beschaffen. In unseren modernen Großstädten aber, wo

¹ Contra Eckstein, a. a. O., S. 58 ff.

² Vgl. Spieß, Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Großbanken, Erlanger Dissertation 1909.

³ Jahrbuch des Allgemeinen Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1910.

⁴ Bl. f. Gen. Wesen 1910 S. 104, 395, 925.

selbst gute Bekannte ihre materielle Position gegenseitig oft nicht kennen, steigt die Mühe, einen Bürgen zu finden, der wirklich leistungsfähig ist, außerordentlich. Wenn also die Kreditgenossenschaften das bleiben wollen, was sie dem mittelständischen Unternehmer gewesen sind — so müssen sie die Form ihrer Kreditgewährung den vorhandenen Sicherheiten anpassen. Daß aber als Sicherheiten vorwiegend die geschäftlichen Außenstände in Frage kommen, soweit sie nicht in Wechsel verwandelt und diskontiert werden können, scheint uns außer Zweifel zu stehen. Die Gründung von Sondergenossenschaften für die Diskontierung von Buchforderungen ist nicht nötig und wenig aussichtsvoll, die Diskontierung von Buchforderungen muß aber in den bestehenden Genossenschaften allgemeine Aufnahme finden und mit dem Einzugs geschäft verbunden werden. Dann wird sich der Gedanke Raffalovichs¹ erfüllen, den er bei einer Besprechung der Diskontierung von Buchforderungen ausspricht: *La discussion qui s'est faite dans les journaux et dans les réunions aura instruit les gens, s'il en est encore qui soient dans l'ignorance des possibilités de crédit mutuel qui sont à leur disposition.* Dieser neue Geschäftszweig würde den Genossenschaften viele Mitglieder aus den Erwerbsschichten zuführen, denen sie vorwiegend nach Schulze-Delitzsch's Plänen dienen sollten, aber in Wirklichkeit doch nur in beschränktem Umfange dienen: den Kleingewerbetreibenden, Handwerkern und Detaillisten. Unter den angegebenen Mitgliederzahlen sind nur 400 000 Angehörige dieser Berufe nach der Statistik vom 1. Januar 1909. Die Landwirte überwiegen nicht nur bei den Raiffeisen genossenschaften, sondern auch im Schulze-Delitzsch'schen Verbände übersteigt ihre Zahl die der Handwerker². Wenn man diesen 400 000 die Zahlen der selbständigen Erwerbstätigen nach der Berufszählung von 1907 gegenüber stellt, sieht man, welche Aufgaben noch zu lösen sind³. Andererseits bleiben immer im Handwerkerstand viele kapitallose Existenzen übrig, für die ein genossenschaftlicher Anschluß fast unmöglich und auch zwecklos ist, da sie den Geschäftsanteil, auch wenn ratenweise Einzahlung gestattet ist, nur schwer aufbringen können und ihr Kreditbedarf oft unter der Höhe des Anteils zurückbleibt⁴. Einer Diskontierung guter Einzelforderungen von Nichtmitgliedern steht die Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes entgegen, nach der nur an Genossen Darlehen gewährt werden dürfen (§ 8). Schließlich gibt es eine

¹ *Le petit crédit en Allemagne*, *L'Economiste Français* 22 octobre 1910.

² Finck, das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen usw. Jena 1909.

³ Vgl. Schwarz, a. a. O., S. 206'207.

⁴ Vgl. Oexmann, a. a. O., S. 4.

Schicht von Unternehmern, die es einst西路 nicht nötig haben, genossenschaftlichen Anschluß mit den störenden Attributen der Anteils- und Haftsummenübernahme und des Registerzwanges zu suchen, aber doch es als eine Hemmung ihres wirtschaftlichen Fortschreitens empfinden, daß sie viele Buchforderungen tot in den Büchern stehen lassen müssen. Als Fazit ergibt sich, daß die Kreditgenossenschaften an sich in ihrer jetzigen Organisation nicht geeignet sind, den Buchdiskontkredit durch andere Kreditformen zu ersetzen. Dagegen würde die Aufnahme und Pflege der Diskontierung von Buchforderungen ihrer Zweckbestimmung entsprechen und ihnen viele Mitglieder zuführen. Alle am Buchdiskont interessierten Unternehmer würden gleichwohl bei den Kreditgenossenschaften nicht die Befriedigung ihres Kreditbedarfs suchen oder finden können.

Sparkassen.

Ein zum Ersatz des Buchdiskonts geeignetes Kreditgeschäft der Sparkassen besteht gleichfalls nicht in nennenswertem Umfang. Es könnte ja nur der Personalkredit ohne Bürgschaft gegen Schulschein oder Wechsel in Frage kommen, der dem Bankblankokredit entspricht. Kredite in dieser Form sind in der ganzen preußischen Monarchie aus den zur Vermögensanlage verfügbaren Mitteln von rund 8,1 Milliarden 1904 nur in Höhe von 93 Millionen gegeben worden¹. In dieser Summe sind aber auch noch die diskontierten Kundenwechsel enthalten, die wohl die größere Hälfte ausmachen werden. Das Ergebnis an Blankokredit ist also minimal².

Reichsbank.

Die Reichsbank gibt nur Lombard- und Wechselkredit; sie kann deshalb das Kreditbedürfnis der auf Bevorschussung ihrer Außenstände angewiesenen Erwerbskreise auch nicht befriedigen. Und selbst wenn alle Buchforderungen in Wechsel verwandelt würden, könnten nur wenige der Bedürftigen mit der Reichsbank direkt verkehren. Die erforderliche dritte Unterschrift muß der Bankier geben, um den Wechsel reichsbankfähig und vertrauenswürdig zu machen. Die Anzahl der direkten Wechseldiskonten ist verhältnismäßig sehr gering. In der Bankenquete von 1906 wurde bekannt gegeben, daß nur 70 480 Firmen und Personen damals kreditberechtigt waren. Unter ihnen befanden sich:

29 020 Kaufleute und Handelsgesellschaften . . .	41 %
21 887 Industrielle und Industriegesellschaften . .	31 „

¹ Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamts, Berlin 1906, IV. S. 245 ff.

² Vgl. Hugenberg, a. a. O., S. 11.

9589	Landwirte und ihre Gewerbe- und Fabrik- betriebe	14 %
883	Genossenschaften aller Art	1 "
9101	Rentiers, Handwerker und ähnliche Gewerbe- treibende	13 "

Somit kann als festgestellt gelten, daß die Diskontierung von Buchforderungen trotz vorhandener besserer Methoden ihrer Flüssigmachung gegenwärtig für die bestimmten Kategorien von Buchforderungen und Unternehmern sicherlich als geeigneter und einziger möglicher Weg zum Kredit oder seiner Vermehrung betrachtet werden muß. Soweit wir sie als Übergangsstadium erkannten, wird sie in dem Maße verschwinden können, wie Barzahlungssystem und Wechselverkehr sich verbreiten. Soweit aber eine dauernde Existenzberechtigung offener Buchforderungen eingeräumt werden müßte, könnte ihre Diskontierung nur durch erweiterten Blankokredit ersetzt werden.

2. Folgen des Buchdiskonts.

Die Betrachtung der Zweckmäßigkeitfrage erschöpft unser Thema noch nicht völlig. Es ist erforderlich, zu der allgemeineren Frage weiter zu schreiten, ob die Diskontierung von Buchforderungen überhaupt volkswirtschaftlich gesund ist und nützliche Funktionen im Wirtschaftsleben übernehmen kann. Welches werden die Folgen ihrer scheinbar begründeten Einführung in den Kreis der Bankgeschäftszweige und Kreditformen sein? Ihre Früchte, an denen man den wahren Wert erkennen könnte, sind jedoch bisher mehr vermutete als geschaute. Es gilt aber doch vorzubeugen, wenn etwa Nachteile bereits jetzt auftraten, die bei weiterer Ausdehnung an Häufigkeit und Bedeutung gewinnen würden. Eine Fülle von pessimistischen Gesichtspunkten sind zum Ausdruck gekommen, die sich in die zwei Gedankenreihen gliedern lassen:

- I. Krediterleichterung, Spekulation, Überproduktion, Zusammenbrüche, heftigere Wirtschaftskrisen.
- II. Kreditüberspannung, Kreditverdoppelung, Kreditschwindel, Schädigung der Waren-gläubiger, Erschütterung des Vertrauens und der Ethik im Wirtschafts- und Verkehrsleben.

Inwieweit diese Vermutungen als begründet anzusehen, welche Gegenmaßregeln etwa vorzuschlagen und ob der Buchdiskont endgültig abzulehnen oder gleichwohl zu pflegen ist, das wird im weiteren Gegenstand unserer Erwägung sein müssen.

Wer statt des Forderungsdiskonts im vollen Umfang seiner Anwendungsmöglichkeit die Barzahlung und den Wechselverkehr eingeführt wissen will, darf die angedeuteten Bedenken gegen die neue Kreditform nur in sehr beschränktem Maße und unter speziellen Voraussetzungen erheben, da seine Vorschläge auf dasselbe Ziel einer Verringerung und Mobilisierung der toten Buchaußenstände gerichtet sind, ja seine Methoden in noch vollkommnerer Weise diese Absicht erreichen. Einzelheiten werden gelegentlich noch vergleichsweise zur Sprache kommen.

Eine Darstellung der Veränderungen, die mit der Diskontierung von Buchforderungen in den Betriebsmittelquantitäten der mittelständischen Unternehmungen eintreten, wird das geeignete Mittel zur Erkenntnis der notwendigen und möglichen Folgen sowie damit der allgemeinen Kriterien für den Wert der Diskontierung von Buchforderungen sein. Es soll dabei im Sinne der skizzierten Gedankenreihen zunächst ein ordnungsgemäßes, Treu und Glauben sowie kaufmännischer Sorgfalt entsprechendes Verfahren des Diskontisten, später ein leichtfertiges, skrupelloses oder gar betrügerisches vorausgesetzt werden.

I. Bei ordnungsgemäßem Verfahren.

a) Krediterleichterung.

Nimmt man zunächst einen Unternehmer an, der bisher mit seinem Blankokredit ausgekommen ist, nun aber zur Stellung von Spezialsicherheiten angehalten wird, und einen zweiten Unternehmer, der durch Verschärfung der Zahlungsbedingungen eine Kürzung seines Warenkredits erfahren hat; beide greifen zur Diskontierung von Buchforderungen. Da ihnen Wechseleinforderung und Kürzung der Zahlungsziele nicht gelingen, auch andere Blankokreditquellen nicht offen stehen, so tritt augenscheinlich keine Kreditzunahme, sondern nur eine Umwandlung von Waren — in Geldkredit und von Blanko — in gedeckten Kredit ein. Die Diskontierung einer größeren Summe von Buchforderungen als zu dieser Transaktion nötig sind, liegt jedoch im Bereich der Möglichkeit.

Ein dritter Unternehmer hat bisher ausschließlich mit eigenen Mitteln gearbeitet und diskontiert nunmehr Buchforderungen. Es ergibt sich also für ihn eine Erhöhung seiner Betriebsmittel, da neben sein eigenes Kapital die Diskonterlöse treten und die Basis seiner Geschäftstätigkeit verbreitern. Wir sehen hier die interessante wirtschaftliche Erscheinung, daß dieselbe Geldsumme verschiedene Funktionen gleichzeitig übernehmen kann.

Ein vierter und fünfter Unternehmer genießen unverkürzten Bank- bzw. Warenkredit. Nunmehr diskontieren sie außerdem

vorhandene Außenstände und erzielen auch eine Steigerung ihrer verfügbaren Mittel. Zwischen Nr. 3 und 4 bzw. 5 besteht jedoch der erhebliche Unterschied, daß der erstere nur eigenes Kapital flüssig macht, die letzteren aber mit den vorhandenen Werten (Immobilien, Inventar, Barbestand, Waren- und Buchforderungen) für die Kredite ihrer Bank- und Waren-gläubiger haften. Die Interessen dieser Kreditoren werden leicht durch die Diskontierung von Buchforderungen berührt, wenn die Grenzlinie überschritten wird, innerhalb welcher die Schulden durch vorhandene Werte noch gedeckt sind. Solange quantitativ und qualitativ die Aktiva mit Ausschluß der diskontierten Buchforderungen zur Befriedigung der ursprünglichen Bank- und Warengläubiger hinreichen, haben sie gegen die Diskontierung von Buchforderungen nichts einzuwenden. Wird jedoch die Grenze der verhafteten Buchaußenstände überschritten, so gewinnen die Gläubiger berechtigtes Interesse an der Verwendung der Diskonterlöse, da sie nunmehr aus diesen ihre Befriedigung finden müssen.

Die Musterbeispiele zeigen generell, daß die Diskontierung von Buchforderungen eine Kredit erleichterung herbeiführt, vor Zahlungsschwierigkeiten schützt und ein bequemes Mittel zur Erhöhung des Kredits darstellt. In diesen Attributen liegt augenscheinlich noch nichts Bedenkliches. Vielmehr bedeuten sie im Hinblick auf die mittelständischen Erwerbskreise ein sehr erfreuliches Moment, das noch näher zu würdigen sein wird. Ferner erkennen wir, daß unsere Kreditform insoweit völlig unbedenklich ist als die bestehenden Waren schulden durch weitere qualitativ vollwertige Buchforderungen und andere Aktivbestände hinreichend gedeckt bleiben.

Kreditrestriktion.

Der in der Konstruktion der Musterfälle theoretisch angenommene genaue Einblick der Gläubiger in die Vermögenslage und die Maßnahmen ihrer Schuldner fehlt zumeist. Es liegt deshalb, besonders im Anfange vor der Einbürgerung des Buchdiskonts sehr nahe, daß die Gläubiger durch die Nachricht von Forderungsdiskontierungen ihrer Kunden in Besorgnis um die Sicherheit ihrer Ansprüche versetzt werden, da sie Entfernung von Vermögensteilen oder zurückgehende Geschäftslage befürchten. Das so erregte Mißtrauen hat bedauerlicher Weise den Erfolg der Diskontierung von Buchforderungen, nämlich die Erleichterung und Erhöhung des Kredits, hie und da in ihr Gegenteil verkehrt. Die Tatsache einer Kreditrestriktion als unerwünschte Folge der Diskontierung von Buchforderungen ist bereits zu konstatieren. Im April 1911 hat die Reichsbank verfügt, daß Firmen, die ihre Buchforderungen diskontieren, Wechselkredit nur

noch gegen Deckung gewährt werden dürfe. Diese Maßnahme trifft wie die oben angeführten Zahlen der Kreditberechtigten zeigen, den Mittelstand nur wenig, da höchstens die obersten Schichten der Großhändler und mittlere Fabrikanten noch direkt mit der Reichsbank Wechseldiskontgeschäfte machen. Ihr Vorgehen kann aber leicht nachgeahmt und so die Diskontierung von Buchforderungen ihrer kredit erhöhenden Funktion beraubt werden und damit wesentlich an Bedeutung verlieren.

Derartige Sicherungsmaßnahmen beruhen auf dem von vornherein keineswegs berechtigten Mißtrauen einer falschen oder betrügerischen Verwendung des Diskonterlöses. Warum unternahm man gegen Betriebe, die das Barzahlungssystem oder den Wechselverkehr strikte durchgeführt haben und doch auch in den Büchern keine Forderungen stehen lassen, nicht ähnliche Repressalien? Ein Grund ist schwer erfindlich. Demgegenüber lohnt es sich generell die Vorzüge und nützlichen Verwendungsmöglichkeiten flüssiger Betriebsmittel kurz aneinanderzureihen, um ihre volkswirtschaftliche Bedeutung klar zu legen und überängstliche Gemüter zu beruhigen.

Die Diskontierung von Buchforderungen dient zunächst dem völlig unbedenklichen Zweck die gleichen Waren oder Rohstoffmengen, wie bisher auf längere Ziele, so nunmehr auch bei kürzeren Fristen erwerben zu können und so Umsatz- und Gewinnrückgang zu vermeiden. Der Vermögensbestand des Unternehmers verändert sich also in seiner Gesamtheit nicht; nur innerhalb der einzelnen Bestandteile ist eine Verschiebung eingetreten, insofern an Stelle einer Reihe von Buchforderungen ein größerer eigner Waren- oder Produktionsmittelbestand getreten ist. Bisweilen kann diese Transformation eine Besserstellung der Gläubiger bedeuten, wenn z. B. infolge derselben die Güter sehr vorteilhaft eingekauft sind. Andrerseits kann die Verschiebung der Vermögenspartikel die Sicherheit der Gläubiger vorübergehend vermindern, wenn leicht verderbliche oder großen Wert schwankungen unterworfen Güter eingetauscht sind. Solange die diskontierten Forderungen nicht beglichen sind, tritt allerdings die Diskontbank als weitere Gläubigerin auf Grund des Deckungswechsels und der ausbedungenen Haftung hinzu. Gehen die Buchforderungen bei ihr ein, so bleibt der eben geschilderte Zustand bestehen. Fallen sie jedoch aus, so erhebt der Diskonteur im normalen Falle Anspruch auf sofortige Befriedigung und entzieht eventuell die Diskontkredite dem Geschäft wieder. Eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger ist damit nicht verbunden, da diese auch früher nur auf die nunmehr ausgefallenen Buchforderungen angewiesen waren. Geht die Diskontbank aber mit ihrem Anspruch auf Erstattung der Diskontvaluta in den Konkurs, so verbessert sich

infolge der Diskontierung die Lage der anderen Gläubiger. Statt der wertlosen Forderungen liegen greifbare Vermögensobjekte an Waren oder Rohstoffen in der Masse. Licht und Schatten sind also mindestens vor und nach der Diskontierung gleichmäßig verteilt.

Andererseits ist die Sicherstellung eines schon vorhandenen Bankkredits durch Forderungszession nicht ebenso unbedenklich. Die Bank wird auf diese Weise zum absonderungsberechtigten Gläubiger und schmälert die Konkursquote der übrigen Kreditoren. Soweit Buchforderungen am Tage des Fallissements jedoch noch nicht fällig sind, muß sie den folgenschweren Entschluß fassen, ob sie die Buchforderungen zurückgeben und den Deckungswechsel zum Konkurs anmelden will, womit sie sich einer vollen Befriedigung begiebt und den anderen Gläubigern gleichstellt, oder ob sie die diskontierten Buchforderungen für genügend sicher erachten und Konkursansprüche nicht erheben will. Fallen diese Buchforderungen später beim Schuldner doch noch aus, dann haben die übrigen Gläubiger auf Kosten der Bank Vorteile gehabt, falls der Konkurs inzwischen beendet ist; kommen aber die Ansprüche der Bank in einem nachträglichen Prüfungstermin noch zur Anerkennung, dann steht sie ebenso da, als ob sie mit einer Blankokreditforderung in Konkurs gegangen wäre. Beim Wechseldiskont liegen aber die Verhältnisse durchaus ebenso. Jede Diskontierung eines Warenwechsels entspricht der einer Buchforderung aufs Genaueste, insofern beide eine Absonderung von Vermögensteilen zur Sicherstellung der Diskontkredite darstellen. Wenn die Wechsel gut sind, kurz nach der Diskontierung der Veräußerer aber in Konkurs geht, so bekommt die Bank ihr Darlehn ungeschmälert zurück und die Konkursgläubiger gehen eventuell leer aus. Eine größere Gefährdung durch die Diskontierung von Buchforderungen läßt sich auf keinen Fall konstatieren.

Die Diskontierung von Buchforderungen ermöglicht ferner den vorteilhafteren Bareinkauf und die Umsatzsteigerung zum Ausgleich prozentualer Mindergewinne und bedeutet eine Stärkung der Betriebsmittel. Darüber zu sprechen, bot sich oben bereits Gelegenheit. Im allgemeinen verschafft sie also eine größere Freiheit und Leichtigkeit der Geschäftsgebarung. Wie sehr damit der Unternehmungsgeist und die Schaffensfreudigkeit gefördert und unterstützt wird, verdient einmal mit Nachdruck hervorgehoben zu werden. Die Diskontierung von Buchforderungen ist ein Akt ausgleichender wirtschaftlicher Gerechtigkeit. Vielleicht vermute ich recht, wenn ich hier die Motive des Hansabundes zur Propagierung des Forderungsdiskonts suche. Als gemeinsamer Verband aller nicht landwirtschaftlichen Erwerbsstände sieht er seine Aufgabe nicht nur in der Vertretung gemeinsamer

Interessen gegenüber der Landwirtschaft und der Gesetzgebung, sondern auch in einem gewissen Interessenausgleich innerhalb seiner außerordentlich heterogenen Mitgliederkreise. Der geistige Vater des Hansabundes, Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, hat in seinem oft zitierten Werke: Die Deutschen Großbanken und ihre Konzentration, zwar ohne Beziehung auf den Hansabund, aber augenscheinlich auf diese Bestrebungen passend gesagt: „Es muß Aufgabe und Pflicht jeder überhaupt möglichen Mittelstandspolitik sein, den Niedergang zu verhindern, oder soweit er als unausbleiblich angesehen werden muß, zu mildern und zu verlangsamten, die Beteiligten allmählich auf die Veränderung ihrer wirtschaftlichen Stellung und auf die daraus erwachsenden neuen Aufgaben vorzubereiten und sie hierdurch widerstandsfähiger zu machen“ . . . (S. 573)¹.

Die Verwendung der Kohle als Heizmaterial und bei der Eisenverhüttung, der Dampfkraft und der elektrischen Energie und die beispiellose Entwicklung der Maschinentechnik seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts haben den Großbetrieb und die Kapitalkonzentration herbeigeführt. Wir bewundern die trefflich organisierten und von wenigen Kapitänen geleiteten Riesenunternehmungen im Bergbau, in der Industrie, im Handel, im Bank- und Verkehrswesen mit ihren nach Tausenden zählenden Beamten- und Arbeiterheeren und erkennen die vollendete Ausnutzung aller Produktionsmittel in ihrer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung. Wir verschließen unsere Augen aber auch nicht vor den natürlichen und wünschenswerten Grenzen dieser Entwicklung und ihren Schattenseiten. Die Materie und ihre technische Bemeisterung nimmt aller Sinne gefangen, der Mensch als aller Tätigkeit Ursache und Zweck steht in Gefahr, darüber vernachlässigt zu werden. Oder ist es nicht beachtenswert, daß die Zahl der selbständigen Unternehmer ständig abnimmt, die abhängigen Existenz der Arbeiter und Beamten in dauerndem Wachstum begriffen sind²? Das in jedem Menschen wohl tief begründete Bedürfnis nach Selbstbestimmung³ und der Wunsch seiner Arbeit Sorge und Erfolg einmal allein tragen und genießen zu können, darf für weite Volksschichten nicht ohne erhebliche immaterielle Schäden unterbunden werden, die für die Allgemeinheit einen Rückschritt auf dem Wege zur wirtschaftlichen und kulturellen Vollkommenheit bedeuten. Der industrielle Großbetrieb findet jedoch seine Grenzen da, wo die Möglichkeit einer Massenproduktion gleichförmiger Artikel

¹ Vgl. Hauptversammlung des Hansabundes 24. Februar 1911 in Berlin, Rede des Stadtrat Schulz-Memel.

² Vgl. Schmoller, a. a. O., S. 473, 511/512.

³ 554.

aufhört. Stark differenzierte Produkte sind auch im Großbetrieb nicht billiger herzustellen¹. Bei steigendem Wohlstand und fortschreitender Bildung läßt sich erwarten, daß die Individualisierung der Lebensansprüche und der Bedarf an qualifizierten Gütern steigen wird. Von dieser höheren Warte aus erkennen wir deutlich die große Bedeutung unseres selbständigen Mittelstandes², der zwischen dem Heer der Lohnarbeiter und der kleinen Gruppe der Großunternehmer stehend noch Raum für selbständige kleine und mittlere Existenz zur freien Entfaltung der Kräfte im Dienste der individuellen Gütererzeugung und Bedürfnisbefriedigung bietet. Diese Prognose scheint uns für das mittelständische Unternehmertum nicht hoffnungslos zu lauten, und wir begrüßen jedes Hilfsmittel, das ihm in seinem Ringen gegen die Übernacht des Kapitals nützlich sein kann und seinen Weiterbestand neben einer starken Industrie als Trägerin der Massenproduktion und des Weltexports und neben den Großhandelsbetrieben und Warenhäusern begünstigt. Die Diskontierung von Buchforderungen ist befähigt, bei verständiger Handhabung ein solches Hilfsmittel zu werden, und gewinnt in diesem Zusammenhang erhöhte Bedeutung für unser Wirtschaftsleben.

Große Unternehmungen haben die verschiedensten Möglichkeiten, Betriebskapital und Kredit zu erlangen. Die Mobilisierung der Buchforderungen ist in ihnen längst vollzogen. Warum sollte man also dem Mittelstand seinen Daseinskampf erschweren durch Verschließung einer Kreditquelle, die sich im Buchdiskont darbietet? Es trifft doch auch hier zu, was Dr. Eckstein, a. a. O. S. 1 sagt: „Der Aufwand der Kosten für die produzierten Güter, die von einer Quelle aus in tausend Rinnsale des volkswirtschaftlichen Lebens fließen, wandert erst allmählich nach und nach wieder an die Produktionsstätte zurück.“

b) Spekulation — Überproduktion — Konkurs — Krise.

Welche Folgen sind von einer solchen Krediterhöhung zu erwarten? Hier weist man darauf hin, daß die kleineren Unternehmer in optimistischer Auffassung ihrer Geschäftslage und der allgemeinen Konjunktur sich zu große Waren- oder Rohstofflager anschaffen und auf Preissteigerung spekulieren würden. So würde dann die Diskontierung von Buchforderungen nicht den erwarteten Gewinn, wohl aber den Keim zu Schwierigkeiten, Zahlungsstockungen oder gar zum Zusammenbruch in das Unternehmen hineinragen. Als Massen-

¹ Anderer Ansicht Sinzheimer, über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebs in Deutschland, Münchener volksw. Studien 3. Stück, Stuttgart 1893.

² Vgl. Hugenberg, a. a. O., S. 23.

erscheinung auftretend würden derartige Spekulationen zu einer verstärkten Überproduktion und zur Verschärfung unserer Wirtschaftskrisen mit allen schlimmen Begleiterscheinungen führen. Die Stagnation des Produktionsprozesses nach den Krisen würde sich verlängern, da die Überfüllung mit Vorräten noch größer sein müßte, und die Bankerotte damit zunehmen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Diskontierung von Buchforderungen meist nur die wünschenswerte Erleichterung des Bareinkaufs und der Betriebsausgaben herbeiführen wird. Eine wesentliche Zunahme frei anzulegender Mittel wird nur selten eintreten. Wäre dem nicht so, so könnte die Dringlichkeit der Diskontierung von Buchforderungen nicht als erwiesen angesehen werden. Zudem wird die Kontrolle der Diskontbank ein gutes Regulativ einer maßvollen und gesunden Verwendung des Diskonterlöses sein. Die Deutsche Bank geht, wie wir sahen, mit gutem Beispiel voran und sorgt für eine allen volkswirtschaftlichen Anforderungen genügende Verwendung der Diskonterlöse. Ferner ist der im direkten Verkehr mit dem Konsumenten stehende Unternehmer weniger der Überschätzung der Konjunktur ausgesetzt. Er kann den voraussichtlichen Absatz in seinem beschränkten Abnehmerkreis leichter beurteilen als der Großunternehmer die Aufnahmefähigkeit des Markts. Die Kreditinstitute werden die Sturmzeichen der herannahenden Krisis schneller erkennen und ihre warnende Stimme erheben können, je mehr Kreditnehmer aus allen Schichten bei ihnen zusammenströmen und gleichartige Erscheinungen sich häufen. Die Vorenthaltung des Buchdiskonts würde eine Bevormundung bedeuten, die der erwerbstätige Mittelstand in seiner Mehrheit weder bedarf noch verdient und die ihn eines aussichtsreichen Hilfsmittels im weiteren Existenzkampf berauben würde. Die in den Zeiten normaler wirtschaftlicher Tätigkeit durch die Diskontierung von Buchforderungen sich bietenden Vorteile werden sowohl zeitlich wie effektiv größer und wichtiger sein als die Opfer an selbständigen Existenz, die unsere wohl unvermeidlich wiederkehrenden Wirtschaftskrisen fordern werden. Der Geh. Oberfinanzrat Müller hat auf dem ersten deutschen Bankiertag gesagt: „Meines Erachtens sind Krisen für die wirtschaftliche Erziehung des Volkes unerlässlich und ebenfalls nützlich. Es ist weder in der Privatwirtschaft noch in der Volkswirtschaft je ein Vermögen entstanden, ohne daß der Erwerber ein gewagtes Unternehmen gemacht hätte. — Nur wer wagt, gewinnt; freilich ist aber erforderlich, daß er auch vorher genau wagt.“ Es ist recht und billig, dem Mittelstand diesen Weg zur Tat und zur wirtschaftlichen Vervollkommnung durch die Diskontierung von Buchforderungen zu erleichtern und seiner Kraft diesen Prüfstein zu geben.

II. Bei leichtfertigem oder betrügerischem Verfahren.

a) Kreditüberspannung.

Vielleicht stehen aber doch den nützlichen Wirkungen, die ein gut verwendeter Buchdiskontkredit hervorbringen kann, schlimme Mißbräuche und Schäden gegenüber, deren Auftreten die ganze Kreditform unannehmbar macht. Zunächst käme hier die Gefahr einer Kreditverdoppelung und -überspannung in Frage. Eine Krediterhöhung bezeichneten wir bereits als wünschenswert und erfreulich; es wird also zunächst unsere Aufgabe sein, dieses Maß der Zunahme in irgendeiner Weise zu begrenzen und den Begriff des berechtigten Betriebskredits zu erörtern. Für die wirtschaftliche Betrachtung des Kredits sind die hauptsächlichsten Merkmale die Höhe, die Rückzahlungsfrist und die Verzinsung. Solange die Verwendungsart des Kredits mit diesen drei Merkmalen im Einklang steht, ist er als angemessen zu bezeichnen. Für den Betriebskredit eines kaufmännischen, industriellen oder handwerksmäßigen Unternehmens will dies im besonderen besagen, daß dieser dem Geschäftsumsatz in einer bestimmten Zeit nach Höhe und Frist entsprechen muß, sodaß zur Deckung der fälligen Darlehnssumme jeweils genügend liquide Werte vorhanden sind.

Sinn und Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen beruht ja auch gerade darin, daß durch sie Buchforderungen zu liquiden Deckungsmitteln erhoben werden.

Die Kreditbeschaffung wird bis zur Höhe des im Geschäft steckenden, eigenen Betriebskapitals sich mit ziemlicher Leichtigkeit vollziehen, sobald nur einigermaßen ansehnliche Summen vorhanden sind. In eine so günstige Lage kommt jedoch nur ein Teil der Unternehmer, die überwiegende Mehrzahl gibt sich mit einem zu genügender Lebenshaltung hinreichenden Ertrag des Geschäftsumsatzes zufrieden. Es ist deshalb für sie wichtig, den Umsatz so sehr wie möglich zu steigern und die Umschlagsperioden möglichst zu verkürzen, um mit dem geringsten Kapital bzw. Kredit auszukommen. Ein Betriebskapital von 5000 Mk., das im Jahr achtmal umgesetzt wird, hat natürlich bei gleichem Ertragsprozentsatz denselben Nutzeffekt wie zweimaliger Umsatz von 20000 Mk. Der Gewinn ist aber relativ im ersten Fall ein viel höherer, da nur der vierte Teil der Zinsen aufzubringen ist bzw. vom Lager aufgezehrt wird und vor allem das gleiche Kapital den vierfachen Ertrag bringt. Die untere Grenze für die Höhe des Betriebskapitals liegt bei den größeren Unkosten und höheren Preisen, die mit einem oftmaligen Bezug kleiner Quantitäten verbunden sind, und wird von den im Minimum erforderlichen Lagermengen bedingt. Wie wir wissen, setzt

die Diskontbank meist für den Kreditnehmer einen Maximalkredit fest. Die Berechnung dieses Satzes erfolgt nach den eben besprochenen Umsatzziffern unter Zugrundelegung der Bilanzen, Geschäftsbücher und Informationen; es ist also nicht anzunehmen, daß eine Bank an sich zu hohe Kredite geben und damit ihre eigene Sicherheit gefährden wird, solange ihre Bewertungsunterlagen zuverlässig waren. Hierbei ist sie jedoch in gewissem Grade auf die Ehrlichkeit des Kreditsuchers angewiesen.

Kreditverdoppelung.

Nun hat es der Kreditnehmer in der Hand, sich zu hohe Kredite zu verschaffen, wenn er unaufrichtig ist und andere Kreditbeziehungen verheimlicht. Alle Unternehmer, die bisher nur Warenkredit in Anspruch genommen haben, werden keinen zu großen Bankkredit durch Diskontierung erlangen, wenn er in beschriebener Weise ermittelt wird und Täuschung nicht vorliegt. Bei dieser Sachlage spielt wieder die Verwendung des Erlöses die Hauptrolle, die wir später noch einmal zu streifen haben. Die eigentliche Kreditverdoppelung tritt erst ein, wenn derselbe Unternehmer an mehreren Stellen Buchforderungen, die zusammen seinen Maximalkredit übersteigen, diskontiert oder an der einen Blankokredit, an der anderen Buchdiskontkredit in Anspruch nimmt, deren Gesamtbetrag höher ist als seine jeweils liquiden Aktiva. Die letztere Form ist die bedenklichste, da die Unterlagen der Blankokredite teilweise oder ganz weggenommen und der Diskontbank abgetreten werden. Die Blankokredite schweben dann tatsächlich in der Luft, wenn die Diskonterlöse nicht in angemessener Form dem Geschäft wieder zugeführt werden. Nur die nicht diskontierten Überschüsse der Buchforderungen — 25 oder 20 % im Durchschnitt — bieten noch eine teilweise Sicherheit, wenn sie nicht gegen ausgefallene Forderungen aufgerechnet werden. Aber auch hier muß wieder betont werden, daß die Möglichkeit einer übertriebenen Kreditaufnahme auch ohne Diskontierung von Buchforderungen schon bestand und z. B. die Terlindengesellschaft bei vierzehn Banken und Bankiers Kredite besaß¹, obwohl einzelne sich vertraglich die Ausschließlichkeit der Kreditverbindung ausbedungen hatten. Die Notwendigkeit einer Kreditnachrichtenzentrale ist vor dem Buchdiskont schon ernstlich erwogen worden, und sie würde zweckmäßig mit einer Evidenzzentrale für Buchforderungen nach österreichischem Muster zu verbinden sein, auf deren Bedeutung noch mit einem Wort eingegangen wird. Der andere erwähnte, immerhin schwer denkbare Modus einer Kreditüberspannung durch Diskontierung einer zu großen Zahl

¹ Riesser: a. a. O. S. 193.

von Buchforderungen an mehreren Stellen könnte ja zu einer Überfüllung des Waren- oder Rohstoffbestandes und schließlich zur Zahlungsstockung führen. Es wird aber selten zutreffen, daß eine derartige Menge *beleihungs fä higer* Buchforderungen in einem Betriebe sich aufstauen. Man sieht hier die außerordentliche Bedeutung eines *h i n l ä n g l i c h e n* Kredits an einer Stelle. Um eindringenden Nachforschungen über die Vermögensverhältnisse des Kreditsuchers überhoben zu sein und doch einen Kunden zu gewinnen, werden von den Banken bisweilen möglichst geringe Kredite unter den verschiedensten Sicherheitsabzügen gewährt, die gewissermaßen schon den Zwang zur Anknüpfung einer weiteren Kreditverbindung in sich tragen. Die Banken könnten sich am besten gegen diese viel größere Gefahr durch einen *a u s r e i c h e n d e n*, auf völliger Klarlegung der Betriebs- und Vermögensverhältnisse beruhenden Kredit sichern, der die Bank in dauernde, engste Verbindung mit dem Kreditnehmer bringt und eine intime Kenntnis seiner Geschäftstätigkeit vermittelt. Eventuell könnte zur Risikoverteilung dieser Kredit auf mehrere Banken repartiert werden, die mit Bewilligung des Kreditnehmers im Einverständnis handeln. Soviel Solidarität kann ja unter den Banken vorausgesetzt werden, daß sie nicht Buchforderungen diskontieren, wenn Blankokredite anderer Geldgeber zu ihrer Kenntnis kommen, es sei denn, daß sie sich mit Erlaubnis des Kunden verständigt haben.

Kreditschwindel.

Neben diese nicht aufrichtigen, von skrupellosem Geschäftseifer diktierten Methoden, übertriebene Kredite mit Zuhilfenahme des Buchdiskonts zu erlangen, treten in Notlagen leicht noch betrügerische Maßnahmen: die *Doppelzessionen*. Wir verstehen darunter die Abtretung ein und derselben Buchforderung an mehrere Diskontenre. Eine solche Doppelzession hat nur dann einige Aussicht auf Erfolg, wenn mindestens ein Diskonteur die Abtretungsanzeige an den Schuldner nicht verlangt. Weiter hängt ihre Durchführung davon ab, daß die Banken sich von der Eintragung des Zessionsvermerks auf das Konto des Schuldners nicht durch Augenschein überzeugen. Diese Kontrolle sollte unbedingt erfolgen, solange eine Evidenzzentrale noch nicht besteht, die von allen Abtretungen unterrichtet wird und alle Forderungen desselben Gläubigers oder gegen denselben Schuldner auf ihre Verschiedenheit vergleicht. Dieses Institut könnte gleichzeitig eine Kontrolle darüber ausüben, ob derselbe Diskontist mit mehreren Diskontbanken arbeitet, und Warnungen ohne Namensnennung ergehen lassen. Es gibt also einigermaßen zuverlässige Mittel und Wege, diesen Mißbrauch des Diskontkredits zu verhindern.

Kreditschwindel in strafbarer Form wird ferner durch Abtretung *eingierter* oder bereits bezahlter Buchforderungen getrieben. Diesen Manipulationen würde radikal nur durch die Abtretungsanzeige indirekt oder direkt durch Anerkennung seitens des Schuldners vorgebeugt; soweit irgendwelche Bedenken bestehen, kann die Absendung dieser Anzeige nur dringend empfohlen werden. Eingeschaltet sei noch, daß die Gefahr der Fälschung von Buchforderungen in größeren Bureaus mit zahlreichem Personal geringer ist als in kleinen Privatgeschäften. Naturgemäß irritiert eine solche Benachrichtigung durch die Bank viele Schuldner. Dieser Widerwille könnte durch ein solidarisches Vorgehen einzelner Branchen überwunden werden, wenn sich auch die nicht diskontierenden Firmen verpflichteten, ihre Buchforderungen durch ein Bankinstitut kassieren zu lassen. Bei niedriger Bemessung der Gebühr würde die Ersparnis an Arbeit im Einzelbureau sich lohnen. Es würde dann jede Schuld, ob diskontiert oder nicht, in dieser Form eingezogen und zweifellos damit die Pünktlichkeit der Regulierung durchweg erhöht. Die Einrichtung von Bankkonten würde dann auch für die Privatleute an Interesse gewinnen und die Bestrebungen zur Hebung des Scheckverkehrs und der Ersparung von Zahlungsmitteln gefördert werden. Einheitliche Konditionen bestehen ja bisweilen in einzelnen Branchen schon; sie wären durch die Verpflichtung der Rechnungserteilung mit Zielangabe zu ergänzen und die Überweisung an die Bank dabei zu bemerken. Die viel gefürchtete Verschlechterung der Zahlungssitten durch Buchdiskont beruht auf einer Überschätzung der gegenwärtigen Gepflogenheiten. Buchforderungen, die länger als ein halbes Jahr laufen, werden zumeist nicht diskontiert. Wie viele Schulden stehen länger als ein halbes Jahr aus? Darüber wird jeder Sachverständige und jeder Privatmann sich am besten Rechenschaft geben können. Es wäre ein ungeheurer Fortschritt, wenn alle durch ihre Größe diskontfähigen Buchschulden binnen Halbjahresfrist bezahlt würden. Zur Erreichung dieses Ziels kann das Diskont- und Inkassogeschäft von Buchforderungen in hervorragender Weise mitwirken. Alle für die Diskontierung zu kleinen Forderungen sind durch Barzahlung, wie bereits oben ausgeführt, zu begleichen. Solange die Abtretungs- oder Inkassoanzeige nicht abgesandt werden soll, läßt sich ein Kreditbetrag durch Abtretung nicht existierender Buchforderungen schwerlich mit Sicherheit verhindern. Die Fiktion von Buchforderungen ließe sich unter diesen Umständen durch Einforderung von Belegen über Bestellung, Absendung und Empfang bis auf die Fälle einschränken, wo diese Belege gefälscht sind oder gemeinsames Vorgehen zweier Komplizen erfolgt. Auch dieser Fall ist nicht neu und dem Buchdiskont nicht eigentümlich: die

Keller- und Reitwechsel und die Wechselfälschungen haben bisher in weit einfacherer Weise diese Möglichkeiten für betrügerische Existenzien eröffnet. Werden bereits bezahlte Buchforderungen abgetreten, ohne daß Anzeige erfolgen soll, so liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, da alle gewünschten Belege in völliger Echtheit vorliegen können. Hier könnte nur ein auf gesetzlicher Basis ruhendes Warenlieferungsanerkenntnis mit den Eigenschaften eines Schuldanerkenntnisses laut § 781 BGB. Hilfe schaffen. Ich denke mir die Institution so, daß über alle etwa 50 Mk. übersteigenden Buchforderungen, die nicht binnen acht Tagen bezahlt oder durch Wechselakzept sichergestellt werden, ein Schein ausgestellt werden müßte etwa folgenden Wortlauts:

Ich ~~Wir~~ bekenne (n) hiermit dem Herrn (der Firma) NN für
am (Datum) mir uns gelieferte (folgt Angabe des Gegenstandes)
Mark

zu schulden. Mangeleinwände habe ich (haben wir) trotz sorgfältiger Prüfung bisher nicht zu machen. Die Bezahlung der obigen Summe erfolgt nur gegen Rückgabe dieses Anerkenntnisses.

Abgesehen von den Vorteilen, die der Gläubiger im Falle der Klage aus einem solchen Anerkenntnis hat, indem ihm der straffere Urkundenprozeß offen steht, ist der Bank das Bestehen der Forderung in hohem Grade gewährleistet, wenn das Anerkenntnis noch vorliegt. Absolute Sicherheit bietet auch dieser Weg natürlich nicht, da das Anerkenntnis wie jede andere Urkunde der Fälschung zugänglich ist. Mit der Abtretung der Buchforderung würde das Schuldnerkenntnis in den Besitz des Zessionars übergehen (§ 402 BGB.). Wenn Abtretungsanzeige nicht erfolgt und der Zedent mit dem Einzug der Buchforderung betraut wird, könnte ihm das Schuldnerkenntnis zum Inkasso überlassen werden. Falls ausnahmsweise ein Schuldner an den ursprünglichen Gläubiger zahlt, ohne das Anerkenntnis zurückzufordern, wäre natürlich eine betrügerische Verwendung wiederum nicht ausgeschlossen. Es würde jedoch zu weit gehen, zur Vermeidung dieser Möglichkeit für das Anerkenntnis die Eigenschaft eines Ordre- oder gar Inhaberpapiers zu fordern.

Gegen die möglichen betrügerischen Manipulationen bei der Diskontierung von Buchforderungen existieren also bis zu einem gewissen Grade Sicherungsmaßnahmen, die sich durch einmütiges Vorgehen der Gläubiger und Banken erheblich verbessern lassen. Die in jedem Falle bestehen bleibenden Schwächen dieser Kreditform sind eher geringer als die des

Wechselverkehrs und lassen sich nirgends ganz ausschalten. Gegen Böswilligkeit und Arglist gibt es keinen vollkommenen Schutz; man soll deshalb auch an die Diskontierung von Buchforderungen billigerweise keine übertriebenen Ansprüche in dieser Hinsicht stellen.

b) Schädigung der Diskontenre.

Wenn aber durch schwindelhaftes Verfahren jemand geschädigt wird und werden kann, so sind es zunächst die Banken. Fingierte oder bezahlte Forderungen können den Warengläubigern weder schaden noch nützen. Ebenso trifft die Unterschlagung von Inkassobeträgen nur sie. Es wird deshalb Sache der Banken sein, unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln, die eingehend erörtert sind, Buchforderungen zu diskontieren. Sie werden der Rechtsbeständigkeit wie der Bonität der Buchforderungen ihre größte Aufmerksamkeit zuwenden haben; überhaupt haben sie als ausführende Organe die Aufgabe, Schäden auszuschalten und die Vorteile hervortreten zu lassen. So werden sie in hohem Maße für die Sicherheit der Warengläubiger tätig sein können, wenn sie nur dort Buchforderungen diskontieren, wo eine angemessene Verwendung der Erlöse gesichert erscheint oder sie von der Lebensfähigkeit eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens durch genaue Einsicht in die Verhältnisse überzeugt sind. Ich habe das Vertrauen zur deutschen Bankwelt, daß sie bis auf verschwindende Ausnahmen mit Sorgfalt und Umsicht die ihr gestellte neue Aufgabe anfassen und auch meist zur Zufriedenheit der Gesamtgläubiger zu lösen verstehen wird.

Schädigung der Warengläubiger.

Die Warengläubiger fühlen sich besonders durch die Tatsache beunruhigt, daß nun auch die letzte schwer veräußerliche Sicherheit, die sie für ihre Warenkredite in den Buchforderungen fanden, in eine lebhaftere, leichtere Rotation oder Umwertung hineingezogen werden soll. Bisher stockte der unaufhörliche Kreislauf des Kapitals bei einer großen Zahl von Buchforderungen. Sie waren verurteilt, tot in den Büchern zu liegen und konnten dem Betriebe des Geschäfts nur nach längerer Frist wieder dienstbar gemacht werden, wenn ihre Bezahlung erfolgte. So bot sich den Gläubigern doch wenigstens die Aussicht, daß im Konkursfall noch einige Buchforderungen vorhanden sein und sie eine größere oder kleinere Quote auf ihre Ansprüche erhalten würden. Es war gewissermaßen noch eine feste Insel in dem Auf- und Niedergewogen der Werte, in dem ewigen Wechsel der Aktiv- und Passivposten eines Unternehmens vorhanden. Nun hat das Schlagwort von der „Mobilisierung der Buchforderungen“

auch die letzte beständige Größe in den Strudel der rastlosen Umwertung hineingerissen. Durch die Diskontierung sind auch diese toten Werte in rollendes Kapital verwandelt worden. Die Diskontierung von Buchforderungen bildet also den Abschluß einer großartigen Entwicklung unserer Kreditorganisation und kann schon deshalb nicht ganz achtlos zur Seite geschoben werden.

Um die Bedenken und Sorgen der Warengläubiger würdigen zu können, muß man sie zunächst auf das richtige Maß beschränken. Wieder muß betont werden, daß der von niemandem perhorreszierte Barzahlungs- und Wechselverkehr dieselben Folgen zeitigt, ja daß die Diskontierung eigentlich den Warengläubigern noch günstiger ist. Verkauft ein Kaufmann Waren oder ein Gewerbetreibender Erzeugnisse aus Rohstoffen, die er auf Kredit erhalten hat, gegen bar oder Wechsel weiter, so gelangt er sofort in die unbeschränkte Verfügung über die Erlöse; verkaufen dieselben gegen Ziel ohne Wechsel, so können sie durch Diskontierung der Buchforderungen nur die Verfügung über höchstens 75 oder 80 % der Erlöse bekommen. Ein Fünftel bis ein Viertel der Buchforderungen bleibt zur Befriedigung der Warengläubiger stets übrig, wenn der übrige Erlös auch dem Geschäft verloren geht. Es scheint deshalb verwunderlich, weshalb nicht auch die Förderung der Barzahlung und der Wechselingabe bekämpft wird. Wenn betont wird, daß bisher die Beurteilung der Kundschaft eines Unternehmens einen guten Maßstab für die Bemessung der Warenkredite abgab, so wird doch an der Sachlage durch die Diskontierung nichts geändert. Die Güte der Schuldner ist für diskontierte Forderungen ebenso wichtig wie für tote Buchaußenstände. Alle Abneigung gegen die Diskontierung von Buchforderungen röhrt vielmehr von dem bereits gekennzeichneten Vorurteil her, daß diese nur von dem Konkurs nahen Unternehmern aufgesucht wird, denen die Diskontbank auf diese Weise noch eine kurze Spanne das Leben verlängert und alle sicheren Werte zum Schaden der Warengläubiger entzieht. Es ist für die Banken nicht sehr ehrenvoll, diese Rolle von Schnapphähnen und Freibeutern zuerteilt zu bekommen. Eine derartige Unterstützung unrettabar verlorener Existenzen liegt weder in ihrer Absicht noch ist sie gefahrlos genug, um aufgesucht zu werden. Gelegentlich wird infolge einer Täuschung über die tatsächliche Lage naturgemäß eine solche Alimentierung verganteter Unternehmer wider Willen erfolgen, aber im allgemeinen wird die Lage des Unternehmens richtig erkannt werden. Die meisten Warengläubiger, die sich gegen die Diskontierung von Buchforderungen gewandt haben, scheinen von dem Standpunkt auszugehen, daß nur die einzelne Forderung, losgelöst von dem Ort ihrer Entstehung, geprüft und diskontiert wird, daß

es der Bank ganz gleichgültig ist, in welcher Vermögensverfassung sich der Unternehmer und der Betrieb befinden. Demgegenüber sahen wir, daß eine genaue Prüfung aller Interna auf Grund der Bilanz und weiterer Informationen erfolgt und zumeist ein Maximalkredit festgesetzt wird, auf den alle diskontierten Forderungen angerechnet werden. Auch wegen der unerlässlichen Haftung des Diskontisten für die Buchforderungen, die ganz wider Erwarten gelegentlich in Anspruch genommen werden muß, hat die Diskontbank an der Lage des Kreditnehmers das allergrößte Interesse.

Nachdem also feststeht, daß die Diskontierung von Buchforderungen den Warengläubigern eher eine günstigere Position als die Durchführung der auf die Barzahlung und die Steigerung des Wechselverkehrs gerichteten Bestrebungen sichert, indem der Diskontist die Buchforderung nicht in voller Höhe diskontieren kann, und daß eine arge Verkennung bankmäßiger Kreditgewährung und ihrer Interessen vorliegt, wenn man die Banken rücksichtsloser Beraubung der Warengläubiger zeiht, erübrigt es noch, mit einem kurzen Wort wieder auf die Verwendung des Diskonterlöses einzugehen. Deshalb, weil die Buchforderungen in rollendes Kapital verwandelt werden können, — wohlgemerkt, wenn sie vor der strengen Zensur der Diskontbank als sicher einbringlich bestehen — ist doch niemandem die Berechtigung gegeben, nun die Kreditfähigkeit und Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmens anzuzweifeln. Die Werte verschwinden doch nicht aus dem schuldnerischen Geschäft, sondern werden ihm bis auf wenige Ausnahmen in irgendeiner Form wieder zugeführt. Die Mehrzahl der Kritiker nimmt an, daß die Diskontierung von Buchforderungen von schwachen Existzenzen aufgesucht werden wird, die unbedingt Betriebskapital brauchen. In welcher Lage werden diese sich also befinden? Sie werden ihren Verbindlichkeiten gegen die Warengläubiger nicht mehr nachkommen können und vor einer Zahlungsstockung stehen. Und was werden sie demnach logischerweise mit dem Diskonterlös tun, wenn sie noch einige Hoffnung haben, sich über Wasser zu halten? Sie werden mit dem Diskonterlös die Warengläubiger, einzelne ganz, andere durch Ratenzahlungen teilweise befriedigen. Wo aber bleibt dann die Schädigung der Warengläubiger?

Ist die Zahlungseinstellung durch Verlängerung der Ziele vorläufig abgewendet und werden in diesem Stadium Buchforderungen diskontiert, um mit dem Erlös neue Waren kaufen und Umsätze machen zu können, die eine Verbesserung der Lage herbeizuführen geeignet sind, so sind wiederum dem Geschäft neue Werte in Waren oder Rohstoffen zugeführt und die Warengläubiger zunächst nicht geschädigt.

Nur wenn dann die Bestände unter Preis verschleudert

werden, um die Existenz fristen zu können, beginnt die Benachteiligung der Warenkreditoren. Dieser Notbehelf war bisher schon bekannt. Wenn nun vermutet wird, daß diese Mißbräuche überhand nehmen werden, da es möglich würde, jetzt nicht einmal Bargeld bei der Warenverschleuderung zu verlangen, sondern dieses durch Diskontierung von Buchforderungen zu beschaffen, so muß man den Diskontbanken doch eine sehr große Naivität zutrauen. Wenn die Tatsache des Niedergangs einer am Orte domizilierenden Firma, die etwa gar noch Ausverkäufe zu herabgesetzten Preisen in einer außergewöhnlichen Zeit veranstaltet, der Bank entgangen sein sollte, so muß sie sicher aus dem spezifizierten Rechnungsauszug die angesetzten Preise ersehen und beurteilen. Zudem erscheint es uns fraglich, ob zuverlässige Firmen, deren Buchschulden die Bank nur ankaufen wird, sich bei derartigen Notverkäufen zu Schleuderpreisen Waren erwerben werden und können, ohne ihr Renommee durch solche unreelle Operationen empfindlich zu schädigen. Die Erwerbswelt hat es vielmehr durch strenge Selbstzucht, durch Ablehnung unreeller Gewinne und durch Kennzeichnung solcher Personen, die krumme Wege nicht scheuen, selbst in der Hand, diese Mißbräuche einzudämmen. Die weitere Ausbildung und Benutzung des soliden Auskunftswesens wird dabei große Dienste leisten. Wenn es so gelingt zu verhindern, daß Geschäftswerte auf unehrliche Weise verloren gehen, wird die Diskontierung von Buchforderungen viel an Schrecken verlieren.

Was schließlich die Existenzen angeht, die alle Hoffnung fahren gelassen haben und nur darauf bedacht sind, soviel wie möglich Barmittel zusammenzuraffen und mit ihnen zu verschwinden, so wird es ihnen wohl nur selten gelingen, vor einer ernsthaften Kontrolle ihrer Verhältnisse zu bestehen und Buchforderungen diskontiert zu erhalten. Erhebliche Schäden und Verschlechterungen der Masse sind durch den Forderungsdiskont nicht zu erwarten, wenn die Banken ihre Aufgaben ernst und sorgfältig behandeln. Es ist zu fordern, daß die Banken sich von den Zwecken und Ursachen bei jeder Diskontierung Kenntnis verschaffen und durch eine entsprechende Überwachung zu einer angemessenen Verwendung der Erlöse beitragen. Besonders, wo genossenschaftliche Organisation des Diskontinstituts vorliegt, ist diese Aussicht in hohem Grade gewährleistet, da die Angehörigen der gleichen Branche einer Stadt wohl ihre Lage gegenseitig am besten beurteilen können. Die Zuziehung eines sachverständigen Zensorenkollegiums könnte auch bei offenen Banken die Sicherheit des Diskontverfahrens, die richtige Auswahl der Diskontisten und die Bemessung der Kredite verbessern.

c) Erschütterung des öffentlichen Vertrauens.

Daraus erhellt schon, was von der Befürchtung einer allgemeinen Erschütterung des Vertrauens und der guten Sitten im Wirtschafts- und Verkehrsleben durch die Diskontierung von Buchforderungen zu halten ist, soweit sie von einer häufigen Schädigung von Warengläubigern herrühren soll. Wir können nach der Praxis unserer bankgeschäftlichen Betriebe, die enorme Kapitalien im großen und ganzen treu und pflichtbewußt verwalten und sich ihrer Verantwortung für die wirtschaftlichen Allgemeinzustände wohl bewußt sind, nicht die Ansicht teilen, daß sie zu einer systematischen Schädigung der Warenkreditoren die Hand bieten werden. Bei allem berechtigten Egoismus in der Vornahme rentabler Geschäfte und in der Sicherstellung ihrer Kredite wird man ihnen soviel Rechtlichkeit zutrauen müssen und soviel Blick für die Beurteilung der Lage eines Unternehmens, daß derartige Erscheinungen und Übelstände immer zu den seltenen Ausnahmen gehören werden.

Weit gefährlicher für die Erhaltung von Treu und Glauben scheint uns der Inkassoauftrag zu sein, den die Diskontbank für ohne Anzeige an den Schuldner abgetretene Buchforderungen erteilen muß. In diesem Mandat liegt bisweilen sicher ein erheblicher Anreiz zur Unerlichkeit, wenn etwa Buchforderungen früher als erwartet bezahlt werden und der Diskontist gerade dringend Bargeld bedarf. In der Hoffnung, weitere Gelder in den nächsten Tagen hereinzubekommen, die er dann bestimmt abführen will, verwendet er die anvertrauten Schuldeträge in seinem Geschäft als Lohnzahlung oder zu anderen notwendigen Ausgaben. Wie leicht kann es vorkommen, daß die erwarteten Summen doch nicht eingehen und so die Unterschlagung ans Licht kommt. Die Verleitung zur Veruntreuung ist um so größer als sie in vielen Fällen ungestraft hingehen wird, wenn der rechtzeitige Ersatz des fremden Gutes gelingt. Hier ist es unbedingt geboten, auf Sicherungsmaßnahmen zu sinnen. Die allgemeine Verwendung der Abtretungsanzeige wäre natürlich das radikalste Mittel, das den Inkassoauftrag zugleich mit allen üblichen Folgen beseitigen würde. Solange diese nicht eingebürgert werden kann, könnte das von uns vorgeschlagene Warenlieferungsanerkenntnis wiederum gute Dienste tun. Wenn sich die Diskontbank durch Revisionen in kurzen Intervallen von dem Vorhandensein der Warenanerkenntnisse überzeugt, wird die Veruntreuung eingezogener Gelder wesentlich an Reiz verlieren. Um hierbei vor Fälschungen gesichert zu sein, würde es sich empfehlen, die Schuldneranerkenntnisse bei der Abtretung der Buchforderung und vor Rückgabe zum Inkasso mit einem typischen Stempel oder Kennzeichen zu versehen. Damit

ferner die Rückforderung des Anerkenntnisses durch den Schuldner möglichst sichergestellt wird, wäre die Rechnung mit einem markanten Aufdruck zu versehen etwa in der Form: Bei Bezahlung, bitte, die Rückgabe des Schuldanerkenntnisses unbedingt fordern.

In der Verleitung zu Doppelzessionen und Forderungsfiktionen ist gleichfalls eine Schwäche der Diskontierung von Buchforderungen zu sehen, die zu einer Verletzung ethischer Grundsätze des Gesellschaftslebens Gelegenheit gibt und die Keime des Wortbruchs und der Untreue in den Verkehr hineinragen kann. Zweifellos ist diese Möglichkeit vorhanden wie eben jede neue Institution auch die Veranlassung zur Entstehung neuer rechtswidriger Handlungen und neuer Mißbräuche in sich trägt; es fragt sich nur, ob die Gefahr ihrer Entstehung sehr groß und die Verhinderung mit namhaften Schwierigkeiten verbunden ist. Um hierauf zu antworten, verweisen wir auf die besprochene Skala der Sicherungsmittel: Bücher- und Belegekontrolle, Evidenzzentrale, Warenlieferungsanerkenntnis und Abtretungsanzeige.

Einer heilsamen Einwirkung der Diskontierung von Buchforderungen auf die Sicherheit des Geschäftsverkehrs soll noch gedacht werden. Lange und unbestimmte Fristen gefährden die Solidität des Erwerbslebens. Im Geschäftsverkehr mit dem Publikum werden vielfach überhaupt keine Fristen bestimmt, sondern die Bezahlung zeitlich dem freien Willen des Kunden überlassen. Dieses Verfahren muß aufhören, wenn man Buchforderungen diskontieren will, da man sonst oft zur Einlösung des Deckungswechsels mit eigenen Mitteln gezwungen sein würde und falls man hierzu nicht in der Lage wäre, unangenehme Folgen tragen müßte. Es sind also auch nützliche Einwirkungen auf die Verkehrssitte zu konstatieren, da die Diskontierung von Buchforderungen zur Pünktlichkeit und Ordnung im Zahlungsverkehr anhält.

D. Schlußwort.

Fassen wir nun abschließend alle volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Diskontierung von Buchforderungen nochmals zusammen, so wäre es Übertreibung, die neue Kreditform als außerordentlich bedeutsame Errungenschaft zu preisen. Wir befinden uns nicht einmal in der Lage, die Fragestellung generell mit einem glatten Ja oder Nein beantworten, die Untersuchung mit einem energischen Für oder Wider abschließen zu können. Wie oft bei Neuerungen schwanken die Urteile der Öffentlichkeit zwischen den Extremen. Die Wahrheit scheint aber auch hier wie bei so

vielen wirtschaftlichen Phänomenen auf einer mittleren Linie zu liegen. Neben manchen Schwächen ist die Nützlichkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen in einer ganzen Reihe von Fällen zutage getreten. Es würde uns ein befriedigender Gedanke sein, durch die vorliegenden Untersuchungen eine ruhigere Beurteilung angebahnt und vor Übertreibungen und vorschneller Abweisung der Ideen mit Erfolg gewarnt zu haben. Es soll nur die Bahn für die Entwicklung eines gesunden Buchdiskontgeschäfts freigehalten werden; welche Ausbreitung es schließlich gewinnen wird, läßt sich auch nicht annähernd mit Gewißheit sagen, da der Diskontierung von Buchforderungen durch Zunahme des Barzahlungs- und Wechselverkehrs oder durch Eröffnung von Blankokreditquellen der Boden abgegraben werden kann. Jedenfalls erscheint uns die Gruppe der Detaillisten, Kleingewerbetreibenden und Handwerker, die direkt mit dem Konsumenten arbeiten, der neuen Kreditform bedürftiger als Fabrikanten und Großhändler. Die Schwierigkeiten der Durchführung des Buchdiskonts sind jedoch gerade bei den ersteren größer.

Wir resümieren uns dahin: die Diskontierung von Buchforderungen trägt im wesentlichen das Gepräge einer Übergangsscheinung, die als solche jedoch sehr wertvolle Dienste leisten kann. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Banken hinsichtlich dieses Kreditphänomens besteht darin, die Diskontierung von Buchforderungen nur so zu pflegen, daß sie bessere Zahlungsmethoden nicht verdrängt oder an der Weiterentwicklung hindert. Die Diskontierung von Buchforderungen bedarf der sorgfältigsten, individuellsten Behandlung durch die Kreditgeber, damit eine Schädigung der Warengläubiger und der guten Sitten im Wirtschaftsleben hintangehalten wird. Mögen sich Männer finden, die mit der notwendigen Charakterfestigkeit und Intelligenz die Diskontierung von Buchforderungen zum Segen einer gedeihlichen Weiterentwicklung unserer deutschen Volkswirtschaft handhaben können.